Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 14[5]

Neues Beamtenrecht

für Großdeutschland

Von

Dr. Heinz Müller
Staatsminister a. D.,
Präsident des Rechnungshofs des
Deutschen Reichs in Potsdam

Dr. Walther Eckhardt
Regierungsrat
im Reichsfinanzministerium
in Berlin

4. durch Nachtrag ergänzte Auflage



Leipzig 1940

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Fortsetzung auf Seite 4 des Umschlages

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft
Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht
14. Heft 5. Teil

Neues Beamtenrecht
für Großdeutschland

Von

Dr. Heinz Müller
Staatsminister a. D.
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs in Potsdam

Dr. Walther Eckhardt
Regierungsrat im Reichsfinanzministerium in Berlin

4. durch Nachtrag ergänzte Auflage



Leipzig 1940
Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Inhaltsverzeichnis.

Zweites Buch: Dienststrafordnung.

Abkürzungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
DBG. = Deutsches Beamtengesetz vom 26. I. 1937.
DGO. = Deutsche Gemeindeordnung.
DVO. = Durchführungsverordnung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
PBG. = Polizeibeamtengesetz v. 24. VI. 1937.
RBesG. = Reichsbesoldungsgesetz.
Rbg. = Reichsbürgergesetz.
RDStO. = Reichsdienststrafordnung v. 26. I. 1937.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
VO. = Verordnung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Einleitung.

Die in Heft 13[1] (Neues Staatsrecht) dargestellten großen **Gesetze über den** völkischen und staatsrechtlichen **Aufbau des Reichs haben die Grundlagen für die Vereinheitlichung** und den Umbau **des deutschen Verwaltungsrechts geschaffen.** Sämtliche Hoheitsrechte der Länder gingen auf das Reich über und wurden, wenn nicht vom Reiche selbst, von den Ländern nur noch in seinem Auftrage ausgeübt. Daraus folgte die Zusammenfassung in den obersten Reichsbehörden. Einheitliche Spitze der Gesamtverwaltung wurde der Führer, die Reichsminister wurden Spitzen der einzelnen Verwaltungszweige, die obersten Landesbehörden den Fachministern des Reichs unterstellt.

Auf diesen Grundlagen konnte die Rechtseinheit bereits in zahlreichen Teilgebieten des Verwaltungsrechts verwirklicht werden, z. B. dem Wehrrecht, dem Arbeitsdienstrecht, dem Gemeinderecht, dem Wasserrecht, dem Recht der Jagd, des Naturschutzes, der Volksgesundheit, der Polizei, des Haushalts- und Steuerwesens. Vgl. Frick, Deutsche Verwaltung 1936, S. 329.

Ein wesentliches Glied der nationalsozialistischen Staats- und **Verwaltungsreform ist die Schöpfung einheitlichen Rechts für die deutschen Beamten,** die Träger der staatlichen Verwaltung, die lebendigen und tätigen Kräfte, von deren innerer Haltung nach den Worten des Reichsinnenministers Dr. Frick der Wert der Verwaltungsarbeit für die Volksgemeinschaft abhängt.

A. Beamtentum und Beamtenrecht.

Der deutsche Beamte ist, wie § 1, 2 DBG. sagt, **der Vollstrecker des Willens des** von der NSDAP. getragenen **Staates.** Der Staat nimmt die öffentlichen Aufgaben durch seine eigene Verwaltung, durch die Gemeinden und durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften wahr. In allen diesen Stellen sind Beamte mit der Durchführung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben betraut. Es ergibt sich allerdings nicht aus der Art der Tätigkeit, ob jemand Beamter ist oder nicht; der Staat kann auch Nichtbeamte mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen. Die Eigenschaft als Beamter ist von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig, vgl. 1.

1. Der Begriff des Beamten.

Beamter mit den besonderen Rechten und Pflichten eines solchen ist nicht jede im öffentlichen Dienst beschäftigte Person, sondern **nur:**

I. **Wer vom Staat oder einer anderen dazu berechtigten Körperschaft** des öffentlichen Rechts in das Beamtenverhältnis **berufen**

wird. Hat eine Körperschaft nicht das Recht, Beamte zu berufen, so können die von ihr angestellten Personen auch nicht durch diese Anstellung Beamteneigenschaft erlangen.

Daß der Staat dieses Recht hat, ist klar. Auch den übrigen Gebietskörperschaften wie Gemeinden und Gemeindeverbänden steht dieses Recht zu. Dagegen gibt es eine Reihe von anderen öffentlichen Körperschaften, die das Recht, Beamte zu berufen, also die sog. Dienstherrnfähigkeit nicht besitzen. Einzelheiten vgl. S. 14.

II. **Wer eine Ernennungsurkunde mit den** ausdrücklichen **Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" erhält,** § 27 DBG. Dieses formale Erfordernis dient der klaren Unterscheidung von Beamten und Nichtbeamten; eine solche klare Trennung wäre aus der Art der Tätigkeit der betreffenden Person, ihrer Amtsbezeichnung usw. nicht mit der gleichen Sicherheit herzuleiten.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Erwerb der Beamteneigenschaft von dem Empfang einer Urkunde abhängig ist, besteht:

1. **Für die Beamten im Altreich,** die schon vor dem 2. VII. 1933 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.
2. **Für die Beamten in Österreich,** die vor dem 1. X. 1938 in das Dienstverhältnis aufgenommen worden sind.

Diese Ausnahme erklärt sich daraus, daß vor dem betreffenden Zeitpunkt die Aushändigung der Urkunde als Voraussetzung der Beamteneigenschaft im Altreich und in Österreich noch nicht erforderlich war. Vgl. S. 14, 49. Für die sudetendeutschen Gebiete gibt es eine solche Ausnahmebestimmung nicht.

Zu I u. II. **Die beiden** genannten **Voraussetzungen** sind für den Beamtenbegriff **entscheidend. Unwesentlich** ist es dagegen, **ob** einer Person **hoheitliche Befugnisse** übertragen sind; es sollen zwar Beamte nach § 148 DBG. nur zur Versehung von Stellen mit obrigkeitlichen Befugnissen und Stellen, bei denen die Staatssicherheit es verlangt, berufen werden, aber das schließt nicht aus, daß obrigkeitliche Befugnisse auch von Angestellten ausgeübt werden können und daß anderseits Beamte auch Stellen versehen, die wirtschaftlichen und ähnlichen Zwecken dienen, z. B. bei einer Staatsbank oder in der Liegenschaftsverwaltung.

Ebenso unwesentlich für den Beamtenbegriff ist die Führung einer Amtsbezeichnung oder die Leistung des Beamteneides; der Beamteneid ist erst zu leisten, wenn jemand bereits Beamter geworden ist, vgl. dazu S. 31.

2. Das Recht des Beamten.

Die Rechte und Pflichten des Beamten, die sich **aus seinem Verhältnis zum Staat** (Beamtenverhältnis) ergeben, werden **durch das Beamtenrecht geregelt.** Es ist als Dienstrecht der Beamten ein Teilgebiet des Verwaltungsrechts.

Die besonderen, auf der Treue zum Führer beruhenden Pflichten, die der Beamtendienst fordert, und die besondere Sicherung, die er gewährt, unterscheiden das Beamtenverhältnis wesentlich von

anderen Dienst- und Arbeitsverhältnissen der Rechtsordnung. Seine eigentümliche Bedeutung macht besondere gesetzliche Regelungen erforderlich.

B. Die geschichtliche Entwicklung.

1. Die Anfänge.

I. **Das deutsche Mittelalter kannte ein eigentliches Berufsbeamtentum noch nicht.**

Die Personen, die zur Hilfeleistung bei den Geschäften und zur Leitung der einzelnen Verwaltungszweige nötig waren, wurden von Kaiser, Fürsten und Städten auf Dienstvertrag angenommen. Dieser Zustand änderte sich mit dem Werden der neuzeitlichen Staatsidee in den Zeiten der Reformation und Renaissance (vgl. Abriß 5 S. 6) und den wachsenden Aufgaben, die an Staat und Herrscher herantraten. Aus dem Sprachschatz dieser Zeit stammt auch das Wort „Beamter".

II. **Die Anfänge eines Berufsbeamtentums bildeten sich mit der** Entstehung der Nationalstaaten **im 16. und 17. Jahrhundert.**

Zahlreiche Ursachen wirkten bei diesem Vorgang zusammen. In Österreich und Brandenburg führte die räumliche Trennung der Landesteile zur Schaffung zentraler Behörden. Kaiser Maximilian I. (1493—1519) richtete eine Kollegialbehörde zu seiner Vertretung in Tirol ein; in Brandenburg wurde 1604 der „Geheime Rat" geschaffen. Die Entwicklung ging also von der Zentralinstanz aus. Infolge der finanziellen Bedürfnisse, die vor allem durch die Einführung der stehenden Heere stark anwuchsen, kam es dann zur Errichtung unterer und mittlerer Behörden für die Verwaltung der Domänen und Steuern. Diesen Zusammenhang zeigt z. B. die Bezeichnung kurbrandenburgischer Beamten als „Kriegs- und Steuerat" oder der Mittelbehörden als „Kriegs- und Domänenkammern".

Der Beamtendienst dieser Zeit war Fürstendienst. Die Beamten waren der absolutistischen Staatsauffassung gemäß dem Landesherrn persönlich verbunden („des Königs Bedienstete").

2. Bis zum Weltkrieg.

Im 18. und 19. Jahrhundert wurden Behördenwesen und **Beamtentum vervollkommnet und ein besonderes Berufsrecht der Beamten entwickelt.**

I. **Die Beamtenschaft wurde im Gedanken selbstloser Pflichterfüllung erzogen.**

1. **Dieses Erziehungswerk war ein besonderes Verdienst der preußischen Könige,** vor allen Friedrich Wilhelms I. (1713 bis 1740).

   Er forderte von seinen Beamten rückhaltlose Hingabe an ihren Dienst: „Die Seligkeit ist für Gott, aber alles andere muß mein sein". Abriß 5 S. 46 f.

2. **Bis zur Novemberrevolution** 1918 **konnte Deutschland einen** in seiner redlichen Gesinnung und seinem gediegenen Können **unvergleichlichen Beamtenkörper aufweisen.**

Kein europäischer Staat besaß einen solchen, im Dienst des Staates aufgehenden, ja zum Träger der Staatsidee gewordenen Berufsstand. Weder das englische Berufsbeamtentum des civil service noch das französische haben eine ähnliche Tradition; nannte doch z. B. die französische Verfassung von 1791 die mit der Verwaltung betrauten Personen mit gewollter Einschränkung „Agenten" (agents).

II. Die Rechtsverhältnisse der Beamten wurden durch besondere Vorschriften **geregelt.**

1. **Anfänglich war die Rechtsstellung** des Beamten ganz **ungesichert.**

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden, vornehmlich durch Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. von Preußen, Prüfungen, Vorbereitungsdienst, Rangordnungen und feste Besoldungen eingeführt.

2. **Das Preußische Allgemeine Landrecht** von 1794, das im Geist der friderizianischen Zeit wurzelt, **enthielt** die **erste Zusammenfassung beamtenrechtlicher Bestimmungen** unter der Überschrift „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates". Eine Gesamtkodifikation wurde in Preußen jedoch nicht durchgeführt.

In der Bezeichnung der Beamten als „Staatsdiener" macht sich der Wandel der Staatsidee geltend, den Friedrichs des Großen eigenes Wort ausdrückt, daß der Herrscher nur der erste Diener des Staates sei. Aufgaben und Pflichten der Beamten sind nach dem Allg. Landrecht, „die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen; außer den allgemeinen Untertanenpflichten sind sie dem Oberhaupt des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig".

3. **Eine ähnliche Entwicklung** wie in Preußen **vollzog sich in den übrigen** deutschen **Staaten.**

Bayern schuf 1805 mit seiner „Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" das erste selbständige Beamtengesetz. Eine neue Regelung erfolgte 1908.

Die verschiedenen Landesgesetze zeigten verwandte Grundlinien, wichen aber in den Einzelheiten stark voneinander ab.

4. Ein für Reich und Länder geltendes **einheitliches** deutsches **Beamtenrecht kam auch nach Gründung des Deutschen Reichs nicht zustande.**

Lediglich das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 brachte eine Reihe von einheitlichen Bestimmungen für die Richter der deutschen Bundesstaaten. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. III. 1873 galt nur für Reichsbeamte, z. B. die Beamten der Post; es blieb in der Fassung vom 18. V. 1907 und mit den durch die nationalsozialistische Gesetzgebung eingetretenen Änderungen bis zu seiner Aufhebung durch das DBG. vom 26. I. 1937 in Kraft. Zahlreiche Sondergesetze wurden in Reich und Bundesstaaten zur Regelung von Teilgebieten erlassen (Unfallfürsorge, Hinterbliebenenversorgung, Besoldung, Haftpflicht).

3. Die Weimarer Zeit.

Die Weimarer Republik verursachte einen **Niedergang des Berufsbeamtentums,** das mit dem Novemberumsturz die Staatsidee verlor, in der es erzogen war.

I. **Die Wesensart** des Beamtenverhältnisses **wurde verändert.** Hatte der Beamte bisher „Treue dem König" geschworen, so wurde dem Beamtenverhältnis jetzt der persönliche Gehalt genommen.

Der Eid auf die Weimarer Verfassung, den die Beamten der Republik leisten mußten, war kein persönlicher Treueid, sondern ein Schwur auf veränderliche Organisationsvorschriften und inhaltleere Grundrechte. Die Verpflichtung auf abstrakte Formen konnte ein echtes Treuverhältnis nicht begründen, sondern nur „eine Bindung mehr äußerlicher Art, welche die innere Gesinnung unberührt läßt" (Reichsdisziplinarhof vom 5. XII. 1921). Vgl. Seel, Deutsche Verwaltung 1937 S. 44.

II. **Die Beamtenschaft wurde** durch Berufung **von Parteibuchbeamten zersetzt.**

Der Einfluß der Systemparteien auf die Besetzung der Beamtenstellen war entscheidend. Durch sie gelangten Fremdstämmige und Parteileute ohne Vorbildung oder sonstige Eignung in die Verwaltung. Teile der Beamtenschaft schlossen sich den Parteien nicht aus Überzeugung, sondern um dienstlicher Vorteile und Beförderungen willen an. Vgl. Heft 13[1] S. 24.

III. **Pläne zur Vereinheitlichung** des Beamtenrechts **blieben ohne Ergebnis.** Die Schwerfälligkeit des Gesetzgebungswegs, die Interessengegensätze innerhalb des Reichstags und die föderalistischen Einflüsse, endlich das Fehlen einer starken Staatsidee standen diesen Plänen von vornherein im Wege.

Die Weimarer Verfassung **enthielt** zwar einige allgemeine Bestimmungen, die aber in sich **widerspruchsvoll** waren. Sie ordnete in Art. 128 die Regelung des Beamtenverhältnisses durch Reichsgesetz an, sicherte den Beamten in Art. 129 die Unverletzlichkeit ihrer sog. „wohlerworbenen Rechte" und gewährleistete ihnen in Art. 130 neben besonderen Beamtenvertretungen interessentenmäßiger Prägung die „Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit". Die Leere dieser Versprechungen zeigte sich praktisch in den Gehaltskürzungsverordnungen und dem oben geschilderten Einfluß der Parteien auf Ernennung und Beförderung, vor allem aber in dem Verbot der NSDAP. und den Maßregelungen und Verfolgungen der nationalsozialistischen Beamten wie z. B. anläßlich des Volksentscheids im Reich und in Preußen, bei dem die Beamten vorher unter Druck gesetzt, die Listen eingefordert und die Behördenvorsteher gemaßregelt wurden.

Diese Verhältnisse lösten den inneren Zusammenhalt der Beamtenschaft, die nun in etwa 1000 Beamtenverbände zersplitterte.

4. Die Neuordnung seit 1933.

a) Im Altreich.

Die nationalsozialistische Staatsführung betrachtete es „als vordringliche Aufgabe, nicht nur das Recht der Reichsbeamten, sondern darüber hinaus die **Rechtsverhältnisse sämtlicher deutschen Be-**

amten einheitlich und nach den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates **neu zu ordnen**" (amtl. Begr. zum DBG.).

I. Die wichtigsten Maßnahmen auf diesem Wege waren:

1. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. IV. 1933.

Bereits dieses Gesetz stellte allgemeines Beamtenreichsrecht für die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften dar. Sein **Hauptzweck war die Säuberung des** deutschen **Beamtenkörpers, Nebenzweck** die **Vereinfachung** des öffentlichen Dienstes. Seine hauptsächlichen Bestimmungen betrafen:

a) **Entlassung von ungeeigneten Beamten**, die nach dem 9. XI. 1918 ohne genügende Vorbildung oder Eignung in das Beamtenverhältnis eingetreten waren. Dies waren insbesondere solche, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen für ihre Laufbahn nicht erfüllten oder der kommunistischen Partei angehört hatten. Versorgungsansprüche standen den Entlassenen nicht zu. §§ 2, 2a.

b) **Zurruhesetzung der nichtdeutschblütigen Beamten** mit Ausnahme derjenigen, die schon vor dem Weltkrieg Beamte gewesen waren **oder als Frontkämpfer** am Kriege teilgenommen hatten oder deren Väter, Söhne, bei weiblichen Beamten Ehemänner gefallen waren, § 3. Die in den Ruhestand Versetzten erhielten Ruhegehalt, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt hatten.

c) **Entlassung von politisch unzuverlässigen Beamten**, die nicht die Gewähr dafür boten, daß sie rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten würden, besonders solchen, die gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten waren, § 4. Beamte, die aus diesem Grund entlassen wurden, erhielten ³/₄ des Ruhegehalts.

d) **Versetzungen im dienstlichen Interesse.** Jeder Beamte mußte sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, **auch in ein Amt mit geringerem Rang** und geringerem planmäßigen Diensteinkommen gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erforderte, § 5. Der Beamte konnte aber die Versetzung in den Ruhestand verlangen; nahm er die Versetzung in ein anderes Amt geringeren Ranges an, so behielt er die Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle.

e) **Ruhestandsversetzungen zur Vereinfachung der Verwaltung** oder im Interesse des Dienstes, § 6. Die Wiederbesetzung der erledigten Beförderungsstellen war nicht zugelassen. Ausnahmen waren besonders zu beantragen.

Die durch das Gesetz vorgeschriebene Säuberung der Beamtenschaft wurde in kurzer Zeit durchgeführt. Nach der Erfüllung seines Zwecks wurden die wesentlichsten Teile des Gesetzes wieder außer Kraft gesetzt. Lediglich die Vorschriften über Versetzungen und Zurruhesetzungen zur Vereinfachung der Verwaltung und in dienstlichem Interesse (oben d und e) blieben in Geltung bis 1. VII. 1937; vgl. hierzu DVO. Nr. 9 zu § 184 DBG.

2. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. VI. 1933.

Es bereitete die Neuschöpfung des Beamtenrechts vor und enthielt ebenfalls verbindliches Recht für alle deutschen Beamten.

a) **Es regelte die Begründung des Beamtenverhältnisses.**

α) Der **Erwerb der Beamteneigenschaft** wurde von der Aushändigung einer **Urkunde** darüber **abhängig** gemacht und der Beamte auf diese Weise klar von anderen öffentlichen Amtsträgern unterschieden, § 3¹.

β) **Als Voraussetzung der Ernennung** wurde bestimmt, daß **Beamter nur werden kann, wer deutschblütig oder artverwandten Blutes ist** und wessen Ehefrau die gleichen Erfordernisse erfüllt, wer die notwendige **Vorbildung oder Eignung besitzt und die Gewähr rückhaltlosen Eintretens für den nationalsozialistischen Staat bietet**, § 3, 2.

Diese Bestimmungen bilden die Grundlage der entsprechenden Vorschriften des DBG. (§§ 25, 26).

b) **Außerdem wurde die Angleichung der Beamtenbezüge in Reich, Ländern,** Gemeinden und den übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts angeordnet, Voraussetzungen für die Schaffung neuer Beamtenstellen vorgeschrieben u. a.

Soweit das Gesetz dem DBG. entspricht oder widerspricht, ist es aufgehoben, § 184, 2 DBG. Seine übrigen Bestimmungen, namentlich die besoldungsrechtlichen, sind noch in Kraft.

3. Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. VIII. 1934.

Es führte für alle öffentlichen Beamten den **persönlichen Treueid** auf den Führer ein. Die Fassung des Eides ist in § 4 DBG. übernommen. Für die Reichsminister und Mitglieder der Landesregierungen erging ein entsprechendes Gesetz vom 16. X. 1934.

4. Die Führererlasse über die Neuregelung des Ernennungs- und Entlassungsrechts vom 1. II. 1935.

5. Das Reichsbürgergesetz vom 15. IX. 1935.

Jüdische Beamte traten danach mit Ablauf des 31. XII. 1935 in den Ruhestand, 1. VO. zum Rbg. vom 14. XI. 1935. Wenn diese Beamten Frontkämpfer waren, erhielten sie als Ruhegeld die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; sie stiegen jedoch nicht mehr in Dienstaltersstufen auf. Ab 1. I. 1939 beziehen die jüdischen Beamten nur noch das ihnen nach dem Stande vom 31. XII. 1935 zustehende Ruhegehalt, 7. VO. zum Rbg. vom 5. XII. 1938.

6. Die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. X. 1936.

Sie haben die Bestimmung, eine geordnete und gerechte Personalverwaltung für Reich und Länder zu gewährleisten.

Durch diese Maßnahmen wurde das Beamtentum auf neue, gefestigte Grundlagen gestellt. Zugleich wurde ihm ein vertiefter sittlicher Gehalt eingeprägt. Bei dieser Erziehungsarbeit wurde

die Staatsführung unterstützt durch den **Reichsbund der Deutschen Beamten**, in dem die deutsche Beamtenschaft seit 1933 einheitlich zusammengefaßt ist und der nach dem Ges. vom 27. V. 1937 die **allein anerkannte Beamtenorganisation** darstellt. Vgl. Tiebel, NSVZ. 1937 S. 324.

II. Den **Abschluß der Entwicklung** bildet das **Gesetzgebungswerk vom 26. I. 1937, das** die **Rechtsgrundlagen** des gesamten deutschen Beamtentums **vereinheitlicht,** vereinfacht **und mit nationalsozialistischem Geist durchdrungen hat.** Vgl. unten C.

Die Geschichte des Beamtenrechts wurde damit für das Beamtentum des Altreichs erfüllt, „ein großer Schritt zur Vereinheitlichung des deutschen Rechts und der deutschen Verwaltung getan und eigentlich erst die Grundlage zu weiterer Umbildung des Reichs in der Richtung auf das Einheitsreich geschaffen" (Rundfunkansprache des Reichsinnenministers Dr. Frick vom 27. I. 1937).

b) In Österreich

Die Wiedervereinigung mit dem Reich machte eine **Neuordnung des Beamtentums in Österreich notwendig.** Es wurden zunächst Maßnahmen zur Vereinigung des österreichischen Beamtenkörpers erlassen, die im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung der Ostmark verhängten Dienststrafen wiedergutgemacht. Schon nach wenigen Monaten konnte dann am 1. Oktober 1938 das reichsdeutsche Beamtenrecht auch in Österreich eingeführt werden.

I. **Als Maßnahmen zum Wiederaufbau des österreichischen Beamtentums** sind **hervorzuheben:**

1. **Die Verordnung über die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums** vom 31. V. 1938.

Ihre Aufgabe ist es, die **Vereinigung des österreichischen Beamtentums** zu sichern. Wie im Weimarer Staat die Parteienherrschaft, so hatte das Regierungssystem der Dollfuß und Schuschnigg in Österreich zersetzenden Einfluß auf die österreichische Beamtenschaft ausgeübt; ihre Säuberung war daher unerläßlich. Die **Bestimmungen** der Verordnung **schließen sich** eng **an die des Gesetzes über** die **Wiederherstellung des Berufsbeamtentums** (vgl. oben a I 1) **an:**

a) Jüdische Beamte werden in den Ruhestand versetzt, desgleichen Beamte, die jüdische Mischlinge sind, und Beamte, die mit einer Jüdin oder einem jüdischen Mischling 1. Grades verheiratet sind; Beamtenanwärter und Aspiranten, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, scheiden aus.

Ausnahmen zugunsten der jüdischen Mischlinge und der Altbeamten und Frontkämpfer enthält die Verordnung im Gegensatz zu dem 1933 für das Altreich erlassenen Gesetz nicht. Mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle können dagegen ausnahmsweise Beamte im Dienst belassen werden, die mit einer Jüdin oder einem jüdischen Mischling 1. Grades verheiratet sind. Weitere Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulassen. § 3 VO.

b) Politisch unzuverlässige Beamte werden in den Ruhestand versetzt; in schwereren Fällen wird der Ruhegenuß bis auf die Hälfte herabgesetzt oder statt der Zurruhesetzung die Entlassung verfügt. Dies gilt für Beamte, die die Gewähr rückhaltlosen Eintretens für den nationalsozialistischen Staat auf Grund ihres bisherigen politischen Verhaltens nicht bieten, besonders für solche, die gehässig gegen die nationalsozialistische Bewegung aufgetreten sind oder ihre dienstliche Stellung mißbraucht haben, um völkisch Gesinnte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen. § 4 VO.

c) Beamte können im dienstlichen Interesse versetzt werden, eine Möglichkeit, die es bisher in Österreich nicht gab. § 5 VO. Vgl. dazu die mit dem 1. X. 1938 in Kraft getretenen Bestimmungen des DGB., S. 52 dieses Heftes.

d) Ernennungen aus politischen Gründen können unwirksam gemacht werden. Es müssen Ernennungen sein, die zwischen dem 1. III. 1933 und dem 13. III. 1938 vollzogen worden sind. § 5 Abs. 4 VO.

Diese Maßnahme stellt eine Besonderheit gegenüber dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Altreich dar. Sie war erforderlich wegen der in Österreich besonders häufigen Beförderungen aus politischen Gründen.

e) Beamte können zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind; bei Beamtenanwärtern und Aspiranten kann das Dienstverhältnis aufgelöst werden. § 6 VO.

f) Ehrenamtliche oder nicht hauptamtlich tätige fremdrassige oder politisch unzuverlässige Amtsträger werden entschädigungslos verabschiedet; auch zur Vereinfachung der Verwaltung oder im dienstlichen Interesse kann die Verabschiedung ehrenamtlich oder nicht hauptamtlich tätiger Amtsträger durchgeführt werden. § 8 VO.

Verfügungen wegen politischer Unzuverlässigkeit nach § 4 VO. (oben b) sind bis zum 31. XII. 1938 — bei Anhängigkeit des Verfahrens bis 28. II. 1939 —, sonstige Verfügungen (oben a, c—f) bis zum 31. XII. 1939 zu treffen. Mit diesem Zeitpunkt wird demnach der Wiederaufbau der österreichischen Beamtenschaft beendet sein.

2. **Der Erlaß über die Wiedergutmachung der im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung Österreichs** über öffentliche Bedienstete **verhängten Dienststrafen** und sonstigen Maßnahmen vom 10. IV. 1938.

Es wird hiernach Wiedergutmachung geleistet für entzogene Rechtsansprüche (z. B. Verlust des Amts oder des Anspruchs auf Ruhegenuß); außerdem können Beförderungen mit rückwirkender Kraft nachgeholt werden. Die Wiedergutmachung kann auch von den Hinterbliebenen beantragt werden.

II. **Mit Wirkung vom 1. X. 1938** wurde das **Reichsbeamtenrecht in der Ostmark eingeführt.**

Es geschah dies:

1. **Durch die Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts** im Lande Österreich vom 15. VIII. 1938, der zur Beseitigung der größten Unzulänglichkeiten bereits am 25. VII. 1938 eine Änderungsverordnung vorausgegangen war.

2. **Durch die Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften** auf dem Gebiete **des Beamtenrechts** im Lande Österreich vom 28. IX. 1938.

Das Gesetzgebungswerk vom 26. I. 1937, auf dessen Bedeutung für das Altreich oben zu a II hingewiesen worden ist, hat dadurch auch für Österreich Geltung erlangt. Es bedeutet auch für die Ostmark die Schöpfung des dort bisher nicht vorhandenen einheitlichen Beamtenrechts. Vgl. den Aufsatz von Pommel in „Deutsche Verwaltung" 1938 S. 614.

c) Im Sudetenland

Durch Verordnung vom 15. XII. 1938 ist das deutsche **Beamtenrecht** mit allen wesentlichen Vorschriften, insbesondere auch den besoldungsrechtlichen Bestimmungen **in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt** worden, und zwar **mit Wirkung vom 1. I. 1939.**

Die unten zu C dargestellten Rechtsgrundlagen des deutschen Beamtenrechts gelten nunmehr nicht nur für das Altreichsgebiet, sondern für Großdeutschland.

C. Die Rechtsgrundlagen des neuen Beamtenrechts für Großdeutschland.

1. Das Deutsche Beamtengesetz.

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. I. 1937, in Kraft ab 1. VII. 1937, in Österreich ab 1. X. 1938 und im Sudetengau ab 1. I. 1939, ist das **Grundgesetz des deutschen Beamtentums.** Es ist durch Ges. vom 25. III. 1939 in einigen Bestimmungen geändert worden.

I. **Das DBG. gilt:**

1. **Für alle deutschen Beamten im engeren Sinn,** nämlich:

a) **Für die Beamten, die vom Reich,** einer Gebietskörperschaft **oder** einer **sonstigen dazu befähigten Körperschaft** des öffentlichen Rechts **durch Aushändigung einer Urkunde** mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" **ernannt worden sind,** §§ 1 u. 27, 1.

Näheres über diesen Beamtenbegriff des DBG. S. 5 u. 44.

b) **Für die Beamten, die** vom Reich oder der sonstigen dazu berechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts **vor dem 2. VII. 1933** zu Beamten **berufen worden sind, auch wenn sie** die oben bezeichnete **Urkunde nicht erhalten haben,** § 178.

Der Termin vom 2. VII. 1933 erklärt sich daraus, daß die Aushändigung der Urkunde als Voraussetzung der Beamteneigenschaft durch das Ges. vom 30. VI. 1933 eingeführt worden ist, s. oben B 4 I. Für die 1935 übernommenen Beamten des Saargebiets vgl. DVO. zu § 178.

c) **Für die österreichischen Beamten,** d. h. diejenigen öffentlichen Bediensteten in der Ostmark, **die** von der dafür zuständigen Stelle **vor dem 1. X. 1938 in** ein **öffentlichrechtliches Dienstverhältnis berufen worden sind, auch**

wenn sie die oben zu a genannte **Urkunde nicht erhalten haben.** § 178 in der für Österreich geltenden besonderen Fassung (VO. vom 28. IX. 1938). Als Beamte sind dabei auch die Aspiranten anzusehen, die nach bisherigem österreichischen Recht eine Sonderstellung einnahmen.

Der Grund für diese Vorschrift ist der gleiche wie der für die oben zu b dargestellte Vorschrift. Vor dem 1. X. 1938 war in Österreich die Aushändigung einer Urkunde nicht Voraussetzung für den Erwerb der Beamteneigenschaft, wenn auch die österreichischen Beamten regelmäßig im Besitz eines sog. Dekrets sein werden, das anläßlich Berufung und Anstellung ausgefertigt wurde.

Für die sudetendeutschen Gebiete besteht eine entsprechende Vorschrift nicht.

2. **Für bestimmte Amtsträger, die zwar nicht Beamte im engeren Sinne sind, aber eine beamtenähnliche Rechtsstellung haben.**

Das sind insbesondere die Reichsminister, Reichsstatthalter, Landesminister.

Zu 1 u. 2. **Andere öffentliche Amtsträger** als die oben genannten **unterliegen dem DBG. nicht.** Sie haben selbst dann nicht die Rechte der Beamten, wenn gegenteilige Zusicherungen, Urteile usw. darüber vorliegen; die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung obrigkeitlicher oder anderer öffentlicher Aufgaben steht für sich allein nicht der Berufung zum Beamten gleich, § 178, 2.

a) **Die Hoheitsträger der NSDAP. sind nicht Beamte.** Vgl. S. 21.

b) **Die Angestellten der Parteiverwaltung** sind **ebenfalls nicht als Beamte** zu betrachten.

Sie leiten ihre Befugnisse nicht vom Staate her; denn die NSDAP. besitzt originäre Rechtsetzungsgewalt, H. 13^{1} S. 47. Demgemäß sind dem DBG. entsprechende Vorschriften für die NSDAP. dem Führer vorbehalten, § 164.

c) **Auch andere Träger öffentlicher Ämter** unterliegen beamtenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich **nicht,** wenn auch einzelne Bestimmungen auf sie unmittelbar oder sinngemäß anwendbar sind. **Zu nennen sind:**

α) **Die Notare.** Auf sie findet die Reichsnotarordnung vom 13. II. 1937 Anwendung, ausgenommen nur die beamteten Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die dem DBG. unterstehen (DVO. zu § 171).

β) Schöffen, Geschworene, Führer und Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes, Konkursverwalter, Stempelverteiler, Bezirksschornsteinfeger, Fleischbeschauer usw.

II. **Das DBG. enthält:**

1. **Die Regelung des allgemeinen Beamtenrechts.**

a) **Zunächst legt es die begrifflichen Merkmale des Beamtenverhältnisses fest (1. Abschnitt).**

b) **Sodann** ordnet es gleich zu Anfang den **Pflichtenkreis des Beamten und die Folgen einer Nichterfüllung der Pflichten** (2. u. 3. Abschnitt).

Damit weicht es mit Recht vom Aufbau bisheriger Beamtengesetze ab. Denn „wer Beamter werden will, muß sich zunächst darüber klar werden, ob er gewillt und imstande ist, die im nationalsozialistischen Staat aus dem Beamtenverhältnis ihm erwachsenden Pflichten zu erfüllen" (amtl. Begr.)

c) **Es folgen** die Vorschriften über die **Begründung des Beamtenverhältnisses und die Sicherung der Rechtsstellung** des Beamten (4. u. 5. Abschnitt).

d) **Schließlich** werden **Wartestand und Beendigung des Beamtenverhältnisses** geregelt (6. u. 7. Abschnitt) sowie in späteren Abschnitten noch weitere allgemeine Vorschriften, z. B. der Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche u. a.

Diese Bestimmungen treten an Stelle des Reichsbeamten- und der Landesbeamtengesetze, des Gesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik, der österreichischen Dienstpragmatik und sonstiger, durch das DBG. überholter Vorschriften.

2. **Die Regelung** verschiedener, **bisher in Sondergesetzen geordneter Teilgebiete** des Beamtenrechts, insbesondere:

a) **Das Versorgungsrecht.**

Bisher war für Reichsbeamte neben dem RBG. das Beamtenhinterbliebenengesetz und das Unfallfürsorgegesetz maßgebend, für österreichische Beamte das Pensionsgesetz, für preußische Beamte das Pensionsgesetz, Hinterbliebenenfürsorgegesetz usw.

b) **Das Recht der Reichsminister.**

Das alte Reichsministergesetz ist mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Bestimmungen aufgehoben.

Über beamtenrechtliche Gesetze neben dem DBG. vgl. unten 2 u. 3.

III. **Zur Durchführung** des DBG. **sind ergangen:**

1. **Die Durchführungsverordnung** vom 29. VI. 1937.

Sie ist durch eine Zweite Verordnung zur Durchführung des DBG. vom 13. X. 1938 geändert und ergänzt worden.

2. **Der Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten** und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. VII. 1937.

Hierzu sind Durchführungsbestimmungen vom 12. VII. 1938 (Fassung vom 23. III. 1938) erlassen worden.

3. **Die Verordnung über die Nebentätigkeit** der Beamten vom 6. VII. 1937.

Eine Ergänzung hierzu bilden die VO. über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. V. 1938 und die VO. über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. IV. 1939.

4. **Die Durchführungsverordnung für die Kommunalbeamten** vom 2. VII. 1937.

Sie gilt jetzt in der Fassung der VO. vom 28. IV. 1938. Vgl. ferner die VO. über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten auf Zeit vom 29. XII. 1937 und den Führererlaß über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten vom 16. VI. 1938.

5. **Die Verordnung über die Arbeitszeit** der Beamten vom 13. V. 1938 in der Fassung vom 9. IX. 1938.

6. **Die Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften** auf dem Gebiete **des Beamtenrechts in Österreich** vom 28. IX. 1938, die bereits oben S. 14 angeführt wurde.

a) Sie bestimmt u. a. einmal die Einführung des DBG. und aller, oben zu 1—5 bezeichneten Durchführungsbestimmungen im Lande Österreich, ferner der RDStO. (unten 2) und weiterer Gesetze (unten 3).

b) Außerdem enthält sie ergänzende Vorschriften zu den einzelnen Bestimmungen der zur Einführung gelangenden Gesetze und Verordnungen, weiter auch solche, die an Stelle der im Altreich geltenden Bestimmungen treten, und besondere Überleitungsvorschriften; so sind die §§ 178—184 DBG. durch besondere Übergangsvorschriften ersetzt worden.

Für die vor dem 1. X. 1938 in den Ruhestand getretenen österreichischen Beamten, ihre Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen von vor dem 1. X. 1938 gestorbenen Beamten bleibt im allgemeinen das frühere österreichische Recht in Geltung.

7. **Die Verordnung zur Einführung** reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet **des Beamtenrechts** und des Besoldungsrechts **in den sudetendeutschen Gebieten** vom 15. XII. 1938.

Durch sie sind das DBG. und die zur Durchführung des DBG. erlassenen Vorschriften im Sudetengau eingeführt worden. Die notwendigen Überleitungsmaßnahmen sind in den Durchführungsbestimmungen vom 30. III. 1939 enthalten.

8. **Die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen** der deutschen Beamten vom 28. II. 1939.

9. **Der Erlaß des Führers über** die Einführung einer **Beamtenuniform** vom 30. IV. 1939.

Zu beachten ist, daß einige Vorschriften des DBG. durch das Ges. vom 25. III. 1939 geändert worden sind. Zur Auslegung des DBG. vgl. im übrigen die amtliche Begründung (Deutscher Reichsanzeiger vom 28. I. 1937).

2. Die Reichsdienststrafordnung.

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. I. 1937 ergänzt das DBG. Sie ist wie dieses am 1. VII. 1937 in Kraft getreten und am 1. X. 1938 in Österreich, am 1. I. 1939 im Sudetenland eingeführt worden.

I. Die RDStO. gilt für alle Beamten im Sinne des DBG.

Darunter sind aber nur die oben S. 14 zu I 1 Genannten zu verstehen. Andere Amtsträger, für die das DBG. Vorschriften enthält, z. B. die Reichsminister, die Kirchenbeamten, unterliegen der RDStO. nicht. Dagegen sind die für richterliche Beamte geltenden Bestimmungen über das Dienststrafverfahren grundsätzlich auch auf Notare anzuwenden, §§ 68—74 Reichsnotarordnung; das ist in dem engen Zusammenhang von richterlicher und notarieller Tätigkeit begründet.

II. Die RDStO. regelt die **Bestrafung von Dienstvergehen** der Beamten. Im wesentlichen enthält sie Verfahrensrecht, woraus sich auch ihr Name erklärt.

Die einzelnen Abschnitte haben die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Dienststrafen, das Dienststrafverfahren, die Wiederaufnahme des Verfahrens, Kosten, Vollstreckung und einige Besonderheiten zum Gegenstand. Diese Gebiete waren früher teilweise im allgemeinen Beamtenrecht, so in Bayern und im Reich, teilweise in Sondergesetzen geregelt, so in Preußen. Die Aufnahme des neuen Dienststrafrechts in ein besonderes Gesetz ist im Hinblick auf den Umfang der Bestimmungen aus Gründen praktischer Handhabung erfolgt (amtl. Begr.).

III. Zur Durchführung der RDStO. **sind ergangen:**

1. Die Durchführungsverordnungen vom 29. VI. 1937 und vom 27. VIII. 1938. Für Österreich s. VO. vom 28. IX. 1938 Art. II § 9.
2. Die Durchführungsverordnung für die Kommunalbeamten vom 3. VII. 1937.
3. Die Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtsbeamte vom 24. VI. 1937 (Fassung der VO. vom 18. XI. 1937) und weitere Verordnungen der einzelnen Reichsminister.

Für die Auslegung ist auch hier die amtliche Begründung heranzuziehen.

3. Weitere Rechtsquellen.

I. Beamtenrechtliche Gesetze und Verordnungen.

Neben dem DBG. gelten eine Anzahl besonderer beamtenrechtlicher Gesetze, Rechts- und Verwaltungsverordnungen, von denen zu nennen sind:

1. **Das Polizeibeamtengesetz** vom 24. VI. 1937, in Kraft ab 1. VII. 1937 (PBG.).

   Es gilt für die Polizeivollzugsbeamten und enthält Ergänzungen zum allgemeinen Beamtenrecht. Eine vorläufige DVO. ist am 26. VII. 1937 ergangen und durch VO. vom 13. XII. 1938 ergänzt worden. Das Gesetz ist in Österreich und im Sudetenland eingeführt worden.

2. **Die besoldungsrechtlichen Gesetze** mit den Gehaltskürzungsverordnungen. Näheres darüber S. 61.

   Das Reichsbesoldungsrecht ist auch in Österreich und im Sudetenland eingeführt worden.

3. **Die Gesetze über Reisekostenvergütung** vom 15. XII. 1933 in der Fassung der VO. vom 17. III. 1936, des Ges. vom 4. V. 1937 und der VO. vom 25. IV. 1938 **und über Umzugskostenvergütung** vom 3. V. 1933 in der Fassung der VO. vom 17. III. 1936.

   Beide Gesetze gelten in Österreich und im Sudetengau.

4. **Das Gesetz über das Erstattungsverfahren** vom 18. IV. 1937.

II. Beamtenrechtliche Vorschriften anderer Gesetze.

Beamtenrecht ist auch in Gesetzen enthalten, die im übrigen anderen Rechtsgebieten angehören.

z. B. in der Reichshaushaltsordnung über Pflichten und Haftung bei der Verwaltung der Haushaltsmittel, in der Zivilprozeßordnung über den Pfändungsschutz, im Gerichtsverfassungsgesetz für richterliche Beamte, in der Deutschen Gemeindeordnung für die Kommunalbeamten, im Wehrgesetz für die Wehrmachtbeamten u. a.

III. Sonstige Rechtsnormen.

Es gibt in verschiedenen Zweigen der Rechtsordnung Vorschriften, die zwar **nicht beamtenrechtlicher Natur** sind, weil das Beamtenverhältnis nicht betroffen wird, die aber trotzdem den einzelnen Beamten unmittelbar angehen.

1. **Im bürgerlichen Recht.** Nach § 839 BGB. **hat ein Beamter, der schuldhaft** die ihm einem Dritten obliegenden **Pflichten verletzt, dem Dritten** den daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen;** hat der Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt, so haftet der Staat an seiner Stelle, Reichsbeamtenhaftungsgesetz vom 22. V. 1910. Einzelheiten in Bd. 2,2.

   In dem letzteren Fall kann der Staat natürlich Regreß nehmen; diese Frage berührt wieder das Beamtenverhältnis selbst, vgl. dazu S. 42.

2. **Im Strafrecht.** Das StGB. enthält besondere **Vorschriften über Verbrechen und Vergehen im Amt,** die nur von Beamten begangen werden können (eigentliche Amtsdelikte) oder doch bei Beamten schärfer bestraft werden (uneigentliche Amtsdelikte).

   Eigentliche Amtsdelikte sind z. B. die passive Bestechung, die Rechtsbeugung, Öffnung und Unterdrückung von Briefen durch Postbeamte, uneigentliche Delikte z. B. Hausfriedensbruch, Amtsunterschlagung. Näheres in Bd. 8[2].

Zu 1 u. 2. Der **Begriff des Beamten ist in beiden Rechtsgebieten ein anderer als im Beamtenrecht.** Er umfaßt nicht nur die Beamten im engeren Sinn, sondern auch andere Amtsträger, z. B. Notare, nach BGB. auch Soldaten.

Die Rechtslehre unterscheidet daher einen beamtenrechtlichen, einen haftungsrechtlichen und einen strafrechtlichen Beamtenbegriff. Maunz, Verwaltung 1937 S. 272.

Erstes Buch:

Allgemeines Beamtenrecht.

„Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates."

Dieser Vorspruch zum DBG. enthält die Anerkennung des berufsmäßigen Staatsdienstes als einer unentbehrlichen Einrichtung für das Leben des Volkes; schon das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. IV. 1933 hatte diese Anerkennung in seiner Überschrift klar zum Ausdruck gebracht. Zugleich hebt der Vorspruch die **Leitgedanken** hervor, unter denen das neue Beamtenrecht steht: **Verbundenheit mit dem Volke, nationalsozialistische Gesinnung,** beide beschlossen in der Treue zum Führer.

Erster Abschnitt:

Das Beamtenverhältnis.

A. Wesen des Beamtenverhältnisses.

Das Beamtenverhältnis ist der Grundbegriff des Beamtenrechts. Das DBG. beginnt daher mit seiner Festlegung.

I. **Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis** zu Führer und Reich, § 1, 1.

Wesentlich für den Begriff ist folgendes:

1. **Das Verhältnis ist öffentlich-rechtlich.**

Daraus folgt:

a) Nur der Staat und die öffentlichen Körperschaften können Beamte haben.

Das sind z. B. die Gemeinden und Gemeideverbände (Gebietskörperschaften), die Reichsbank, der Reichsnährstand und die zahlreichen öffentlichen Genossenschaften. Nicht alle Körperschaften haben allerdings das Recht, Beamte in ihren Dienst zu stellen; vgl. darüber S. 44.

b) Die sog. „Privatbeamten", z. B. Privatförster, Jagdaufseher, Bankbeamte, stehen dagegen nicht in einem Beamtenverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse unterliegen dem Arbeitsrecht.

2. **Es ist auf Dienst für Führer und Reich gerichtet.**

Der Beamte steht nicht in einem freiwilligen Gefolgschafts-, sondern in einem Gehorsamsverhältnis. Er ist daher auch in leitender Stellung nicht Führer, sondern Mittel der politischen Führung. Vgl. unten II.

3. **Es beruht auf der Treue** zur Person des Führers.

In ihr wurzeln alle anderen Beamtenpflichten, vgl. S. 28.

4. **Es ist gegenseitig.**

Das äußert sich in der Schutzgewährung, die in der Ernennungsurkunde zum Ausdruck kommt, in der Sorge für den Unterhalt und in einer weitgehenden Fürsorgepflicht (§ 36). Demgegenüber steht die Forderung nach unbedingtem Gehorsam und äußerster Pflichterfüllung.

II. **Der Beamte vollzieht den Willen des** von der NSDAP. **getragenen Staates**, § 1, 2. Ihm ist die unmittelbare Ausführung der Staatsaufgaben übertragen; er ist damit auch der unmittelbare Hüter des Staats- und Volkswohls.

Die Hoheitsträger der Bewegung als der Trägerin des Staatsgedankens können nicht als Beamte betrachtet werden. Die Dienststellen der Partei sind keine Behörden im verwaltungsrechtlichen Sinn, wenn auch solche im weiteren (staatsrechtlichen) Sinne. Deshalb gilt das DBG. auch nicht für das Führerkorps der Partei und die Parteiangestellten. Die Vorschriften für sie erläßt der Führer. § 154.

III. **Der Beamtendienst ist ein Lebensberuf.** Der Staat überträgt dem Beamten Pflichten und übernimmt für sich die Pflicht, dem Beamten die Lebensstellung zu sichern, § 1, 3; er gewährt ihm Fürsorge und Schutz, § 36.

Das DBG. erkennt damit gleich zu Anfang die lebenslängliche Anstellung als Regel an. Vgl. unten B 2.

Ein Lebensberuf muß auch Lebensinhalt sein. Wenn der Beamte der Betreuer des Staats- und Volkswohls ist, so muß er sein Leben dieser Aufgabe dienstbar machen. Der Gehorsam, den er dem Staat schuldet, muß nach den Worten des Gesetzes ein „unbedingter", und die Pflichterfüllung, die man von ihm verlangt, eine „äußerste" sein. Es gibt kein Sichausleben und Sichselbstleben. Vgl. Müller, Beamtentum und Nationalsozialismus 1933 S. 41.

B. Arten der Beamten.

Die rechtliche Gestaltung des Beamtenverhältnisses ist nicht durchweg gleich. **Es lassen sich** verschiedene Gruppen oder Arten von Beamten **unterscheiden:**

I. Nach dem Dienstherrn: **unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte.**

II. Nach der Dauer der Beamtentätigkeit: **Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Widerruf.**

III. Nach der vermögensrechtlichen Stellung: **Berufsbeamte und Ehrenbeamte.**

Außerdem sind noch andere Unterscheidungen möglich, z. B. nach der Abhängigkeit von dienstlichen Weisungen zwischen richterlichen Beamten, die nur dem Gesetz unterworfen sind, und Verwaltungsbeamten, die den Anordnungen der Vorgesetzten zu folgen haben, ferner nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verwaltungszweig zwischen Finanz-, Post-, Justizbeamten usw. Eine Unterscheidung haushalts- und besoldungsrechtlicher Art ist die in planmäßige Beamte, die eine im Haushalt des Dienstherrn geführte Stelle versehen, und außerplanmäßige Beamte, denen eine solche Stelle noch nicht übertragen ist, die aber die Befähigung zur Bekleidung eines solchen Amtes erlangt haben. Es gibt ferner noch den Begriff der nichtplanmäßigen Beamten, die keine Planstelle haben und auch eine solche Befähigung noch nicht besitzen (Beamte im Vorbereitungsdienst). Für das allgemeine Beamtenrecht haben diese Unterscheidungen jedoch keine grundlegende Bedeutung.

1. Unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte.

Es gibt nur noch Reichsbeamte. Dies entspricht dem durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934 (Heft 13^1 S. 49) veränderten Staatsaufbau.

Zwei Gruppen werden in § 2 unterschieden:

1. **Unmittelbare Reichsbeamte.** Das sind die Beamten, **die nur das Reich zum Dienstherrn haben.**

Dazu gehören die Beamten der Verwaltungen des Reichs, z. B. Post, Finanz, Heer. Die österreichischen Beamten, die bei einem bereits verreichlichten Verwaltungszweig (z. B. Finanz) beschäftigt sind, sind dadurch ohne weiteres unmittelbare Reichsbeamte geworden. Auf Grund des Gesetzes vom 10. II. 1937 sind auch die Beamten der Deutschen Reichsbahn als unmittelbare Reichsbeamte zu betrachten, ebenso die der österreichischen Bundesbahnen mit Überleitung auf das Reich. Die Polizeivollzugsbeamten sind durch Ges. vom 19. III. 1937 mit Ausnahme der Gemeindepolizeibeamten in den unmittelbaren Reichsdienst überführt worden, vgl. § 2 PBG. und für Österreich VO. vom 27. X. 1938.

II. **Mittelbare Reichsbeamte.** Das sind die Beamten, **die einen anderen unmittelbaren Dienstherrn** als das Reich **haben,** nämlich:

1. **Die Beamten der Gebietskörperschaften.**

D. h. die Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, z. B. der Kreise und Provinzen. Die österreichischen Beamten wurden bereits mit dem 13. III. 1938 mittelbare Beamte des Reichs; soweit sie einer schon verreichlichten Verwaltung angehören, sind sie unmittelbare Reichsbeamte, vgl. oben zu I.

2. **Die Beamten der sonstigen öffentlichen Körperschaften** wie des Reichsnährstands, des Deutschen Gemeindetags usw.

Auch die Beamten der Reichsbank sind gemäß § 153 und dem Ges. vom 10. II. 1937, das die Reichsbank als öffentliche Körperschaft unmittelbar dem Führer unterstellt hat, als mittelbare Reichsbeamte zu behandeln.

Ihr mittelbarer Dienstherr ist das Reich, dem sie ebenso Gehorsam schuldig sind wie dem unmittelbaren Dienstherrn.

2. Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Widerruf.

I. **Beamte auf Lebenszeit. Es ist die Regel:** nach § 27, 2 wird das Beamtenverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, für Beamte, die für Daueraufgaben voll verwendet werden, mit dem Ziele begründet, den Beamten lebenslänglich mit dem Staate zu verbinden.

Besoldungsrechtlich sind die Beamten auf Lebenszeit planmäßige Beamte, d. h. ihre Stelle wird im Haushalt des Dienstherrn geführt. § 27^1 Ziff. 3. Sonderregelung besteht für Regierungsassessoren der allgemeinen und inneren Verwaltung, die im Falle ihrer Ernennung auf Lebenszeit als Inhaber von Planstellen gelten.

II. **Beamte auf Zeit.** Beamtenverhältnisse, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, sind **zulässig, wenn ein Gesetz** oder eine genehmigte statutarische Vorschrift **es gestattet.** Die Ernennungsbehörde kann also nicht nach ihrem Belieben einen Beamten statt auf Lebenszeit auf Zeit berufen. § 29.

Die Gruppe der Beamten auf Zeit ist besonders für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung geschaffen. So werden hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete auf 12 Jahre berufen, § 44 DGO. Besoldungsrechtlich sind auch die Beamten auf Zeit planmäßige Beamte.

III. **Beamte auf Widerruf.** Diese Gruppe wird von den Beamten gebildet, **die weder auf Zeit noch auf Lebenszeit ernannt sind.** Es handelt sich insbesondere um solche Beamte, die die Bedingungen der Anstellung auf Lebenszeit nicht erfüllen. § 30, 1.

Hierher gehören Beamte, die das erforderliche Alter noch nicht haben oder sich im Vorbereitungs- und Probedienst befinden, ferner die 12 Jahre dienenden Wachtmeister der Vollzugspolizei und andere Beamte, die nach früherem Recht auf Kündigung, Probe u. dgl. angestellt zu werden pflegten. In Österreich sind am 1. X. 1938 z. B. die Beamtenanwärter, Aspiranten, Richteramtsanwärter, Hilfsrichter u. ä. Widerrufsbeamte geworden. Die meisten Beamten auf Widerruf sind außerplanmäßig im Sinne des Besoldungsrechts und erhalten nicht Dienstbezüge, sondern Diäten. Vgl. S. 64.

Gemäß dem Grundsatz, daß die lebenslängliche Anstellung die Regel bilden soll, ist Vorsorge dafür getroffen, Widerrufsbeamte nach einer Bewährungsfrist zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Vgl. S. 48.

3. Berufsbeamte und Ehrenbeamte.

I. **Berufsbeamte.** Das sind solche, **die sich den öffentlichen Dienst von vornherein als Lebensberuf erwählt haben.**

Wie das DBG. schon im Vorspruch die ausdrückliche Anerkennung der Einrichtung des berufsmäßigen Staatsdienstes ausspricht, so geht es auch in seinen Einzelvorschriften in der Hauptsache von dem Gedanken an solche Beamte aus, deren Hauptberuf der Staatsdienst ist.

II. **Ehrenbeamte.** Dies sind Beamte, **die ehrenamtlich ohne Dienstbezüge und ohne Anwartschaft auf Versorgung tätig sind.** Regelmäßig ist für sie der Beamtendienst Nebenberuf; dem-

gemäß gelten auch eine Reihe von Vorschriften des DBG. für sie nicht, z. B. nicht die Bestimmungen über Nebenbeschäftigung, Arbeitszeit, Versetzung, Dienstbezüge, Versorgung. § 149.

Ehrenbeamte werden insbesondere im Gemeindedienst bestellt, z. B. Gemeinderäte; vgl. Heft 14² S. 20f. Ehrenbeamte auf Widerruf sind die Wahlkonsuln, § 150 und VO. des Reichsaußenministers vom 8. VII. 1937; ferner die Delegierten und Sanitätsinspekteure des Roten Kreuzes.

Von anderen Trägern eines Ehrenamts, z. B. Schöffen, unterscheidet sich der Ehrenbeamte dadurch, daß er wie der Berufsbeamte eine Urkunde erhält, die bei ihm die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" enthalten muß. Vgl. S. 49.

C. Vorgesetzte.

Dem Beamten treten nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung Personen als Willensträger seines Dienstherrn entgegen, deren dienstliche Anordnungen er zu befolgen hat. Diese in einem Überordnungsverhältnis zu dem Beamten stehenden Personen sind im bisherigen Recht nicht deutlich bezeichnet worden; es wurde der farblose Begriff der vorgesetzten Dienstbehörde verwandt. Das DBG. ersetzt diese Bezeichnung durch Begriffe, die das persönliche Verhältnis des Beamten zu seinem Vorgesetzten betonen. Es unterscheidet (§ 2, 4 u. 5):

I. **Dienstvorgesetzte.** Das sind diejenigen, **die für beamtenrechtliche Entscheidungen über** die persönlichen Verhältnisse der **nachgeordneten Beamten zuständig sind**, grundsätzlich also die Beamten, die Dienststrafgewalt haben.

1. **Dienstvorgesetzter** eines Beamten ist regelmäßig **der Leiter der Behörde oder Vorstand der** öffentlichen **Körperschaft**, in der der Beamte tätig ist.

   z. B. der Landrat für die Beamten des Landratsamts, der Vorsteher des Finanzamts für die an dem Amt beschäftigten Beamten usw. Weiter der Chef der Mittelbehörde, z. B. Regierungspräsident, Oberfinanzpräsident für die Beamten der Mittelbehörde wie auch die der örtlichen Stellen; für diese ist er im Verhältnis zum örtlichen Behördenleiter als dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten der nächsthöhere Dienstvorgesetzte.

2. **Höchster Dienstvorgesetzter** für den Beamten ist der **Chef der obersten Behörde** seines unmittelbaren Dienstherrn. Er wird vom DBG. als „oberste Dienstbehörde" bezeichnet.

   a) **Oberste Dienstbehörde ist bei Reichs- und Landesbeamten der zuständige Reichs- oder Landesminister** oder Chef einer obersten Behörde, z. B. Präsident des Rechnungshofs. **Bei Gemeindeverbänden, Gemeinden und** sonstigen öffentlichen Körperschaften ist es **der Verbandsleiter** (z. B. Oberpräsident für die Provinz), **Bürgermeister oder Körperschaftsvorstand.**

   Die oberste Dienstbehörde hat zahlreiche besondere Befugnisse. Ihr sind in der Regel die Entscheidungen von besonderer Tragweite vorbehalten, z. B. die Erlaubnis zur Ehe mit einem Mischling 2. Grades (§ 25, 3), die Versetzung in den Wartestand nach § 43, die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens (§ 29 RDStO.) usw. Auch ist ihre Strafgewalt besonders ausgedehnt, s. § 24, 2 RDStO.

   b) **Bei Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften unter Staatsaufsicht kann die oberste Aufsichtsbehörde die Befugnisse der obersten Dienstbehörde an sich ziehen.** § 151.

   Das erklärt sich daraus, daß bei diesen Körperschaften unmittelbarer Dienstvorgesetzter und oberste Behörde oft zusammenfallen. Es liegt nun im Interesse des Beamten und dient auch einer gleichmäßigen, gerechten Handhabung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde, daß die Entscheidung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht ausnahmslos zugleich die letzte und endgültige für den Beamten ist. Der Reichsminister hat daher für die Kommunalbeamten von der Möglichkeit des § 151 Gebrauch gemacht. § 1 DVO. vom 2. VII. 1937.

Zu 1 u. 2. **Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten wahrnimmt,** § 151, 2.

Keinen Dienstvorgesetzten haben die Leiter der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften mit Selbstverwaltung. An Stelle des Dienstvorgesetzten tritt für sie in der Regel die Aufsichtsbehörde.

II. **Vorgesetzte.** Hierunter sind die zu verstehen, **die außer dem** Dienstvorgesetzten einem Beamten **Weisungen für seine dienstliche Tätigkeit erteilen können,** ohne daß sie aber die Befugnis zu Eingriffen in sein persönliches Beamtenverhältnis haben. Wer dies ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der einzelnen Behörde oder Körperschaft.

z. B. die Sachbearbeiter einer Behörde im Verhältnis zu den Beamten ihres Sachgebiets. Auch Nichtbeamte können Vorgesetzte — nicht aber Dienstvorgesetzte — sein (amtl. Begr.).

Beamte, deren Beamtenverhältnis beendet ist, und Hinterbliebene von Beamten haben naturgemäß keine Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten mehr. Bei den Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen bestehen aber rechtliche, insbesondere vermögensrechtliche Beziehungen zum Staat fort. Soweit hier Entscheidungen zu treffen sind, muß daher eine bestimmte Stelle für zuständig erklärt werden, und zwar ist dies grundsätzlich der letzte Dienstvorgesetzte und die letzte oberste Dienstbehörde des Beamten. DVO. zu § 2.

D. Die NSDAP. und das Beamtenverhältnis.

Die Einheit von Partei und Staat, die den Verfassungsaufbau des Reiches kennzeichnet, muß notwendig auch im Beamtenrecht Ausdruck finden. Um sie vorwärts zu treiben, hat sich die NSDAP. durch den Stellvertreter des Führers von Anfang bis zu Ende wesentlich an dem Zustandekommen des DBG. beteiligt. Dabei lag ihr Interesse besonders da, wo die Grundlagen des Staatsaufbaus be-

rührt werden. Es mußte sichergestellt werden, daß nur **Nationalsozialisten Beamte**, d. h. die sichtbaren Vertreter des Staates sein können. Vgl. Sommer, „Die NSDAP. und das Deutsche Beamtengesetz" in Deutsche Verw.Bl. 1937 S. 81.

Diese grundsätzlichen Gedanken sind folgendermaßen verwirklicht:

I. Der Führer selbst trifft die wichtigsten Entscheidungen.

1. **Er ernennt grundsätzlich den Beamten.** Dieses Recht übt er entweder selbst aus (wie bei den Beamten von Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts) oder es wird von Stellen, die er ermächtigt, in seinem Namen ausgeübt. § 24 und Erlaß vom 10. VII. 1937.

   Ausnahmen bestehen, wenn das Gesetz etwas anderes anordnet, z. B. die Deutsche Gemeindeordnung für die Ernennung der Gemeindebeamten.

2. **Er bestimmt Amtsbezeichnung** und Uniform. Auch verleiht er allein Ehrentitel. §§ 20, 37.

3. **Er versetzt** die in § 44 genannten Beamten **in den Wartestand.**

   Es ist dies ein unübertragbares Führerrecht.

4. **Er entläßt auch grundsätzlich,** entsprechend dem zu 1 angeführten Ernennungsrecht, **den Beamten und versetzt ihn in den Ruhestand.** Erlaß vom 10. VII. 1937.

   Nur vom Führer kann die in § 71 geregelte Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen werden, wenn ein Beamter nicht mehr die volle Gewähr des Einsatzes für Staat und Partei bietet. Es handelt sich hier um ein unübertragbares Führerrecht, das nach Durchführung eines besonderen Verfahrens ausgeübt wird.

5. **Ihm steht das Gnadenrecht** in beamtenrechtlichen Angelegenheiten **zu.** §§ 54, 132, 133.

II. Der Stellvertreter des Führers ist **an Maßnahmen von politischer Bedeutung beteiligt.**

1. **Er ist vor der Ernennung der Beamten anzuhören,** deren Ernennungsurkunde vom Führer selbst vollzogen wird. § 31 und Erlaß vom 10. VII. 1937.

   Seine Stellungnahme erstreckt sich auf die politische Zuverlässigkeit aller höheren Beamten.

2. **Er ist** nach § 17 Abs. 4 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung **zu hören, wenn ein Beamter wegen seiner politischen Verdienste** in Abweichung von diesen Bestimmungen **befördert** werden soll.

3. **Er überwacht** mit dem Reichsminister des Innern die **blutmäßige Reinheit des Beamtentums.**

   Beider Zustimmung ist erforderlich, wenn ausnahmsweise ein Beamter eine Frau heiraten will, die einen jüdischen Großelternteil hat (Mischling 2. Grades), oder wenn im Einzelfall ein solcher Mischling zum Beamten berufen werden soll. § 25, 3.

4. **Nur im Benehmen mit ihm dürfen Beamte, die Hoheitsträger der Bewegung sind, versetzt werden.**

   Der Kreis der Hoheitsträger ist in § 35, 3 umschrieben.

5. **Die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand durch** den zuständigen Reichsminister hat **im Einvernehmen mit ihm zu** geschehen. § 1 Ges. vom 25. III. 1939.

   Über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers in Dienststrafsachen vgl. S. 89.

III. Auch andere Parteistellen haben Mitwirkungsrechte.

1. **Der Beauftragte der NSDAP. bei den Gemeinden.**

   Er wirkt mit bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte. §§ 33, 41, 51 u. 54 DGO.

2. **Die Hoheitsträger** der Bewegung, **die** durch Anordnung des Stellvertreters des Führers **mit** der Ausstellung von **politischen Begutachtungen beauftragt sind, bei der Prüfung der politischen Zuverlässigkeit der Beamtenanwärter.**

   Sie sind vor Einstellung des Anwärters darüber zu hören, ob der Anwärter die Gewähr rückhaltlosen und jederzeitigen Eintretens für den nationalsozialistischen Staat bietet, DBD. Nr. 2 zu § 26. Bei Regierungsreferendaren wird das Gutachten des Stellvertreters des Führers eingeholt.

IV. Eine Reihe weiterer Vorschriften gewährleistet die **Erfüllung nationalsozialistischer Forderungen** und **Grundsätze.**

1. **Der Beamte ist** durch den Treueid **dem Führer persönlich und damit auch der NSDAP. verpflichtet.**

   Er hat demgemäß auch die dienstliche Pflicht, die Vorgänge, die der NSDAP. schaden oder sie gefährden könnten, zu melden. §§ 3[2], 42[2].

2. **Er hat nach dem Leistungsgrundsatz der NSDAP.** seine **volle Arbeitskraft einzusetzen.**

   Genügt er den Anforderungen nicht, so kann ihm das Aufsteigen im Gehalt versagt werden, § 21. Liegt in dem mangelnden Einsatz der Arbeitskraft eine schuldhafte Verletzung seiner Dienstpflichten, so kommen Maßnahmen nach der RDStO. in Betracht.

3. **Er wird nur ernannt:**

   a) Wenn er den Rassegrundsätzen der NSDAP. entspricht.

      Das DBG. stellt zwar nicht die Anforderungen wie die Partei an einen Pg.; es geht aber über die Voraussetzungen hinaus, die in dieser Beziehung an die Reichsbürgerschaft gestellt werden. Vgl. Heft 13[1] S. 119.

   b) Wenn er den politischen Anforderungen genügt.

   c) Wenn er nach seiner dienstlichen Leistung und Fähigkeit den Anforderungen des Amtes entspricht.

4. **Die Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn nicht bekannt war,** daß **der Ernannte aus der NSDAP. ausgeschlossen** oder ausgestoßen **war.** § 32, 2.

5. **Das Verhältnis des Beamten zur Partei wird** in verschiedenen Bestimmungen **berührt.**

a) Inwieweit der Beamte als Pg. vor den Parteigerichten zur Verantwortung gezogen werden kann, wird durch Erlaß des Führers geregelt. § 7, 4.

b) Zur Übernahme eines unbesoldeten Amts in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden ist für den Beamten **keine Genehmigung** erforderlich. § 11, 2.

c) Die Zeit, in der ein Beamter hauptberuflich in der NSDAP. oder ihren Gliederungen tätig war, kann auf das Dienstalter angerechnet werden, ebenso auch eine nebenberufliche Tätigkeit vor dem 30. I. 1933. §§ 85, 179[8].

Zweiter Abschnitt:

Pflichten des Beamten.

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein **Vertrauensbeweis** der Staatsführung, **den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten,** die ihm seine Stellung auferlegt, **stets bewußt ist,** § 3 S. 1; allen Volksgenossen soll er nach den Worten des Gesetzes ein „Vorbild treuer Pflichterfüllung" sein.

Um dem Beamten und jedem, der Beamter werden will, die Bedeutung dieser erhöhten Pflichten besonders eindringlich vor Augen zu führen, stellt das DBG. die Vorschriften über die Pflichten denen über Ernennung und Rechte voran.

A. Grundpflichten.

Zunächst stellt das Gesetz in § 3 die Pflichten fest, die sich aus der Natur des Beamtenverhältnisses selbst ergeben.

1. Treue zum Führer.

Die Treupflicht als oberste Beamtenpflicht ist in § 3, 1 geregelt.

I. **Dem Führer,** der ihm seinen besonderen Schutz verspricht, **hat der Beamte Treue bis zum Tode zu halten.**

Er wird dadurch gleich dem Soldaten und dem Mitglied der Partei in die Gefolgschaft des Führers eingereiht. Auch wenn er in den Ruhestand tritt, gilt die Treubindung weiter. Die Dienstpflicht kann enden, nicht aber die Treue. Daher können Ruhestandbeamte und selbst Hinterbliebene bei Verletzung der Treupflicht die Versorgungsansprüche verlieren. §§ 132, 133.

II. **In der Treue wurzeln die** sittlichen und rechtlichen **Grundpflichten des Beamten:**

1. **Echte Vaterlandsliebe.**

Der deutsche Beamte muß sich eng mit Volk und Heimat verwachsen fühlen; ihnen gilt die Arbeit des Führers, und auf sie richtet sich die nationalsozialistische Staatsidee.

2. **Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft.**

Der Beamte soll anderen Volksgenossen in seiner Opferbereitschaft ein Vorbild sein (NSV., Winterhilfe). Er muß fähig sein, ganz seiner Aufgabe zu dienen und seine eigne Person hintanzustellen. Z. B. darf es für ihn keine

Berufung auf die regelmäßige Arbeitszeit geben, wenn die dienstlichen Verhältnisse ihre Einhaltung nicht möglich machen, § 16, 2. Gegebenenfalls muß er unentgeltlich Nebenämter und Nebenbeschäftigungen übernehmen. § 10.

3. **Gehorsam** gegenüber den Vorgesetzten.

Einzelheiten s. § 7, S. 33.

4. **Kameradschaftlichkeit** gegenüber den Mitarbeitern, und zwar nicht nur **gegenüber** den **Gleichstehenden,** sondern auch gegenüber **nachgeordneten Beamten und Vorgesetzten** (amtl. Begr.)

Jeder muß im andern den Mitarbeiter und Volksgenossen achten. Es kommt nicht darauf an, was jemand tut, sondern wie er es tut. Wer die Kameradschaft verletzt, begeht ein Dienstvergehen; schwere Verletzung, z. B. Verleumdung, muß zur Entfernung aus dem Dienst führen. Vgl. Urteil des Preuß. OVG. vom 8. I. 1935.

2. Eintreten für Staat und Partei.

Aus der Treupflicht folgt auch die in § 3, 2 bestimmte Pflicht zu aktivem Einsatz für Staat und Partei.

I. **Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten** und sich in seinem ganzen Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die NSDAP. in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist.

1. **Daß der Beamte für den Staat eintritt,** ist **selbstverständliche Voraussetzung der Beamtentätigkeit,** und zwar nicht für einen beliebigen, sondern für den nationalsozialistischen Staat.

In der Weimarer Zeit konnte jemand Beamter sein, ohne die Regierung und selbst ohne das Weimarer System anzuerkennen. Das ist heute nicht mehr möglich. Vgl. auch den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. I. 1935 betr. Anwendung des Hitlergrußes.

2. **Ebenso muß er sich** auch **für die Partei einsetzen,** auch wenn er ihr nicht angehört. Denn Partei und Staat bilden eine Einheit, s. Heft 13[1] S. 44.

Danach muß er sich in seiner ganzen Tätigkeit richten. Auch mit den einzelnen Parteistellen muß er ein gutes Einvernehmen wahren.

II. **Daraus ergeben sich** für den Beamten **folgende Pflichten:**

1. **Erfährt der Beamte von Vorgängen, die den Bestand des Reiches oder der NSDAP. gefährden können, so hat er sie zu melden,** und zwar auch dann, wenn ihm die Vorgänge nicht vermöge seines Amtes bekannt geworden sind. Diese Bestimmung des § 3, 2 ist gegenüber der allgemeinen Strafbestimmung des § 139 StGB. eine besondere Vorschrift für Beamte; es sind dabei tatsächliche Vorgänge gemeint, nicht Vermutungen.

a) Die **Meldung** muß im ordentlichen Instanzenweg erfolgen, abgesehen von den unten zu 2. dargestellten Fällen. Der Beamte hat den Vorgang seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte hat die

Meldung der obersten Dienstbehörde oder Aufsichtsbehörde vorzulegen (DVO. zu § 3 Nr. 2). Betrifft die Meldung die NSDAP., so ist sie an den Stellvertreter des Führers weiterzureichen. Hat der Beamte keinen Dienstvorgesetzten, so muß er die Meldung an die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde erstatten.

b) **Der Beamte kann den Vorgang auch zur Kenntnis der NSDAP. bringen**, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht oder einer der unten zu 2 behandelten Fälle gegeben ist. Damit erfüllt er aber nicht die Meldepflicht gegenüber seinem Dienstvorgesetzten.

2. **Glaubt der Beamte, dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der NSDAP. schaden** können, so **muß er sie ebenfalls melden.** Diese Pflicht hat er schon als Nationalsozialist, einerlei ob er Parteigenosse ist oder nicht.

Für diese Fälle ist eine **besondere Regelung** in § 42, 2 getroffen. **Der Beamte hat** hier **die Wahl:**

a) **Er kann den Vorgang auf dem Dienstwege melden.** Dann gilt das oben zu 1 a Gesagte.

b) **Er kann aber auch ausnahmsweise** davon abweichen und die **Meldung unmittelbar der obersten Reichsbehörde oder dem Führer und Reichskanzler selbst erstatten** (§ 42, 2). Damit erfüllt er die Anzeigepflicht auch gegenüber dem Dienstvorgesetzten (DVO. zu § 3 Nr. 1). **An andere Stellen** seiner Behörde oder an die Partei darf der Beamte sich **in diesem Fall nicht wenden.**

Erfolgt die Meldung an den Führer und Reichskanzler, so ist sie zu richten „an den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei oder Vertreter im Amt — eigenhändig". Erlaß vom 20. VII. 1937.

Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg immer eingehalten werden.

Zu 1 u. 2. **Ist Gefahr im Verzug, so sind der Beamte und der Dienstvorgesetzte** darüber hinaus **verpflichtet**, alle Schritte zu tun, um die **Gefahr** von Reich oder NSDAP. **abzuwenden.**

z. B. der Beamte erfährt von einem hochverräterischen Anschlag. Dann müssen er und der Dienstvorgesetzte dies unverzüglich der Polizei anzeigen.

Daß der Beamte bedingungslos bereit ist, diese Pflichten zu erfüllen, ist schon Voraussetzung für die Ernennung. Bietet er nicht mehr Gewähr dafür, so kann ihn der Führer in den Ruhestand versetzen. Vgl. S. 26, 81.

3. Gewissenhafte Pflichterfüllung und ehrenhaftes Verhalten.

§ 3, 3 verlangt von dem Beamten gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten — deren Kreis sich nicht fest umschreiben läßt — und ein ehrenhaftes Verhalten. Auch diese Vorschrift gründet sich auf die Treupflicht als oberste Pflicht des Beamten.

I. **Sein Amt soll der Beamte so führen, daß er Achtung und Vertrauen** der Vorgesetzten, Mitarbeiter und Volksgenossen **genießt.**

Wie er seinen Mitarbeitern ein Kamerad sein soll, so muß er den Volksgenossen in Sprache und Haltung als Volksgenosse gegenübertreten. Uneigennützigkeit, Gerechtigkeit, Höflichkeit, Verständnis, Volksverbundenheit sind Eigenschaften, die ein guter Beamter notwendig haben muß.

II. **Auch seine Lebensführung muß würdig sein.**

1. **Er selbst muß sich einwandfrei verhalten.**

z. B. muß er wahrhaftig sein, darf er keine Schulden leichtsinnig machen, sich nicht in üblen Nachtlokalen herumtreiben, seine Familie vernachlässigen, in wilder Ehe leben u. dgl.

2. **Er hat auch dafür zu sorgen, daß** seine Familie einen ehrenhaften Lebenswandel führt und daß **kein Familienmitglied** eine **unehrenhafte Tätigkeit ausübt.**

Betreibt z. B. sein Sohn Wuchergeschäfte, so muß er dagegen einschreiten Andernfalls kann er dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden

B. Besonders geregelte Einzelpflichten.

1. Wesen der besonderen Pflichten.

I. **Das Gesetz regelt** im Anschluß an die allgemeine Vorschrift des § 3 **eine Reihe besonderer Verpflichtungen.** Sie bilden die **Ergänzung der** oben dargestellten **Grundpflichten** oder leiten sich aus ihnen her.

Während die Grundpflichten die sittlichen Leitgedanken der deutschen Rechtsauffassung, Ehre und Treue zum Ausdruck bringen, betreffen die im DBG weiterhin behandelten Pflichten die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung.

II. **Die Regelung** ist trotz ins einzelne gehender Vorschriften **nicht erschöpfend.**

Nähere Bestimmungen finden sich in der DVO. und der VO. über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. VII. 1937. Außerdem enthalten auch andere Gesetze noch wichtige Regelungen, z. B. die Reichsabgabenordnung für die Finanzbeamten, die DGO. für die Gemeindebeamten, das PBG. für die Polizeibeamten, das Wehrgesetz für die Wehrmachtbeamten.

2. Der Treueid.

Nach der Ernennung hat der Beamte als erste Dienstpflicht den Treueid zu leisten. § 4.

I. **Die Eidesformel** lautet:

„Ich schwöre: **Ich werde dem Führer** des Deutschen Reiches und Volkes, **Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen,** so wahr mir Gott helfe."

Abweichungen von diesem Wortlaut sind nur aus religiösen Gründen möglich. Hat der Beamte Bedenken, den Eid in religiöser Form zu leisten, so braucht er die Schlußworte nicht zu sprechen. Außerdem können durch Gesetz andere Beteuerungsformeln für die Angehörigen bestimmter Religionsgesellschaften zugelassen werden. Der Wortlaut des besonderen Ministereides s. S. 87.

II. **Das Wesen des Treueids liegt in der Gewissensbindung an den Führer.**

Es handelt sich nicht nur um eine äußere Bestätigung, daß der Beamte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten bereit ist, sondern das Gelübde enthält zugleich eine persönliche, rechtliche, sittliche und religiöse Bindung an den Führer und das Reich. Diese wird dem Schwörenden durch Form und Umstände besonders eindringlich ins Bewußtsein gerufen.

Zur geschichtlichen Bedeutung dieses persönlichen Gefolgschaftseides im Verhältnis zu dem Verfassungseid der Weimarer Zeit s. S. 9 f.

III. **Zu leisten ist der Eid, wenn der Beamte seinen ersten Dienst antritt.** Ein ehemaliger Beamter ist bei Wiederverwendung erneut zu vereiden.

1. **Der Dienstvorgesetzte nimmt den Eid ab.** Er hat den zu Vereidigenden auf den Inhalt und die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

   Mit der Vereidigung kann auch ein anderer Beamter beauftragt werden. Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten, so ist die Aufsichtsbehörde zuständig. Vgl. für Bürgermeister § 46 DGO.

2. **Der neuernannte Beamte schwört durch Nachsprechen der Eidesformel.** Dabei soll er die rechte Hand erheben.

   Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen.

IV. **Weigert sich der Beamte,** den Eid zu leisten, **so wird er entlassen.** § 57. Vgl. S. 71.

3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen.

Der Beamte kann in seiner amtlichen Tätigkeit beschränkt werden:

I. **Kraft Gesetzes** bei bestimmten Amtshandlungen.

1. **Hat der Beamte Amtshandlungen vorzunehmen, durch die er sich** selbst oder seiner Familie **einen Vorteil verschaffen würde, so bedarf er der** vorherigen **Genehmigung** durch den Dienstvorgesetzten. § 5, 1.

   Der Personenkreis, zu dessen Gunsten er sein Amt nicht ohne Genehmigung ausüben darf, ist der gleiche, bei dem ihm im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht wegen familienrechtlicher Beziehungen zustehen würde, nämlich: Verlobte, Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 3. Grad, Verschwägerte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 2. Grad. Vgl. Bd. 10 S. 51.

2. **Hat er Amtshandlungen vorzunehmen,** die sich **gegen ihn selbst** oder seine Familienangehörigen richten, **so ist er davon zu befreien.** § 5, 2.

   Unter Angehörigen sind hier die gleichen Personen zu verstehen wie zu 1 angegeben.

3. **Auch neben dem DBG. gibt es** gesetzliche **Bestimmungen, die** dem Beamten die Vornahme **von Amtshandlungen untersagen.**

   z. B. Ein Richter darf sein Amt nicht ausüben, wenn er in dem Verfahren als Staatsanwalt tätig war. § 22 Strafprozeßordnung. Für Richter der Dienststrafgerichtsbarkeit s. § 93 RDStO. Ein Steuerbeamter darf als Vormund sein Mündel nicht zur Steuer veranlagen. § 67 Reichsabgabenordnung.

II. **Kraft behördlicher Anordnung für die gesamte Amtstätigkeit.**

1. **Einem Verwaltungsbeamten kann die Führung der Dienstgeschäfte** von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde **allgemein verboten werden (Enthebung vom Amt).** § 6, 1.

   a) **Der Erlaß des Verbots ist an keine bestimmten Voraussetzungen gebunden.** Es kommt z. B. in Frage, wenn die Entlassung des Beamten wegen begründeter Zweifel an seiner Deutschblütigkeit zu erwarten ist. Vgl. ferner die Fälle unten zu 2.

   b) **Die Wirkung des Verbots besteht im Fernhalten vom Dienst.** Vermögensrechtliche Folgen treten nicht ein.

   c) **Zeitlich ist die Enthebung auf längstens 3 Monate zu beschränken,** damit die endgültige Klärung der Verhältnisse nicht zu lange hinausgeschoben wird.

2. **Einem richterlichen Beamten darf die Führung der Dienstgeschäfte** von seiner obersten Dienstbehörde im Hinblick auf die erforderliche Unabhängigkeit der Rechtspflege nur **in zwei Fällen verboten werden;** § 6, 2:

   a) **Wenn eine Untersuchung** eingeleitet ist, **weil er die Gewähr rückhaltlosen Eintretens** für den **nationalsozialistischen Staat nicht mehr bietet,** Verfahren nach § 71. In diesem Fall muß die Zurruhesetzung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

   b) **Wenn die Erklärung der Nichtigkeit der Ernennung in Frage kommt,** s. S. 51 zu § 32, 2 u. 3.

Von der Enthebung vom Amt sind zu unterscheiden das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, das nach § 33, 1 zu ergehen hat, wenn ein Ernannter wegen Nichtigkeit der Ernennung gar nicht Beamter geworden ist, vgl. unten S. 51, und ferner die vorläufige Dienstenthebung im Dienststrafverfahren, § 78 RDStO, vgl. unten S. 99.

4. Gehorsamspflicht.

Die Gehorsamspflicht ist bereits in § 3 ausgesprochen. Da sie besondere Bedeutung für einen geordneten Dienstbetrieb hat, regelt das DBG. sie in § 7 besonders.

I. **Der Beamte ist an das Gesetz gebunden.**

Demgemäß ist er für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich, und zwar nicht nur dienstlich, sondern auch strafrechtlich und bürgerrechtlich.

II. **Der Beamte hat** weiter die dienstlichen **Weisungen der für ihn örtlich und sachlich zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.**

Neben den Vorgesetzten können auch andere Personen zu Weisungen an ihn berechtigt sein. Dann muß er auch diesen Anordnungen nachkommen. z. B.

kann im Bahnbetrieb der Aufsichtsbeamte Weisung erteilen, wann der Zug abfahren soll. Der Lokomotivführer muß sich danach richten, ohne daß er damit dem Aufsichtsbeamten untergeordnet wäre, ja auch, wenn er ihm sonst übergeordnet ist.

Zu I u. II. **Soweit Gesetz und Anordnung** des Vorgesetzten **sich nicht decken, gilt folgendes:**

1. **Grundsätzlich sind** die **Weisungen des** — örtlich und sachlich zuständigen — **Vorgesetzten** für den Beamten **maßgebend.**

   Die Verantwortung trägt dann der Vorgesetzte. Der Beamte muß ihn aber auf die Zweifel an der Gesetzmäßigkeit aufmerksam machen.

2. **Ausnahmsweise ist der Beamte an Weisungen nicht gebunden:**

   a) Wenn sie in erkennbarem Widerspruch zum Strafgesetz stehen. Dann geht das Gesetz vor.

   b) Wenn ihre Erteilung gesetzlich ausgeschlossen ist, wie z. B. für die Spruchtätigkeit der Richter und die Prüfungstätigkeit der unabhängigen Mitglieder des Rechnungshofs.

II. **Die Bindungen an Gesetz und Anordnung** des Vorgesetzten **gehen jeder andern Gehorsamsbindung vor.**

1. **Hat der Beamte** als Mitglied der NSDAP. eine **gegenteilige Anordnung von Parteistellen bekommen, so bleibt** trotzdem **die Weisung des Vorgesetzten für ihn bindend.**

   Der Vorgesetzte muß dann aber besonders sorgfältig prüfen, wie die Belange des Staates mit denen der Partei zu vereinbaren sind. In Zweifelsfällen muß er eine Aussprache mit der Parteistelle herbeiführen und, wenn diese nicht zum Ziel führt, an seinen Dienstvorgesetzten berichten. DVO. zu § 7.

2. **Inwieweit ein Beamter,** der Mitglied der NSDAP. ist, **parteigerichtlich zur Verantwortung gezogen werden darf, bestimmt der Führer.**

5. Amtsverschwiegenheit.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist gleich der Gehorsamspflicht für den Behördenbetrieb, aber auch für Bestand und Sicherheit des Staates überhaupt von wesentlicher Bedeutung. Bei ihrer Verletzung kommt nicht nur dienststrafrechtliche Verfolgung, sondern nach verschiedenen Gesetzen auch kriminelle Bestrafung in Betracht, vgl. z. B. §§ 353b, 353c StGB., § 412 Reichsabgabenordnung.

I. **Der Beamte hat,** und zwar **auch noch nach Zurruhesetzung, Verschwiegenheit über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten zu bewahren,** soweit ihre Geheimhaltung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. § 8, 1.

Vorgeschrieben ist die Geheimhaltung z. B. für das Steuergeheimnis, das Post- und Telegraphengeheimnis, das Bankgeheimnis, das Geheimnis richterlicher Beratung und Abstimmung.

II. **Die Schweigepflicht besteht gegenüber jedermann.** § 8, 2.

1. **Auch gegenüber** den **Gerichten,** Dienststrafgerichten und Parteigerichten.

2. **Auch gegenüber sonstigen** staatlichen **Behörden, Polizei,** Staatsanwaltschaft und anderen Stellen.

   Für den Dienstverkehr innerhalb der eigenen Behörde gilt dies natürlich im allgemeinen nicht, es sei denn, daß besondere Anordnungen bestehen, wie z. B. nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers zur unbedingten Wahrung des Steuergeheimnisses.

3. **Auch gegenüber Parteistellen,** selbst wenn der Beamte Parteimitglied ist.

   Will die Parteistelle Auskunft über geheimzuhaltende Dienstangelegenheiten haben, so soll sie das Ersuchen nicht an den Beamten, sondern an seine vorgesetzte Behörde richten (amtl. Begr.).

III. **Die Schweigepflicht fällt weg, wenn** die **Genehmigung** des Dienstvorgesetzten oder — bei Ruhestandsbeamten — des letzten Dienstvorgesetzten **vorliegt.**

1. **Die Genehmigung kann** sowohl **für gerichtliche wie für außergerichtliche Aussagen und Erklärungen erteilt werden.**

   Sie wird von demjenigen nachgesucht werden, der ein Interesse an der Befreiung von der Schweigepflicht hat, z. B. der Staatsanwaltschaft. Vgl. DVO. zu § 8.

2. **Die Genehmigung darf** in gewissen Fällen **nur** aus bestimmten Gründen **versagt werden,** § 9:

   a) **Bei Zeugenaussagen:**

   Wenn die Aussage dem Wohl des Reichs nachteilig sein oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

   b) **Bei Gutachten:**

   Wenn die Erstattung auch sonst dienstlich Nachteile bereiten würde.

   c) **Bei Aussagen als Partei oder Beschuldigter** in einem gerichtlichen oder parteigerichtlichen Verfahren:

   Wenn dienstliche Rücksichten die Versagung unabweisbar fordern. Eine Verurteilung des Beamten als Folge der Versagung soll nach Möglichkeit vermieden werden. Muß der Dienstvorgesetzte die Aussageerlaubnis im dringenden Reichsinteresse, z. B. aus militärischen Gründen verweigern, so hat er dem Beamten jeden nur möglichen Schutz zu gewähren, gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß er begnadigt wird u. dgl.

IV. **In Ergänzung** der Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit **ist die Pflicht der Beamten,** Ruhestandsbeamten, Hinterbliebenen und Erben von Beamten **zur Herausgabe amtlicher Schriftstücke,** Zeichnungen, Photokopien, Darstellungen dienstlicher Vorgänge usw. **festgesetzt.** § 8, 4.

Die Herausgabe kann im Erstattungsverfahren erzwungen werden. Vgl. S. 43.

6. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen ist hier die VO. über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. VII. 1937 zu beachten.

I. **Der Beamte ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, eine Nebenbeschäftigung oder ein Nebenamt im öffentlichen Dienst,** z. B. die Mitgliedschaft in einer Prüfungskommission, **zu übernehmen,** vorausgesetzt, daß die Tätigkeit seiner Vorbildung entspricht. § 10, 1.

1. **Eine Vergütung erhält er** für eine solche Tätigkeit **grundsätzlich nicht.**

Ausnahmen können nur in bestimmten Fällen zugelassen werden, z. B. bei Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Prüfung. Die Vergütungen, die der Beamte als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied erhält, muß er abliefern; lediglich eine pauschale Aufwandsentschädigung kann ihm belassen werden. Vgl. VO. Nr. 11—13.

2. **Wird der Beamte aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied haftbar gemacht, so hat er einen Ersatzanspruch** gegen den Dienstherrn. § 12.

3. **Das Nebenamt** oder die Nebenbeschäftigung **endet mit dem Hauptamt.** § 13.

Tritt der Beamte also in den Ruhestand, so ist damit auch seine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst beendet. Doch kann im Einzelfall auch etwas anderes bestimmt werden.

II. **Die Übernahme einer Nebentätigkeit in anderen Fällen ist im** Interesse des Dienstes **nur beschränkt zugelassen.**

1. **Genehmigungsbedürftig sind,** § 10, 2:

a) Die Annahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

b) Nebenbeschäftigung gegen Vergütung.

z. B. Abgabe von Gutachten; Privatpraxis beamteter Ärzte. Für Hochschullehrer siehe unten 2 d.

c) Der Eintritt in den Vorstand oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft oder die Übernahme einer Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder.

Eine solche Nebenbeschäftigung soll nur ausnahmsweise genehmigt werden, s. VO. Nr. 5.

d) Der Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau des Beamten.

Handelt es sich nur um freundschaftliche Hilfe geringen Umfangs, für die keine Vergütung in Geld gewährt wird, oder um geringe Nebentätigkeit gegen Vergütung von höchstens 40 RM. monatlich, so gilt die Genehmigung ohne weiteres als erteilt. Vgl. VO. Nr. 4.

2. **Genehmigungsfrei sind,** § 11:

a) Die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens. z. B. Vermögen der Ehefrau.

b) Schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeit.

c) Künstlerische oder Vortragstätigkeit.

Für die Musikausübung gelten besondere Richtlinien.

d) Die Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer im Rahmen ihres Fachgebiets und die ärztliche Behandlung von Kranken I. und II. Klasse durch die Direktoren der Universitätskliniken. VO. vom 18. IV. 1939.

e) Die Übernahme eines unbesoldeten Amts in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden. z. B. bedarf ein Beamter keiner

Genehmigung zur Übernahme eines Amts im RDB., wenn der RDB. ihn nicht besoldet, sondern ihm nichts oder nur eine Aufwandsentschädigung zahlt.

Zu 1 u. 2. Die Vorschriften erklären sich daraus, daß der Beamte nicht durch private Tätigkeit von seinem Beruf abgezogen werden soll. Darin hat auch die Vorschrift oben zu 1 d ihren Grund, weil naturgemäß die Frau einen Gewerbebetrieb nicht ohne Beteiligung des Mannes betreiben wird. Aus dem gleichen Grund muß der Dienstvorgesetzte auch Mißbräuchen bei der Ausübung einer genehmigungsfreien Tätigkeit entgegentreten. § 11, 1.

Außerdem soll durch die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht verhindert werden, daß Beamte durch private Nebenbeschäftigungen dem Ansehen der Beamtenschaft schaden oder in einen unerwünschten Wettbewerb mit Gewerbetreibenden und freien Berufen treten. Vgl. die Genehmigungsgrundsätze VO. Nr. 1.

III. **Eine Genehmigung ist auch für die Annahme von Belohnungen** und **Geschenken in bezug auf die amtliche Tätigkeit erforderlich.** § 15. Das gilt für *aktive* wie für *Ruhestandsbeamte*; bei den aktiven wird die Genehmigung von der obersten Dienstbehörde und bei den Ruhestandsbeamten von der letzten obersten Dienstbehörde erteilt.

Die Genehmigung wird in der Regel nur für reine Ehrengaben in Frage kommen. Denn wenn ein Beamter für bestimmte Amtshandlungen eine Belohnung annimmt, so macht er sich der *Bestechung* schuldig. Vgl. Bd. 8^1 S. 136.

7. Arbeitszeit, Urlaub, Wohnung und Uniform.

I. **Die Arbeitszeit.**

1. **Die Arbeitszeit** ist, entsprechend der Ermächtigung in § 16, 1, **durch die Reichsregierung einheitlich** für alle deutschen Beamten, auch die der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlichen Körperschaften, **geregelt** worden. VO. vom 13. V. 1938.

Danach beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten wöchentlich 51 Stunden, in den Städten Berlin, Hamburg, München, Köln, Dresden und Wien 48½ Stunden, sofern dort nicht geteilte Arbeitszeit zugelassen wird. *Grundsätzlich* erfolgt die Teilung in Vor- und Nachmittagsdienst; nur in Städten mit über 500000 Einwohnern bildet die durchgehende Arbeitszeit die Regel. § 1ff. VO.

Post, Bahn, Reichsbank und überhaupt Dienststellen, deren Eigenart es erfordert, regeln ihre Arbeitszeit besonders; besondere Anordnungen gelten auch für Lehrer, Richter, Wehrmachtbeamte und Beamte der Vollzugspolizei. Näheres §§ 11, 13 VO.

2. **Der Beamte muß auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst tun, wenn** das nach den dienstlichen Verhältnissen **erforderlich** ist. § 16, 2 und § 1, 3 VO. Es entspricht dies seiner Pflicht zu vollem Einsatz der Arbeitskraft, vgl. oben S. 28.

Darüber, ob der Beamte über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun hat, ist von seinem Vorgesetzten zu entscheiden. Doch hat der Beamte auch von selber über die gewöhnliche Zeit hinaus zu arbeiten, wenn er die ihm übertragene Aufgabe nicht anders bewältigen kann. Eine Vergütung dafür erhält er selbstverständlich nicht.

II. Der Urlaub.

1. **Der Beamte darf vom Dienst** grundsätzlich **nur fernbleiben, wenn er Urlaub bekommt.** § 17. Er muß ihn rechtzeitig beantragen und dafür sorgen, daß er während des Urlaubs jederzeit erreichbar ist.

Durch die Dienstvorschriften sind geregelt:

a) **Der Erholungsurlaub.** Seine Dauer richtet sich nach der dienstlichen Stellung und dem Lebensalter des Beamten. Der Dienstvorgesetzte kann in besonderen Fällen, z. B. bei Familienereignissen, auch über den Erholungsurlaub hinaus Urlaub gewähren. DVO. Nr. 6 zu § 17 und für Österreich VO. vom 28. IX. 1938 Art. II § 1 Nr. 5, für Sudetenland DV. vom 30. III. 1939 Nr. 1.

b) **Die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP.** und zu Übungen in der **Wehrmacht** sowie zur Ableistung des aktiven Wehr- und Arbeitsdienstes u. a.

Behördenleiter können sich im Rahmen der von ihrer obersten Dienstbehörde erlassenen Bestimmungen auch selbst beurlauben.

2. **Kein besonderer Urlaub ist in Krankheitsfällen notwendig,** es sei denn, daß der Beamte den Wohnort verlassen will.

Der erkrankte Beamte hat aber die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Auf Anfordern muß er eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Er ist auch verpflichtet, sich auf Weisung des Dienstvorgesetzten von einem Amtsarzt untersuchen zu lassen. DVO. Nr. 2 zu § 17.

Zu 1 u. 2. **Bleibt der Beamte dem Dienst schuldhaft ohne Urlaub fern,** so hat der Dienstvorgesetzte den **Verlust der Dienstbezüge** des Beamten für die Dauer seines Fernbleibens festzustellen. Hiergegen kann der Beamte binnen einer Woche die Entscheidung der Dienststrafkammer anrufen, § 17, 2 und § 105 RDStO.

Auch bei andersartigem Urlaub als dem regelmäßigen Erholungsurlaub, z. B. zu Studienzwecken, kann der völlige oder teilweise Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden. § 17[1], 4 und DVO. Nr. 7 u. 8.

III. Die Residenzpflicht.

Die Vorschriften über die Residenzpflicht sind gegenüber dem früheren Zustand wesentlich geändert. Nach bisherigem Recht mußte der Beamte grundsätzlich am Sitz seiner Behörde wohnen; wollte er seine Wohnung z. B. in einer Vorortgemeinde nehmen, so brauchte er dazu die Genehmigung seiner Behörde. Diese Bestimmungen entsprachen den modernen Verkehrsverhältnissen nicht mehr. Daraus erklärt sich die neue Regelung.

1. **Der Beamte braucht nicht** mehr **an dem Ort zu wohnen, an dem er beschäftigt ist;** er muß die Wohnung nur so wählen,

daß keine Beeinträchtigung in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eintritt, § 19, 1.

Wenn das dienstliche Interesse es fordert, kann er jedoch angewiesen werden, seine Wohnung in einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen. § 19, 2. Diese Anordnung wird z. B. bei Behördenleitern oft notwendig sein. Wegen der Polizeibeamten s. § 6 PBG. (Polizeiunterkunft).

2. **Während seiner dienstfreien Zeit kann der Beamte seinen Wohnort verlassen,** z. B. zum Wochenende.

Er kann aber angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit am Wohnort zu bleiben, § 18. Eine solche Anordnung wird nur ausnahmsweise in Frage kommen, z. B. bei einem beamteten Arzt, der rasch zur Stelle sein muß.

IV. Die Uniform.

Der Führer erläßt die **Bestimmungen über** die **Uniform** und Amtstracht, § 20.

In Ausführung dieser Vorschrift ist der Erlaß vom 30. III. 1939 ergangen, wonach Beamte der obersten Reichs- und Landesbehörden, Behördenleiter und ihre ständigen Vertreter bei bestimmten Anlässen eine Beamtenuniform zu tragen haben. Das gilt nicht für Beamte, die zum Tragen der Dienstkleidung ihres Verwaltungszweigs verpflichtet sind, z. B. Post-, Polizei-, Zollbeamte. Inwieweit sie im Dienst Uniform zu tragen haben, richtet sich nach den Dienstanweisungen für den betreffenden Verwaltungszweig. Entlassenen oder in den Ruhestand getretenen Beamten kann das Tragen der Uniform erlaubt werden. § 37, 3.

8. Weitere Einzelpflichten.

Von den Pflichten, die vom DBG. außerhalb des Abschnitts über die Beamtenpflichten (§§ 4—20) behandelt werden, sind hervorzuheben:

I. **Das Verbot der Eheschließung mit einer Person nichtdeutschen** oder nicht artverwandten **Blutes,** das seine Grundlage im Rassegedanken der NSDAP. und dem darauf beruhenden Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. IX. 1935 hat. § 25 DBG.

1. **Unbedingt untersagt ist die Ehe mit Juden und jüdischen Mischlingen 1. Grades.**
2. **Untersagt ist auch die Ehe mit Mischlingen 2. Grades, d. h. solchen, die nur einen jüdischen Großelternteil haben.**

Sie kann aber ausnahmsweise von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Reichsinnenminister und dem Stellvertreter des Führers genehmigt werden.

Zu I. **Der Beamte muß vor der Heirat nachweisen, daß sein Ehegatte deutschblütig** ist.

Schließt er die Ehe vor der Entscheidung des Dienstvorgesetzten, daß gegen die Heirat nichts einzuwenden ist, so begeht er eine Pflichtverletzung und wird, falls sein Ehegatte nicht deutschen Blutes ist, ohne Versorgung entlassen. DVO. Nr. 6 zu § 25. Vgl. S. 71.

Durch diese Vorschrift ist aber keine förmliche Erlaubnis zur Eheschließung eingeführt; eine solche gibt es nach dem DBG. nicht, wohl aber z. B. nach § 5 PBG. für Polizeivollzugsbeamte und nach § 27 Wehrgesetz für Wehrmachtbeamte.

II. **Die Pflicht zur Weiterführung des Amts nach Zeitablauf.** § 29, 3.

Ist bei einem Beamten auf Zeit, z. B. Bürgermeister, die Amtszeit abgelaufen und soll er auf wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden, so muß er das Amt weiterführen. Die Bedingungen der Wiederernennung dürfen aber nicht ungünstiger für ihn sein. Vgl. auch S. 71.

Dritter Abschnitt:

Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.

Erfüllt ein Beamter seine Pflichten nicht, so treten bestimmte Folgen ein, die das Gesetz in den §§ 21—23 regelt. Es kennt drei Arten von Folgen, nämlich das Versagen des Aufrückens im Gehalt, die Bestrafung wegen Dienstvergehens und die vermögensrechtliche Haftung. Aus späteren Vorschriften des DBG. ergibt sich, daß auch die Beendigung des Beamtenverhältnisses als Folge der Nichterfüllung in Frage kommt. Vgl. D.

Die Folgen unterscheiden sich naturgemäß, je nachdem ob die Nichterfüllung eine unverschuldete (unten A, D III) oder eine schuldhafte ist (unten B, C, D I, II u. IV).

A. Versagen des Aufsteigens im Gehalt.

Die Beamten steigen nach dem Besoldungsrecht regelmäßig von 2 zu 2 Jahren im Gehalt. Nach § 4, 1 RBesG. vom 16. XII. 1927 hatte der Beamte einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Dienstalterszulagen. Nach dem nationalsozialistischen Leistungsgrundsatz muß aber von dem Beamten verlangt werden, daß er das Aufsteigen verdient und nicht nur ersitzt (Sommer, Deutsche Verw. Bl. 1937 S. 82).

Dem Beamten kann daher das **Aufsteigen im Gehalt versagt werden, wenn er in seiner Leistung** hinter den billigerweise zu stellenden Anforderungen **zurückbleibt.** § 21.

I. **Die Vorschrift gilt nur für Planbeamte,** die eine im Haushalt des Dienstherrn geführte Stelle versehen. Vgl. S. 22 u. 62.

Für die außerplanmäßigen Beamten gilt Nr. 78 der Reichsbesoldungsvorschriften weiter, wonach ein Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen für sie nicht besteht und die Zulage versagt werden kann, wenn gegen das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

II. **Voraussetzung ist, daß eine Minderleistung vorliegt.**

Die Minderleistung darf aber nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Beamten beruhen; in diesem Fall müßte eine Dienststrafe verhängt werden. Dagegen kann sie z. B. auf eine natürliche, bei der Ernennung nicht erkannte Veranlagung des Beamten oder auf ein Nachlassen der geistigen Kräfte zurückzuführen sein (amtl. Begr.).

III. **Wird eine Minderleistung festgestellt, so ist die Versagung in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren zulässig.**

1. **Zuständig** zur Entscheidung ist **die oberste Dienstbehörde** oder die nachgeordnete Behörde, der die Befugnis von der obersten Dienstbehörde übertragen ist.
2. **Bevor sie entscheidet, soll sie dem Beamten** unter Verwarnung **eine Frist setzen,** in der er seine Leistungen verbessern kann.
3. **Ist die Frist fruchtlos abgelaufen, so erfolgt die Versagung durch schriftliche Verfügung.**

Der Beamte kann, wenn die Verfügung von einer nachgeordneten Behörde ausgegangen ist, die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten anrufen.

IV. **Die Vorschrift soll nicht angewendet werden, wenn die Minderleistung zurückzuführen ist:**

1. Auf **Kriegsbeschädigung, Dienstbeschädigung** oder **Beschädigung im Dienst** der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.
2. Auf **vorübergehende Krankheit** oder **geminderte Leistungsfähigkeit** in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze. DVO. zu § 21.

B. Bestrafung wegen Dienstvergehens.

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig seine ihm obliegenden Pflichten, so begeht er ein Dienstvergehen. § 22.

I. **Pflichten** des Beamten, **deren Verletzung ein Dienstvergehen darstellt, sind** die oben in Abschnitt II behandelten **Grund- und Einzelpflichten** hinsichtlich des dienstlichen wie des außerdienstlichen Verhaltens.

1. **Inwieweit** in dem dienstlichen und außerdienstlichen **Verhalten des Beamten ein Dienstvergehen liegt, ist von seinem Dienstvorgesetzten zu beurteilen.**
2. **Handelt es sich jedoch um die parteiamtliche Tätigkeit** eines Beamten in seiner Eigenschaft als Politischer Leiter, so **unterliegt das Verhalten nicht der Beurteilung durch** den **Dienstvorgesetzten.** DVO. zu § 22.

a) Das Verhalten im Rahmen der parteiamtlichen Tätigkeit gilt nicht als außerdienstlich. Da es aber auch die dienstliche Beamtentätigkeit nicht unmittelbar angeht, sondern parteidienstlich ist, so ist die Beurteilung in erster Linie Sache der Parteistellen.

b) Glaubt der Dienstvorgesetzte, daß bei dem Verhalten in parteiamtlicher Tätigkeit gegen die Beamtenpflichten verstoßen sei, so muß er an die oberste Dienstbehörde berichten.

Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, ob wegen Dienstvergehens vorgegangen werden soll.

II. **Wegen Dienstvergehens können belangt werden:**

1. **Die Beamten im Dienst und die Wartestandsbeamten.**
2. **Die Ruhestandsbeamten.**

Bei diesen ist zwar das Beamtenverhältnis beendet, die Treupflicht aber nicht erloschen. Daher **gilt es als Dienstvergehen:**

a) **Wenn ein Ruhestandsbeamter sich staatsfeindlich betätigt.** Staatsfeindlich ist eine Tat, die den Bestand des Staates oder der NSDAP. als Trägerin des Staates gefährden kann und nach dem Willen des Täters auch dazu bestimmt ist, DVO. zu § 22.

b) **Wenn er die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt.** Diese bezieht sich hier auf die dem Ruhestandsbeamten bei seiner früheren amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.

c) **Wenn er Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein früheres Amt annimmt,** ohne daß ihm das von seiner letzten obersten Dienstbehörde erlaubt worden ist.

Das Nähere über die Bestrafung der Dienstvergehen regelt die RDStO., die im zweiten Buch dargestellt ist.

C. Haftung.

Verletzt ein Beamter seine Amtspflicht gegenüber einem Dritten, so ist er ihm nach den allgemeinen bürgerlichen Vorschriften haftbar; begeht er die Pflichtverletzung in Ausübung öffentlicher Gewalt, so haftet der Staat dem Dritten an Stelle des Beamten. Vgl. oben S. 19. Insoweit handelt es sich nicht um eine Frage des Beamtenrechts. Dieses ordnet lediglich das Verhältnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn.

I. **Erwächst dem Staat durch** die schuldhafte Pflichtverletzung des **Beamten ein Vermögensschaden, so haftet der Beamte** dafür. Handelt es sich um mehrere Beamte, so haften sie als Gesamtschuldner. § 23.

1. **Hat der Staat einem Dritten Ersatz geleistet, weil** ein **Beamter in Ausübung öffentlicher Gewalt** seine **Amtspflicht** gegenüber dem Dritten **verletzt hat, so haftet der Beamte** dem Staat gegenüber **nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

   Diese Einschränkung der Haftung ist deshalb vorgenommen, um den Beamten nicht in einer schwierigen Lage dadurch in seiner Entschlußfähigkeit zu hemmen, daß er sich von Gedanken über seine etwaige Haftung beeinflussen läßt. Ein leichtes Versehen macht ihn noch nicht haftbar. Das ist z. B. für Polizei- und Grenzschutzbeamte wichtig.

2. **Der Staat muß** seinen **Anspruch innerhalb** von **drei Jahren geltend machen.**

   Einzelheiten über die Verjährung des Anspruchs vgl. DVO. zu § 23 in der Fassung der 2. DVO. vom 13. X. 1938.

3. **Hat der Staat** von dem Beamten **Schadensersatz erlangt, so gehen** etwaige **Ersatzansprüche gegen Dritte auf den Beamten über.**

z. B. ein Beamter ermöglicht durch Unachtsamkeit einen Kassendiebstahl und ersetzt den Schaden. Der Staat hat hier einen Anspruch gegen den Dieb, der nun auf den Beamten übergeht. Dieser kann versuchen, sich an dem Dieb schadlos zu halten.

II. **Wenn ein Beamter** einen **Fehlbestand am öffentlichen Vermögen verschuldet hat,** so braucht der Staat seinen Schaden nicht gerichtlich geltend zu machen, sondern es **kann ein vereinfachtes Erstattungsverfahren** im Verwaltungsweg **durchgeführt werden,** Ges. vom 18. IV. 1937.

Dieses Verfahren, früher „Defektenverfahren" genannt, hat den Zweck, rasch einen vollstreckbaren Titel gegen den verantwortlichen Beamten zu beschaffen. Es kann noch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses und auch noch gegen die Erben stattfinden. Außer gegen Beamte kann es auch gegen Angestellte und Arbeiter im Dienst des Reichs oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft durchgeführt werden.

1. **Voraussetzung** des Verfahrens ist ein **Fehlbestand** an den öffentlichen oder der öffentlichen Hand anvertrauten privaten Geld- und Sachwerten.

   Als Fehlbestand gilt ein **kassen- oder bestandsmäßiger Verlust** infolge schuldhafter Pflichtverletzung, fehlerhafter Rechnung oder unzureichender Rechnungsprüfung, **ferner ein durch vorsätzliche strafbare Handlung** (z. B. Unterschlagung) **bewirkter Vermögensschaden.**

   Außerdem kann auch die Herausgabe amtlicher Schriftstücke im Erstattungsverfahren erzwungen werden.

2. **Zuständig ist regelmäßig die Stelle, bei der der Fehlbetrag entstanden ist.**

   Sie stellt die erforderlichen Ermittlungen an.

3. **Ist der Sachverhalt festgestellt** und der erstattungspflichtige Beamte gehört worden, **so ergeht der Erstattungsbeschluß.**

   Dieser Beschluß, der auch als Teilerstattungsbeschluß möglich ist, ist wie ein **Urteil** gestaltet. Er gibt den Namen des Erstattungspflichtigen und den Gegenstand oder Geldbetrag, der herauszugeben ist, sowie die Stelle, an die zu leisten ist, an; außerdem enthält er den Ausspruch der Vollstreckbarkeit, Rechtsbelehrung, Tatbestand und Gründe.

   Bei Werten unter 100 RM. wird von einem Erstattungsbeschluß abgesehen.

4. **Die Vollstreckung ist mit der Zustellung statthaft.**

   Sie findet im Verwaltungsweg statt. Über den Pfändungsschutz des Beamten vgl. S. 60.

5. **Gegen den Beschluß steht dem Beamten der Rechtsweg offen.**

   Falls eine nachgeordnete Behörde den Beschluß erlassen hat, besteht das Klagerecht aber nur, wenn der Beamte vorher Beschwerde im Verwaltungsweg eingelegt hat und nicht oder ablehnend beschieden worden ist. Vgl. § 8 Erstattungsgesetz.

D. Sonstige Folgen.

Die Nichterfüllung bestimmter Pflichten kann auch die nachstehenden Folgen haben:

I. **Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.**
z. B. wenn der Beamte wegen Hoch- und Landesverrats — also schwerster Treupflichtverletzung — gerichtlich verurteilt wird. Vgl. S. 69.

II. **Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.**
z. B. wenn der Beamte der Pflicht zur Eidesleistung nicht nachkommt oder eine fremdblütige Frau heiratet. Vgl. S. 71.

III. **Zurruhesetzung.**
Hier kann es sich nur um unverschuldete Nichterfüllung von Pflichten handeln, z. B. wegen Dienstunfähigkeit. Vgl. S. 74.

IV. **Erlöschen der Versorgungsbezüge.**
Diese Folge kommt bei einem Ruhestandsbeamten in Betracht, und zwar in den Fällen, in denen bei Beamten im Dienst das Ausscheiden erfolgt, S. 79. Vgl. außerdem für die Hinterbliebenen eines Beamten, die ebenfalls an der Treupflicht teilnehmen, S. 85 f.

Vierter Abschnitt:

Ernennung und Versetzung.

A. Ernennung.

1. Voraussetzungen der Ernennung.

Die Ernennung zum Beamten hat außer den Erfordernissen in der Person des Anwärters auch solche Voraussetzungen, die im allgemeinen Verwaltungsrecht und in der Führung des öffentlichen Haushalts begründet sind. Vgl. unten a.

Beamtenrechtlicher Art in engerem Sinn sind die Anforderungen, die an die Person des Anwärters gestellt werden müssen. Vgl. unten b.

a) Allgemeine Voraussetzungen.

I. **Eine unerläßliche verwaltungsrechtliche Voraussetzung für die Berufung zum Beamten ist** es, **daß** die in Betracht kommende **öffentliche Körperschaft** überhaupt **rechtlich befähigt ist, Beamte zu haben** (Dienstherrnfähigkeit). Das ist nicht bei allen öffentlichen Körperschaften der Fall.

1. **Das Reich und die Gebietskörperschaften,** d. h. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, **haben ohne weiteres Dienstherrnfähigkeit.**
2. **Alle übrigen öffentlichen Körperschaften haben Dienstherrnfähigkeit nur, wenn sie in den Aufbau des Staates und seiner Aufgaben eingegliedert sind.** Vgl. Fischbach, Zeitschrift der Akad. für Deutsches Recht 1937 S. 742. Das wird der Fall sein, wenn sie hinreichend wichtige, obrigkeitliche Staatsaufgaben oder staatsnahe Aufgaben erfüllen, wie z. B. der Reichsnährstand, die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern.

Die reichsrechtliche Rechtsgrundlage für die Dienstherrnfähigkeit der öffentlichen Körperschaften ist nach Günther in „Deutsche Verwaltung" 1938 S. 401 das Beamtenrechtsänderungsges. vom 30. VI. 1933 (S. 11). Nach Landesrecht fehlte es früher vielfach an einer solchen Grundlage. Grundsätzlich bedurfte es eines besonderen staatlichen Verleihungsaktes; fehlte ein solcher, so war Dienstherrnfähigkeit nicht gegeben. In Preußen besaßen die meisten öffentlichen Körperschaften diese Eigenschaft auf Grund § 69 II 10 des Allg. Landrechts. Näheres vgl. Günther und Fischbach, a. a. O.

Soweit eine Körperschaft nicht mit Dienstherrnfähigkeit ausgestattet ist, kann ein Beamtenverhältnis mit ihr nicht zustandekommen.

II. **Haushaltsmäßig setzt die Ernennung** zu planmäßigen Beamten das Vorhandensein einer **Amtsstelle voraus,** deren Aufgabenkreis der Beamte zu erfüllen hat. Bei Beamten im Vorbereitungs- und Probedienst, z. B. Referendaren, ist die Einrichtung einer Amtsstelle nicht vorgeschrieben, desgleichen nicht bei Ernennung zu Ehrenbeamten.

1. **Stellen für Beamte dürfen** im Haushalt des Reichs und der sonstigen dienstherrnfähigen Körperschaften **nur eingerichtet werden,** § 148, 1:
   a) **Soweit die Stelle obrigkeitlichen,** z. B. steuerlichen oder polizeilichen **Aufgaben dient.** Nicht als obrigkeitlich gelten Tätigkeiten wirtschaftlicher Art und mechanische Tätigkeiten, z. B. Schreibdienst.
   b) **Soweit die Stelle aus Gründen der Staatssicherheit nicht von Arbeitern oder Angestellten versehen werden darf,** z. B. in der militärischen Verwaltung.

   Zu a u. b: Handelt es sich um eine Planstelle, die ständig im Haushalt geführt wird, so darf die Einrichtung **nur bei dauerndem Bedürfnis** erfolgen. § 148, 4.

   Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind, dürfen auch bei Vorliegen der Erfordernisse zu a u. b eine neue Stelle nur mit Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Reichsministers und des Reichsfinanzministers einrichten. § 148, 2.
2. **Zur Unterbringung von Versorgungsanwärtern** können Stellen auch ohne die Voraussetzungen zu 1. geschaffen werden.

Diese Vorschriften enthalten Weisungen, inwieweit und zu welchen Aufgaben Beamte berufen werden sollen. Sie grenzen den eigentlichen Inhalt des Beamtendienstes von den Aufgaben ab, die durch Angestellte und Arbeiter auf Grund arbeitsrechtlicher Dienstverhältnisse zu erfüllen sind. Vgl. Köttgen, Deutsche Verw. S. 123 f. **Die Rechtsgültigkeit der Ernennung** wird an sich **nicht** dadurch **berührt, wenn** die einstellende **Körperschaft gegen diese Bestimmungen verstößt;** praktisch wird aber niemand ohne das Vorhandensein einer Amtsstelle eingestellt werden.

b) Voraussetzungen in der Person des zu Ernennenden.

Die erhöhten Pflichten, die sich aus dem Beamtenverhältnis ergeben, verlangen eine sorgfältige Auswahl der Träger dieser Pflichten. Allgemein muß vor der Berufung geprüft werden, ob der Anwärter gesund ist, guten Leumund hat, persönlich und seiner charakterlichen Haltung nach geeignet ist und sich in geordneten Verhältnissen befindet; auch ein Strafregisterauszug ist einzuholen. DVO. zu § 27. In Ehren entlassene Arbeitsmänner und Soldaten, ebenso Kinder aus kinderreichen Familien haben den Vorrang.

Abgesehen von der allgemeinen Würdigkeit müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

I. Rassische Voraussetzungen.

Sie bilden die blutsmäßige Bedingung, die allein die erforderliche Verbundenheit des Beamten mit dem Volke ermöglicht.

Beamter kann daher nur werden, § 25:

1. **Wer deutschen** oder artverwandten **Blutes ist.**

Ausnahmen können nur im Einzelfall von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister und dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. § 25, 3.

2. **Wessen Ehegatte deutschen** oder artverwandten **Blutes ist.**

Ist der Ehegatte Mischling 2. Grades (Vierteljude), so können die gleichen Stellen wie zu 1 eine Ausnahme genehmigen.

Der Abstammungsnachweis muß vor der Berufung zum Beamten durch Vorlage der Heirats- und Geburtsurkunde der Eltern und Großeltern sowie der Geburtsurkunde des Anwärters erbracht werden.

II. Politische Voraussetzungen.

Sie fordern das Bekenntnis zu dem auf der Einheit von Partei und Staat aufgebauten Reich.

Beamter kann danach **nur werden,** § 26, 1¹ u. ³:

1. **Wer Reichsbürger ist,** d. h. deutscher Staatsangehöriger deutschen Blutes mit dem Willen und der Eignung zu treuem Dienst an Volk und Reich. § 2 Rbg.

Bis zum Erlaß von Vorschriften über den Erwerb des Reichsbürgerrechts wird verlangt, daß der Anwärter **das vorläufige Reichsbürgerrecht** besitzt. Ist der Anwärter nur deshalb noch nicht vorläufiger Reichsbürger, weil er das erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, so kann der Reichsinnenminister oder die von ihm ermächtigte Stelle die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gewähren, vgl. H. 13¹ S. 116.

2. **Wer die Gewähr** dafür **bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.**

Diese Feststellung ist nach Anhörung des zuständigen Hoheitsträgers der Partei zu treffen, der durch den Stellvertreter des Führers mit der Ausstellung politischer Begutachtungen betraut ist, sofern der Stellvertreter des Führers, wie bei den Anwärtern des höheren Dienstes, die Beurteilung nicht selbst vornimmt. Glaubt der Dienstvorgesetzte dem Gutachten nicht folgen zu können, so muß er der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde berichten; diese entscheidet unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers. DVO. Nr. 2 zu § 26.

Außerdem muß der Bewerber der Partei oder einer ihrer **Gliederungen angehören** oder angehört haben. § 2 VO. vom 28. II. 1939.

III. Fachliche Voraussetzungen.

Sie gewährleisten die sachgerechte Erfüllung der dem Beamten gestellten Aufgaben.

Beamter kann daher **nur werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt,** § 26, 1². Fehlen Vor-

bildungsvorschriften, so kann ausnahmsweise auch zum Beamten berufen werden, wer die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt.

Einheitliches Recht fü rdie Anforderungen an die Vorbildung ist durch die VO. **über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamfen** vom 28. II. 1939 geschaffen worden; vgl. dazu auch die VO. des Reichsinnenministers vom 1. III. 1939 für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung. Neben der VO. vom 28. II. 1939 gelten die schon S. 11 erwähnten **Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung** der Reichs- und Landesbeamten vom 14. X. 1936, die die verwaltungsmäßige Handhabung der Ernennungen regeln. Bei Gemeindebeamten sind diese Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

1. **An Laufbahnen** bestehen **vier:**

a) **Der einfache Dienst,** z. B. Wachtmeister, Amtsgehilfen der Besoldungsgruppen A 12—A 9. Zur Einstellung können Zivilanwärter im Lebensalter zwischen 21 und 40 Jahren sowie Versorgungsanwärter (Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit von 12 und mehr Jahren usw.) kommen.

b) **Der mittlere Dienst,** z. B. Assistenten, Sekretäre der Besoldungsgruppen A 8—A 4d, in den Zivilanwärter im Alter zwischen 21 und 31 Jahren und Versorgungsanwärter unmittelbar eingestellt werden können.

c) **Der gehobene Dienst,** z. B. Inspektoren, Oberinspektoren, Amtmänner der Besoldungsgruppen A 4c2—A 2d. In diese Laufbahn können Zivilanwärter unter 30 Jahren und Versorgungsanwärter unmittelbar eintreten.

d) **Der höhere Dienst,** z. B. Regierungsräte, Amtsgerichtsräte. Besoldungsgruppe A 2c2 und aufwärts. Die Bewerber sollen hier nicht älter als 32, im technischen Dienst nicht älter als 35 Jahre sein.

Der Aufstieg von einer Laufbahn in die andere ist möglich. Vgl. §§ 13, 19, 25, 32 VO. vom 28. II. 1939.

2. **Als Vorbildung** für die einzelne Laufbahn wird **verlangt:**

a) **Für den einfachen Dienst der Besuch einer deutschen Volksschule mit hinreichendem Erfolg,** bei technischen Stellen auch entsprechende Fachkenntnisse. Die Anwärter werden zunächst für eine Zeit von 6 Monaten Planbeamte „auf Probe". §§ 13—18 VO.

b) **Zum unmittelbaren Eintritt in den mittleren Dienst** der Besuch einer deutschen **Volksschule mit gutem Erfolg** oder der Besitz einer gleichwertigen Bildung, für technische Stellen auch der erforderlichen Fachkenntnisse; bei **Versorgungsanwärtern** das Bestehen der **Abschlußprüfung I** einer Wehrmachtfachschule oder einer entsprechenden Prüfung an einer Fachschule der Polizei oder des Arbeitsdienstes. An den Diensteintritt schließt sich eine Vorbereitungszeit von regelmäßig einem Jahr, die mit einer Prüfung endet. Während der Vorbereitungszeit werden die Beamten als „Anwärter", z. B. Assistentenanwärter, Zollanwärter, bezeichnet, nach Bestehen der Prüfung werden sie außerplanmäßige Beamte mit der Dienstbezeichnung „außerplanmäßiger Assistent", z. B. Steuerassistent, Verwaltungsassistent usw. §§ 19—24 VO.

c) **Für die unmittelbare Zulassung zum gehobenen Dienst das Abschlußzeugnis einer** anerkannten vollausgestalteten **Mittelschule** oder ein gleichwertiges **Zeugnis, bei Versorgungsanwärtern das Abschlußzeugnis II** einer Wehrmachtfachschule oder Fachschule des Arbeitsdienstes oder der Polizei. Für den gehobenen technischen Dienst kommt das Reifezeugnis einer höheren technischen Lehranstalt in Betracht. An die Berufung schließt sich ein Vorbereitungsdienst, der von den Beamten als „Inspektor-

anwärtern", „Finanzanwärtern" usw. abgeleistet und durch eine Prüfung beendet wird. Nach Bestehen der Prüfung werden die Anwärter „außerplanmäßige Post-, Regierungs-, Justizinspektoren" usw. §§ 25—34 VO.

d) Für den unmittelbaren Eintritt in den höheren Dienst regelmäßig eine abgeschlossene Hochschulbildung. Es bestehen teilweise gesetzliche Regelungen, z. B. für Richter im Gerichtsverfassungsgesetz, teilweise Verwaltungsbestimmungen, so z. B. für die innere Verwaltung die VO. vom 29. VI. 1937. Durch diese Vorschriften werden auch Vorbereitungszeit und Prüfungen geordnet. §§ 35—37 VO.

IV. Besondere Voraussetzungen für Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit.

1. **Beamte auf Lebenszeit müssen** bei der Begründung des lebenslänglichen Beamtenverhältnisses, § 28:

a) **Das 27. Lebensjahr vollendet haben.**

Bei weiblichen Beamten ist das 35. Jahr maßgebend, weil dann anzunehmen ist, daß sie nicht mehr heiraten.

b) **Den vorgeschriebenen oder üblichen Probedienst geleistet und die entsprechenden Prüfungen bestanden oder** das ihm übertragene Amt **5 Jahre geführt haben.**

Beamte auf Widerruf, die sich in Planstellen befinden, sind spätestens 6 Jahre nach Vollendung des 27. Lebensjahres auf Lebenszeit anzustellen. § 30, 2.

c) **In eine freie Planstelle eingewiesen sein oder werden.**

Vgl. dazu oben a II. Die Einweisung bedarf der Schriftform.

Zu a—c. Für die Polizeivollzugsbeamten gilt § 13 PBG. Polizeioffiziere können danach auf Lebenszeit im Polizeidienst des Reichs und der Gemeinden angestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen zu a und b erfüllen; Wachtmeister müssen 12 Jahre gedient und die erforderliche Prüfung bestanden haben.

2. **Beamte auf Zeit können nur in** gesetzlich **bestimmten Fällen berufen werden.** Vorschriften darüber enthält z. B. die DGO. für Bürgermeister und Beigeordnete.

Im übrigen bestehen für sie die Erfordernisse des Lebensalters von 27 Jahren und der Einweisung in eine Planstelle wie bei Beamten auf Lebenszeit. § 29.

2. Der Ernennungsakt.

Sind die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllt, so bedarf es zur Begründung des Beamtenverhältnisses noch der Ernennung selbst. Die weittragenden Rechtsfolgen der Ernennung geben ihr eine besondere Bedeutung, die sich auch in Art und Form dieser Maßnahme äußert.

I. Die Ernennung ist ein Akt hoheitlicher Führung in der Form einer Verwaltungsverfügung.

Das war bisher streitig. In der Rechtslehre wurde die Zweiseitigkeit des Ernennungsaktes betont und darauf hingewiesen, daß eine Einigung mit dem zu Ernennenden erforderlich sei. Jede Einigung setzt aber voraus, daß sich die Beteiligten gleichberechtigt gegenübertreten. Dies ist bei der Ernennung nicht der

Fall. Die Bewerbung des zu Ernennenden bildet hier nur die Grundlage für den Entschluß des Hoheitsträgers, das Dienstverhältnis zu begründen. Vgl. Huber, Verfassung S. 246f.

Die Ernennung **kann Einstellung, Anstellung und Beförderung sein.** § 1 der Reichsgrundsätze vom 14. X. 1936. Unter „Einstellung" ist die Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zu verstehen, unter „Anstellung" die Ernennung unter Übertragung einer Planstelle und unter „Beförderung" die Ernennung eines angestellten Beamten unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt.

II. Die Ernennung erfolgt:

1. **Grundsätzlich durch den Führer** und Reichskanzler. § 24.

Dies kennzeichnet die Bedeutung des Hoheitsaktes und den persönlichen Gehalt des Treueverhältnisses, in das der Ernannte eintritt.

2. **Durch andere Stellen, wenn der Führer sein Ernennungsrecht durch andere ausüben läßt.** Vgl. dazu den Führererlaß vom 10. VII. 1937 mit Durchführungsvorschriften vom 12. VII. 1937, in dem der Führer sich die Ernennung der Planbeamten von der Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts vorbehalten hat. Die übrigen Beamten werden regelmäßig von den Reichsministern oder von diesen ermächtigten Stellen „namens des Führers und Reichskanzlers" ernannt.

Ausnahmsweise erfolgt die Ernennung auch durch andere Stellen, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist. Z. B. ernennt nach § 37 DGO. der Bürgermeister die Gemeindebeamten. Er selbst wird nach § 41 DGO. durch die Gemeinde, d. h. den Vertreter des Bürgermeisters ernannt.

Zu 1 u. 2. **Mitwirkungsrechte bei der Ernennung haben:**

a) Der Stellvertreter des Führers, soweit der Führer es durch Erlaß bestimmt. § 31.

Maßgebend ist der Erlaß vom 10. VII. 1937 (vgl. oben 2a), wonach der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung der vom Führer persönlich ernannten Beamten, also von der Besoldungsgruppe A 2 c 2 an aufwärts, zu hören ist. Die Beteiligung erfolgt in der Weise, daß dem Stellvertreter des Führers von der vorgeschlagenen Behörde eine Abschrift des Ernennungsvorschlages übersandt wird. Die NSDAP. hat dadurch Einfluß auf die gesamte Personalpolitik der höheren Beamten.

b) Auch andere Stellen, soweit dies durch besondere Vorschrift bestimmt ist. § 151, 4.

z. B. Beteiligung des Beauftragten der NSDAP. und der staatlichen Aufsichtsbehörde bei der Berufung der leitenden Gemeindebeamten.

III. Die Ernennung ist nur rechtswirksam, wenn dem zu Ernennenden eine Ernennungsurkunde ausgehändigt wird.

Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter geworden, es sei denn, daß die Berufung schon vor dem 2. VII. 1933 oder

— bei österreichischen Beamten — vor dem 1. X. 1938 erfolgt ist. §§ 27[1] u. 178. Vgl. S. 6.

Die Urkunde muß enthalten:

1. Bei allen Beamten die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis".
2. Bei Ehrenbeamten die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter". § 148, 1.
3. Bei Beamten auf Lebenszeit die Worte „auf Lebenszeit". § 28, 1.
4. Bei Beamten auf Zeit die Angabe der Zeit, für die der Beamte ernannt ist. § 29, 2.

   z. B. „für die Zeit vom 1. X. 1937 bis 30. IX. 1949".

Über die Form der Urkunde vgl. die Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten vom 12. VII. 1937. Sofern es sich um eine Beförderung handelt, der Betreffende also schon Beamter war, ist die nochmalige Beifügung der Worte „in das Beamtenverhältnis" nicht erforderlich.

3. Nichtigkeit der Ernennung.

Es kann vorkommen, daß eine Ernennung erfolgt, die von der Behörde nicht vorgenommen worden wäre, wenn ihr alle Umstände des Falles bekannt gewesen wären; z. B. die Behörde hat sich über bestimmte Eigenschaften des Bewerbers geirrt.

Die Ernennung ist bei solchen **Mängeln nicht** als sog. „fehlerhafter Staatsakt" **ohne weiteres unwirksam** oder anfechtbar. Eine Anfechtbarkeit nach den Vorschriften des Zivilrechts gibt es überhaupt nicht, und die **Fälle, in denen** eine **Ernennung nichtig** oder vernichtbar ist, **sind im DBG. abschließend geregelt.** Die Behörde muß also die Eignung eines Bewerbers sorgfältig prüfen, wenn sie sich vor dem Eindringen ungeeigneter Personen in die Beamtenschaft schützen will.

Nichts mit der Frage der Nichtigkeit einer formell ordnungsmäßigen Ernennung hat der Fall zu tun, daß die Ernennung überhaupt nicht zustandegekommen ist. z. B. eine Körperschaft, die nicht das Recht hat, Beamte zu ernennen, händigt einem Bewerber eine Ernennungsurkunde aus; dieser ist dadurch naturgemäß nicht Beamter geworden. Ebensowenig wird jemand Beamter, der die Urkunde nur versehentlich erhalten hat; z. B. die Post stellt die Urkunde dem Prokuristen Müller statt dem Versorgungsanwärter Müller zu.

a) Verfahren bis zur Hauptverhandlung.

Das DBG. unterscheidet Fälle einer von vornherein feststehenden Nichtigkeit und Fälle der Nichtigkeit durch Erklärung, in denen die Nichtigkeit erst durch eine behördliche Erklärung herbeigeführt wird.

I. Die Nichtigkeit ohne Erklärung.

Die Ernennung zum Beamten **ist nichtig**, § 32, 1:

1. **Wenn der Ernannte** zur Zeit der Ernennung **nicht Reichsbürger war,** es sei denn, daß er es nur seines Alters wegen noch nicht war. Vgl. oben S. 46.

   Solange es noch keine Reichsbürger gibt, wird Nichtigkeit anzunehmen sein, wenn der Ernannte die vorläufige Reichsbürgerschaft nicht besaß.

2. **Wenn der Ernannte entmündigt** oder nach österreichischem Recht beschränkt entmündigt **war.**
3. **Wenn der Ernannte** infolge Strafurteils **zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig war.**

   Auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann das Strafgericht z. B. bei Hochverrat, Landesverrat, Geheimbündelei, Verletzung der Wehrpflicht erkennen.

Der Dienstvorgesetzte hat dem Ernannten die **Führung der Dienstgeschäfte sofort** nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes **zu verbieten.** § 33, 1.

II. Die Nichtigerklärung.

1. **Die Ernennung muß für nichtig erklärt werden,** § 32, 2:

   a) **Wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist.** z. B. ein Bewerber hat falsche Zeugnisse vorgelegt, auf Grund deren er in den Vorbereitungsdienst übernommen worden ist; ein Prüfling läßt die Prüfungsarbeiten durch Dritte anfertigen.

   b) **Wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung zum Beamten unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig bestraft worden ist.** z. B. ein wegen Betrugs Bestrafter wird in Unkenntnis der Vorstrafe ernannt.

   Bei bestimmten Straftaten nach der Ernennung scheidet der Beamte ohne weiteres aus dem Beamtenverhältnis aus. Vgl. S. 69.

   c) **Wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte aus der NSDAP. ausgeschlossen oder ausgestoßen war.**

2. **Die Ernennung kann sonst nur** noch aus den folgenden Gründen kraft Ermessensentscheidung **für nichtig erklärt werden,** § 32, 3:

   a) **Wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde.** z. B. die Staatsbehörde ernennt statt des dafür zuständigen Bürgermeisters einen Stadtsekretär.

   b) **Wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen der Entmündigung bereits im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.** z. B. ein Trinker wird ernannt und kurz darauf vom Amtsgericht wegen Trunksucht entmündigt.

   c) **Wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte auf Grund der §§ 2, 2a, 4 des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder §§ 4, 7 VO. zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums entlassen oder daß er im Weg des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder mit Ruhegehaltsverlust bestraft worden war.** z. B. ein wegen Mitgliedschaft bei der KPD. 1933 entlassener Beamter wird in Unkenntnis dieser Tatsache 1937 von einer Gemeinde angestellt. Für Österreich siehe die Einführungs-VO. vom 28. IX. 1938 Art. II Nr. 11.

Zu 1 u. 2. **Die Nichtigkeit ist binnen einer Frist von 6 Monaten zu erklären,** nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt hat. § 33, 2.

Die Erklärung wird von dem verwaltungsmäßig zuständigen Reichsminister (pr. Ministerpräsident, pr. Finanzminister) abgegeben, und zwar auch für mittelbare Reichsbeamte. Der Ernannte soll vorher gehört werden; die Entscheidung wird ihm zugestellt und ist endgültig.

b) Die besonderen Dienststrafgerichte.

I. **Die Amtshandlungen** einer Person, die wegen Nichtigkeit der Ernennung nicht Beamter geworden ist, sind an sich unwirksam. Jedoch gilt im Interesse der Rechtssicherheit folgendes:

1. Bei Nichtigkeit, die keiner Erklärung bedarf, bleiben die bis zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen gültig.
2. Bei Nichtigkeit, die erst durch besondere Erklärung rückwirkend eingetreten ist, bleiben die Amtshandlungen gültig, die bis zur Zustellung der ministeriellen Entscheidung über die Nichtigkeit vorgenommen worden sind. § 34 S. 1.

II. **Die Dienstbezüge,** die dem Ernannten bereits gezahlt worden sind, **können ihm belassen werden.** § 34 S. 2.

Ist die Nichtigkeit, die nur auf Grund Erklärung eintritt, nicht fristgemäß ausgesprochen worden, so ist die Ernennung als rechtsgültig anzusehen: die Amtshandlungen des Ernannten sind dann Amtshandlungen eines Beamten und die Dienstbezüge müssen ihm nach Maßgabe der Besoldungsvorschriften gezahlt werden.

B. Versetzung.

1. Grundsätzliche Bestimmungen.

Versetzung ist die Übertragung eines neuen Amtes an den Beamten, **ohne daß** dadurch sein **Beamtenverhältnis berührt wird;** es wird weder das bisherige Beamtenverhältnis beendet noch wird ein neues begründet. Vgl. auch DVO. Nr. 1 zu § 2 in der Fassung vom 13. X. 1938.

I. **Ein Beamter kann,** wie dies auch schon nach bisherigem Recht der Fall war, **innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn** grundsätzlich auch gegen seinen Willen **jederzeit versetzt werden.**

1. **Ein Reichsbeamter** kann jederzeit **in eine andere Stelle des Reichs** versetzt werden.

   z. B. ein Steuerinspektor von Berlin nach München. Beim Wechsel der Verwaltung darf die Versetzung aber nur im Einvernehmen der beiden zuständigen Reichsminister ausgesprochen werden, DVO. Nr. 4 zu § 2 in der Fassung vom 13. X. 1938. Ein solches Einvernehmen muß auch dann gegeben sein, wenn der Wechsel der Verwaltung auf die Weise geschieht, daß der Beamte zunächst auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen wird und dann von einer anderen Verwaltung übernommen werden will oder soll. DVO. Nr. 3 zu § 60 in der Fassung vom 13. X. 1938.

2. Einem **Landesbeamten** kann jederzeit eine **andere Stelle im Landesdienst** übertragen werden.

   z. B. ein Bergrevierbeamter wird aus dem Ruhrgebiet nach Oberschlesien versetzt.

3. **Ein Gemeindebeamter** kann jederzeit in einer **anderen Stelle der Gemeinde** verwandt werden.

   z. B. ein Gemeindekassenbeamter wird Leiter des Rechnungsprüfungsamts.

4. Entsprechendes gilt für die Beamten anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts.

II. **Ein Erfordernis der Gleichschaltung des Reichs- und Landesdienstes** im Zuge der Verreichlichung ist es, daß auch die **Möglichkeit** bestehen muß, einen **Beamten aus dem** unmittelbaren **Landesdienst in den Reichsdienst** und umgekehrt **zu versetzen.** Diese Möglichkeit schafft § 166, wonach Reich und Länder für die Versetzung als derselbe Dienstherr gelten. Hieraus folgt:

1. **Ein Landesbeamter kann in** ein **Amt des Reichs versetzt werden.**

   z. B. ein Regierungsrat der bayrischen Landessteuerverwaltung wird Vorsteher eines Finanzamts.

2. **Einem Reichsbeamten kann** das **Amt eines Landes übertragen werden.**

III. Es ist **aber auch** das **Bedürfnis** vorhanden, eine **noch weitergehende Versetzungsmöglichkeit zu schaffen.** Deshalb bestimmt § 35, 2, daß **mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit** durch den zuständigen Reichsminister auch **in den Dienstbereich eines andern Dienstherrn** gegen ihren Willen versetzt werden können, wenn der bisherige und der neue Dienstherr zustimmen.

Hieraus ergibt sich:

1. **Gemeindebeamte können zu einer anderen Gemeinde oder sonstigen** öffentlich-rechtlichen **Körperschaft** mit Ausnahme des Reichs und der Länder **versetzt werden.**

   z. B. kann der Reichsinnenminister einen Stadtinspektor mit Zustimmung der Städte von Berlin nach Magdeburg versetzen.

2. **Beamte einer sonstigen** öffentlich-rechtlichen **Körperschaft können zu** einer gleichartigen **Körperschaft oder** einer **Gemeinde versetzt werden.**

IV. **Eine Versetzung ist nicht zulässig** und die Übertragung eines neuen Amts nur durch Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses möglich **in folgenden Fällen:**

1. Wenn ein Beamter auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit oder Widerruf ernannt werden soll.
2. Wenn ein Beamter auf Zeit zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf ernannt werden soll.
3. Wenn ein Reichs- oder Landesbeamter in den Dienst einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft treten soll.

   Für Polizeibeamte siehe jedoch unten 2 II 2.

4. Wenn ein Gemeindebeamter oder sonstiger Körperschaftsbeamter in den Reichs- oder Landesdienst übernommen werden soll.

   Vgl. aber für Polizeibeamte unten 2 II 2.

5. Wenn ein Gemeindebeamter oder Körperschaftsbeamter **auf Zeit oder Widerruf** in den Dienst einer anderen Gemeinde oder anderen Körperschaft eintreten soll.

In den Fällen zu 3—5 und beim Wechsel der Verwaltung auch in den Fällen zu 1 und 2 muß bei der Übertragung des neuen Amts unter Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses Einvernehmen der zuständigen Reichsminister oder unmittelbaren Dienstherren bestehen. Keiner Entlassung und Ernennung bedarf es aber, wenn ein Beamter auf Grund Gesetzes von einem anderen Dienstherrn zu übernehmen ist, z. B. anläßlich der Eingliederung einer Körperschaft in einer anderen (§ 22 Beamtenrechtsänderungsges. vom 30. VI. 1933).

2. Erfordernisse der Versetzung.

I. **Allgemeine Voraussetzungen** einer Versetzung sind folgende, § 35, 1:

1. Es muß ein **dienstliches Bedürfnis oder** ein **Antrag des Beamten** auf Versetzung vorliegen.
2. **Um die berechtigten Belange des Beamten zu wahren,** ist bestimmt:
   a) Der Beamte soll beim Wechsel der Verwaltung gehört werden.
   b) Die Versetzung in ein neues Amt einer nicht gleichwertigen Laufbahn oder mit niedrigerem Endgrundgehalt ist nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.

II. **Besondere Vorschriften** gelten:

1. **Nach dem DBG.**
   b) Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Ortsgruppenleiter, Stützpunktleiter der NSDAP. oder Führer von Standarten und höheren Einheiten der SA., SS oder des NSKK. sind, sollen nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden. § 35, 3 und DVO. Nr. 3.
   c) Auch andere Beamte sollen nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden, wenn ihre Versetzung mit ihrer Tätigkeit für die NSDAP., ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände zusammenhängt. DVO. Nr. 4.
2. **Nach anderen Gesetzen.**
   a) Ausgeschlossen ist die Versetzungsmöglichkeit bei Hochschullehrern. Ges. vom 9. IV. 1938.
   b) Beschränkt ist die Versetzungsmöglichkeit z. B. bei Richtern nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, um die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu gewährleisten. Vgl. Bd. 6^1 S. 22. Außerdem z. B. bei Mitgliedern des Rechnungshofs nach der Reichshaushaltsordnung.
   c) Erweitert ist die Versetzbarkeit nach dem Polizeibeamtengesetz.
      Danach können Polizeioffiziere, Kriminalkommissare und sonstige Polizeivollzugsbeamte auch aus dem Reichsdienst in den Gemeindedienst und umgekehrt versetzt werden. Vgl. §§ 21 f. PBG.

Diese Vorschriften werden durch das DBG. nicht berührt. § 171.

Fünfter Abschnitt:

Sicherung der rechtlichen Stellung des Beamten.

A. Die Rechtsstellung des Beamten.

1. Allgemeines.

Wie der Beamte dem Staat gegenüber erhöhte Pflichten zu erfüllen hat, so hat auch der Staat dem Beamten gegenüber Pflichten übernommen, die weit über das im Erwerbsleben übliche hinausgehen. Die allgemeine Verpflichtung des Staates, aus der sich die unten zu 2—7 dargestellten einzelnen Pflichten des Staates und dementsprechenden Rechte des Beamten herleiten, ist in § 36 festgesetzt.

Der Staat gewährt nach dieser Bestimmung **dem Beamten Fürsorge und Schutz:**

I. **Bei seinen amtlichen Verrichtungen.**

z. B. müssen angemessene Diensträume zur Verfügung gestellt werden, und es müssen auch sonst gesundheitliche Gefahren von dem Beamten ferngehalten werden, soweit das möglich ist. Ferner muß der Beamte davor geschützt werden daß ihm sein Dienst durch Angriffe auf seine Person oder seine Ehre erschwert wird. Gegebenenfalls hat der Dienstvorgesetzte den Ehrenschutz des Beamten durch Stellung von Strafanträgen wegen Beleidigung oder durch Strafanzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt wahrzunehmen.

II. **In seiner Stellung als Beamter.**

Hier ist an die Ehrenrechte des Beamten auf Amtsbezeichnung Titel und Uniform und an die vermögensrechtlichen Ansprüche zu denken, die dem Beamten eine angemessene Lebensführung ermöglichen sollen. Außerdem sind die Notstandsbeihilfen hervorzuheben, die dem Beamten bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Familie gewährt werden können.

2. Amtsbezeichnung, Titel und Uniform.

I. **Amtsbezeichnung.**

Sie kennzeichnet die Art des Amtes, z. B. Postsekretär, Regierungsinspektor.

1. **Die Festsetzung** der Amtsbezeichnung **erfolgt durch den Führer,** außer wenn er die Ausübung des Rechts anderen Stellen überträgt oder gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. § 37, 1.
2. **Die Beamten haben im Dienst ihre Amtsbezeichnung zu führen.** Außerhalb des Dienstes ist ihnen dies anheimgestellt. § 37, 2.

Tritt ein Beamter in ein anderes Amt über, so darf er die Bezeichnung des bisherigen Amts nicht weiterführen. Ausnahmen s. DVO. Nr. 3 zu § 37.

II. Titel und akademische Grade.

1. **Sie dürfen neben der Amtsbezeichnung geführt werden.**
   a) Titel im Sinne des Gesetzes ist nur ein solcher, der staatlich verliehen ist, z. B. der früher verliehene „Geheimer Regierungsrat". Titel verleiht nur der Führer. Ges. vom 1. VII. 1937.
   b) Akademische Grade weisen auf das Bestehen einer Hochschulprüfung hin, z. B. „Dr. jur.".
2. **Andere Bezeichnungen** als Titel und akademische Grade **sind nicht** oder nur außerhalb des Dienstes **erlaubt.**

Berufsbezeichnungen sind überhaupt nicht statthaft, z. B. Baumeister, Schriftleiter usw.; andere Bezeichnungen wie Verwaltungsakademie-Diplominhaber, Mitglied der Akademie für deutsches Recht, darf der Beamte nur außerhalb des Dienstes führen. DVO. Nr. 2.

III. Uniform.

Die Bestimmungen darüber trifft der Führer, vgl. oben S. 39.

Über die Führung der Amtsbezeichnung usw. bei Wartestandsbeamten s. S. 67, bei entlassenen Beamten S. 72 und bei Ruhestandsbeamten S. 77.

3. Dienst- und Versorgungsbezüge.

I. **Der Beamte erhält** zur Sicherung seiner Lebenshaltung **Dienstbezüge.** § 38, 1. Einzelheiten s. unten B.

II. **Er hat außerdem einen Anspruch auf Versorgung,** sofern er nicht auf jederzeitigen Widerruf angestellt ist. §§ 38, 2 und 79ff.

Wegen der Versorgung der Beamten im Wartestand vgl. S. 68, im Ruhestand S. 77 und der Hinterbliebenen S. 82.

Zu I u. II. **Dies gilt nicht für Ehrenbeamte.** Sie erhalten, wie sich schon aus der Bezeichnung als Ehrenbeamte ergibt, keine laufenden Gehaltsbezüge, sondern höchstens Aufwandsentschädigungen. Infolgedessen werden sie auch ohne Versorgung verabschiedet, wenn bei anderen Beamten die Versetzung in den Wartestand oder den Ruhestand erfolgen müßte. § 149, 2.

4. Reise- und Umzugskosten.

Maßgebend sind das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. XII. 1933, geändert durch Ges. vom 4. V. 1937, und das Gesetz über Umzugskostenvergütung vom 3. V. 1935.

I. Die Reisekostenvergütung.

1. **Wenn ein Beamter** eine **Dienstreise unternimmt,** d. h. wenn er sich zur Erledigung von Dienstgeschäften auf Weisung oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten an einen anderen Ort begibt, **so werden ihm vergütet:**
   a) Die Fahrkosten einschließlich der Nebenkosten.
   b) Tage- und Übernachtungsgeld. Dieses dient als Pauschersatz der Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft; es ermäßigt sich, wenn die Reise keinen vollen Tag beansprucht.
2. **Welche Wagen- oder Schiffsklasse** dem Beamten **ersetzt wird und welches Tagegeld** und Übernachtungsgeld **er erhält bestimmt sich nach der Reisekostenstufe.**

In Reisekostenstufen sind die Beamten nach Maßgabe ihrer Besoldungsgruppe eingeteilt.

II. Die Umzugskostenvergütung.

1. **Wenn ein Beamter** an einen anderen Dienstort **versetzt wird** oder auf dienstliche Anordnung umziehen muß, so **erhält er:**
   a) Einen Pauschbetrag, der sich nach der Umzugsentfernung richtet. Unverheiratete Beamte ohne eigenen Haushalt erhalten jedoch nur die notwendigen Auslagen.
   b) Reisekostenvergütung für ihn selbst und seine Familie s. I. Für die Familienangehörigen werden aber nur die Fahrtkosten ersetzt.
   c) Die Miete, die noch für die alte Wohnung bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit gezahlt werden muß. Hier ist zu beachten, daß dem Beamten im Fall der Versetzung ein vorzeitiges Kündigungsrecht auf den ersten möglichen Termin zusteht, auch wenn er vertraglich etwas anderes mit seinem Vermieter vereinbart hat, § 570 BGB. S. Bd. 2^{a}.
   d) Zuschüsse für Auslagen, die durch die Pauschvergütung nicht gedeckt sind, Beiträge zur Beschaffung von Herden und Öfen und die Instandsetzung von Wohnungen.
   e) Außerdem Trennungsentschädigung, solange eine doppelte Haushaltsführung am alten und am neuen Wohnort erforderlich ist.
2. **Die Höhe der Pauschentschädigung richtet sich nach der Umzugskostenstufe,** der der Beamte nach seiner Besoldungsgruppe angehört (vgl. oben I 2) sowie nach seinem Familienstand, Hausstand und Alter.

5. Dienstzeugnis.

Wenn der Beamte in den Wartestand tritt oder **aus dem Beamtenverhältnis scheidet, so kann er** bei seinem letzten Dienstvorgesetzten ein **Dienstzeugnis beantragen.** § 41.

Das Dienstzeugnis enthält eine Feststellung über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter. Auf ein Zeugnis über Führung und Leistung hat der Beamte keinen Anspruch.

6. Verhältnis zum Dienstvorgesetzten.

I. **Zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten sollen Offenheit und Vertrauen herrschen.** § 42, 1.

1. **Liegen Beschwerden** oder Behauptungen **tatsächlicher Art gegen den Beamten vor,** die ihm nachteilig werden können, **so muß er dazu gehört werden.**

   Bsp. Es wird dem Dienstvorgesetzten zugetragen, der Beamte sei verschuldet. Dann muß der Dienstvorgesetzte den Beamten darüber unterrichten. Es folgt auch schon aus der beiderseitigen Kameradschaftspflicht und aus der Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten, daß dem Beamten auf diese Weise Gelegenheit gegeben wird, die ihm nachteiligen Tatsachen aufzuklären.
2. **Zu dienstlichen Werturteilen über seine Person,** seine Kenntnisse und Leistungen **wird der Beamte dagegen** im allgemeinen **nicht gehört.**

Er hat z. B. auch kein Recht zur Einsicht in seine Personalakten. Es widerspricht dem nationalsozialistischen Führergrundsatz, daß der Beamte durch Akteneinsicht Gelegenheit erhält, die Urteile seiner Vorgesetzten zu beanstanden. Erlaß vom 8. V. 1934.

II. **Für Anträge und Beschwerden des Beamten ist der Dienstweg vorgeschrieben.** § 42, 2. Der Antrag oder die Beschwerde ist also immer an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu richten. Wenn dieser umgangen werden dürfte, so würde das zur Folge haben, daß er die dienstlichen und außerdienstlichen Verhältnisse der nachgeordneten Beamten nicht mehr in der erforderlichen Weise beurteilen könnte.

Eine Ausnahme gilt nur für den einen Fall, daß der Beamte dienstliche Vorgänge beobachtet, die der NSDAP. schaden könnten. Hier kann er sich unmittelbar an die oberste Reichsbehörde oder den Führer wenden. Vgl. S. 30.

7. Unfallfürsorge.

Die Fürsorgepflicht bei Dienstunfällen ist ein Ausdruck der allgemeinen Fürsorgepflicht des Staates, s. oben 1. Bisher wurde auf diesem Gebiet nicht einheitlich verfahren; für die Reichsbeamten galt das Ges. vom 18. VI. 1901, für die preuß. Beamten das Ges. vom 2. VI. 1902. Jetzt sind die §§ 107—125 DBG. maßgebend.

I. **Wenn ein Beamter einen Dienstunfall erleidet, so hat er Anspruch auf Unfallfürsorge.** § 107, 1.

1. Ein **Dienstunfall ist anzunehmen:**

a) **Wenn der Beamte durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes körperlich zu Schaden kommt.** z. B. Sturz auf der zu glatten Treppe des Dienstgebäudes.

Als Dienst gilt auch die Zurücklegung des Weges nach und von der Dienststelle. DVO. Nr. 2 zu § 107 in der Fassung vom 13. X. 1938.

b) **Wenn der Beamte außerhalb des Dienstes zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und dabei einen Körperschaden erleidet.** § 107, 3. z. B. ein Polizeibeamter wird von einem Verbrecher, den er überführt hat, in seiner Wohnung angegriffen und verletzt.

Zu a u. b. Kein Dienstunfall liegt bei fortwirkenden schädlichen Einflüssen des Dienstes vor, die allgemein eine Erkrankung verursachen können. z. B. ein Beamter erkrankt infolge der Arbeit in hygienisch nicht einwandfreien Diensträumen. Er hat keinen Anspruch auf Unfallfürsorge, sondern nur einen allgemeinen Schadensersatzanspruch.

2. **Der Anspruch** aus dem Dienstunfall **ist innerhalb zwei Jahren anzumelden.** § 123, 1.

Nur wenn die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder die rechtzeitige Anmeldung dem Beamten durch Umstände, die er nicht beeinflussen konnte, unmöglich war, kann der Fürsorgeanspruch noch bis zu 10 Jahren geltend gemacht werden. § 123, 2.

3. **Kein Anspruch besteht, wenn der** verletzte **Beamte den Unfall selbst** vorsätzlich oder grobfahrlässig **herbeigeführt hat.** § 122, 1.

II. **Die Unfallfürsorge erstreckt sich auf folgende Leistungen,** § 108:

1. **Die Kosten des Heilverfahrens werden dem Verletzten erstattet.**

Das Heilverfahren umfaßt ärztliche Behandlung, Pflege und Versorgung mit Arznei, Körperersatzstücken usw. § 109 mit DVO. Auch Badekuren und überhaupt jedes andere Heil- und Hilfsmittel können bewilligt werden; es gehört nach der amtl. Begr. zu den wichtigsten Fürsorgemaßnahmen der Verwaltung, einen verletzten Beamten baldmöglichst wieder dienstfähig werden zu lassen.

2. **Wenn der Beamte** infolge des Unfalls **dienstunfähig geworden ist,** so erhält er **Ruhegehalt.** Näheres S. 80.

3. **Wenn der Beamte** an den Folgen des Unfalls **stirbt,** so werden seine **Hinterbliebenen versorgt.** Vgl. S. 85.

Zu 1—3. Der Verletzte muß die Anordnungen betreffs seiner Heilbehandlung, die von seiner Behörde getroffen werden, befolgen, z. B. sich ärztlichen Untersuchungen und Beobachtungen unterziehen, wenn dies dienstlich angeordnet wird.

Tut er dies nicht, so kann ihm unter Umständen die Fürsorge entzogen werden. § 122, 2. Denn es ist auch Pflicht des Beamten, sich zu bemühen, die Folgen eines Unfalls nach Kräften zu überwinden (amtl. Begr.).

B. Die Dienstbezüge.

Das DBG. trifft nur eine grundsätzliche Regelung des Rechts auf Dienstbezüge. Art und Höhe der Besoldung ergeben sich aus dem noch nicht völlig vereinheitlichten Reichs- und Landesbesoldungsrecht, s. unten 2.

1. Der Besoldungsanspruch.

a) Allgemeines.

I. **Dienstbezüge sind die Geldbezüge, auf die der Beamte einen Rechtsanspruch hat.** DVO. zu § 38.

Der Rechtsanspruch kann durch Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw. begründet sein. Beruht eine Leistung auf bloßen Kannvorschriften, z. B. Unterhaltszuschüsse, so handelt es sich nicht um Dienstbezüge.

II. **Der Anspruch** auf Dienstbezüge **entsteht mit dem Tage des Amtsantritts,** wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, **und endet** im allgemeinen **mit** der Aufgabe oder dem **Verlust des Amts.**

1. **Hat der Beamte mehrere Ämter** inne, die nicht in dem Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen **Dienstbezüge grundsätzlich nur aus einem Amt.**

2. **In gewissen Fällen** werden Dienstbezüge **über den Zeitpunkt des Verlustes des Amts hinaus gezahlt.**

z. B. erhält der Wartestandsbeamte seine Dienstbezüge noch für 3 Monate nach dem Monat der Bekanntgabe der Wartestandsversetzung. Wegen des Sterbegelds der Hinterbliebenen vgl. S. 82.

III. **Der Anspruch** auf die laufenden Dienstbezüge **ist grundsätzlich unverzichtbar** § 38, 1.

1. **Einseitig** kann der Beamte **überhaupt nicht** auf seine laufenden Bezüge verzichten.

2. **Dagegen ist es zulässig:**

a) **Daß der Beamte in ein Amt mit geringeren Bezügen übertritt** und dadurch auf einen Teil der ihm bisher zustehenden Bezüge verzichtet. z. B. ein Oberregierungsrat wird Landrat.

b) **Daß er zwecks vergleichsweiser Erledigung von Meinungsverschiedenheiten** über das Bestehen oder die Höhe des Besoldungsanspruchs auf ihm vermeintlich zustehende Dienstbezüge verzichtet.

IV. **Der Anspruch** auf Dienstbezüge **ist nur beschränkt pfändbar** und verpfändbar und in Verbindung damit auch nur beschränkt abtretungsfähig und der Aufrechnung durch den Dienstherrn unterworfen. § 39 i. V. mit §§ 850, 850a ZPO. Vgl. unten b.

Dies gilt auch für den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

b) Besonderheiten

I. **Die Pfändung** der Bezüge **ist nur in** Höhe von **einem Drittel des monatlich 150 RM. übersteigenden Betrags zulässig.**

Bei der Ermittlung des pfändbaren Mehrbetrages ist von den Bruttobezügen (ohne Steuerabzug) auszugehen.

Folgende Sondervorschriften sind dabei zu beachten:

1. **Die Pfändbarkeit ist ganz ausgeschlossen:**

a) Bei Kinderzulagen und anderen Beihilfen für unterhaltsberechtigte Angehörige sowie bei Dienstaufwandsentschädigungen.

b) Beim Sterbegeld der Witwen und Waisen. § 96. S. aber unten IV 2b.

c) Bei den aus der Unfallfürsorge erwachsenden Ansprüchen auf Ersatz der Kosten für Heilverfahren und Pflege. § 125.

Soweit die Pfändung ausgeschlossen ist, ist auch eine Berücksichtigung bei der Errechnung des pfändbaren Mehrbetrags nicht statthaft.

2. **Die Pfändbarkeit ist erweitert:**

a) Wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche, die im letzten Jahr fällig geworden sind, bis zu dem Betrag, den der Schuldner für seinen eigenen Unterhalt oder den Unterhalt von solchen Unterhaltsberechtigten braucht, die dem Gläubiger vorgehen oder gleichstehen.

b) Wegen persönlicher Steuern, die nicht länger als 3 Monate rückständig sind, z. B. Einkommensteuer, Kirchensteuer, § 369 Reichsabgabenordnung.

II. **Die Abtretung** der Bezüge durch freiwilligen Vertrag mit einem Gläubiger **ist ebenfalls beschränkt.**

1. **Grundsätzlich** ist die **Abtretung nur soweit möglich wie die Pfändung.** § 400 BGB. Vgl. Bd. 2[1] S. 105.

Tritt der Beamte Bezüge ab, so muß er die auszahlende Kasse durch beglaubigte Abtretungsurkunde benachrichtigen. § 411 BGB. Diese Formvorschrift gilt aber nicht für die Überweisung der Bezüge auf ein Bankkonto für Rechnung und auf Anweisung des Beamten.

2. **Ausnahmsweise ist** die **Abtretung von pfändungsfreien Beträgen zulässig:**

a) Zur Beschaffung, Verzinsung und Tilgung gesicherter Darlehn auf Wohnheimstätten. Zu diesem Zweck können $^2/_3$ des Betrages, um den das Diensteinkommen 1560 RM. im Jahr übersteigt, an öffentlich-rechtliche Kreditinstitute oder gemeinnützige Unternehmen abgetreten werden. Ges. vom 30. VI. 1927.

b) Zum Zweck der Entschuldung im Rahmen der vom RDB. und NSRB. in Angriff genommenen Beamtenentschuldung. Insoweit können $^2/_3$ des jährlich 1200 RM. übersteigenden Betrags der Dienstbezüge abgetreten werden. Ges. vom 18. X. 1935.

III. **Die Verpfändung** der Bezüge durch Vertrag mit einem Dritten ist **nur in der gleichen Weise zulässig wie die Abtretung,** § 1274, 2 BGB.

Die Bestellung des Pfandrechts erfolgt nach den Regeln über die Abtretung, s. oben II 1.

IV. **Die Aufrechnung durch den Dienstherrn mit Forderungen gegen den Beamten** oder die Zurückbehaltung der Bezüge aus dem gleichen Grunde ist **gleichfalls nur beschränkt zugelassen.**

1. **Grundsätzlich hat der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur, soweit** die **Bezüge pfändbar** sind.

Hat z. B. der Dienstherr dem Beamten ein Darlehn gewährt und wird dieses nicht pünktlich zurückgezahlt, so kann der Dienstherr nur $^1/_3$ des monatlich 150 RM. übersteigenden Betrags einbehalten.

2. **Ausnahmen bestehen:**

a) Wenn der Dienstherr einen vollstreckbaren Schadensersatzanspruch aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beamten hat.

z. B. das Reich kann gegen einen Finanzbeamten, der Gelder unterschlagen hat, ohne Rücksicht auf den Pfändungsschutz vorgehen. Es muß aber einen vollstreckbaren Titel in der Hand haben, z. B. ein Urteil oder einen Erstattungsbeschluß.

b) Wenn der Dienstherr einem verstorbenen Beamten Vorschüsse und dgl. gewährt hat. Diese kann er auf das Sterbegeld der Hinterbliebenen anrechnen; doch muß er ihnen den Teilbetrag belassen, der dem pfändungsfreien Teil des Witwen- und Waisengelds entsprechen würde. § 96, 2.

2. Die Besoldung.

Art und Höhe der Dienstbezüge werden **durch das Besoldungsrecht geregelt.** § 38, 1.

a) Allgemeines.

I. **Das Besoldungsrecht ist in wichtigen Teilen vereinheitlicht, wenn auch auf diesem Gebiete noch keine völlige Rechtseinheit** besteht.

Den entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung bedeutet schon das Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 30. VI. 1933 (vgl. S. 11). Neue

Änderungsgesetze bringen weitere Angleichung, siehe z. B. die 29. Änderung des RBesG. vom 19. III. 1937.

II. Die wichtigsten Rechtsquellen sind:

1. **Das Reichsbesoldungsgesetz** vom 16. XII. 1927 **mit zahlreichen Änderungen** (RBesG.) und Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) vom 12. III. 1928 (BV.).

Es gilt:

a) **Unmittelbar für die Beamten, die lediglich das Reich zum Dienstherrn** haben und unter das aufgehobene Reichsbeamtengesetz fielen.

b) **Als Rahmengesetz für die mittelbaren Reichsbeamten, insofern Länder, Gemeinden und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften zur An**gleichung der Bezüge ihrer Beamten an die der bisherigen Reichsbeamten berechtigt und **verpflichtet sind.** Ges. vom 30. VI. 1933.

In Österreich ist das Reichsbesoldungsrecht durch VO. vom 15. VIII. 1938 mit Wirkung ab 1. X. 1938 **eingeführt** worden. Dabei gelten für die verschiedenen Beamtengruppen und Verwaltungszweige besondere **Überleitungsvorschriften**; insbesondere ist Sorge getragen, daß kein österreichischer Beamter sich gegenüber seinen ihm am 30. IX. 1938 zustehenden ruhegehaltfähigen Bezügen verschlechtert. In Sudetenland gilt das Besoldungsrecht des Reichs ab 1. I. 1939.

2. **Die Landesbesoldungsgesetze.**

Sie gelten für die Mehrzahl der mittelbaren Reichsbeamten oder bilden den Rahmen, in dem Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften ihr Besoldungswesen geordnet haben. Diese werden aber nunmehr angeglichen.

3. **Die Notverordnungen** vom 1. XII. 1930, 5. VI. 1931 und 8. XII. 1931 **über Gehaltskürzungen,** soweit sie nicht inzwischen aufgehoben sind. Vgl. § 184, 2.

Sie gelten für alle Beamten, auch die der Ostmark und des Sudetengaus.

b) Der Betrag der Besoldung.

Er ist aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt. Dabei ist der oben S. 22 dargestellte Unterschied zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten von Bedeutung.

I. Die Planbeamten, denen eine haushaltsrechtlich vorgesehene Amtsstelle (Dienstposten im Sinne des österr. Bundesfinanzgesetzes) übertragen ist, **erhalten:**

1. **Grundgehalt.** §§ 2—8 RBesG.

Es richtet sich **nach der Besoldungsgruppe, in die der Beamte eingestuft ist.** Die Grundgehälter der einzelnen Besoldungsgruppen ergeben sich aus den Besoldungsordnungen. Vgl. die Anlagen zum RBesG.

Zu unterscheiden sind:

a) Feste Gehälter, die ohne Rücksicht auf die Zeit, in der der Beamte das Amt innehat, gleichbleiben. Besoldungsordnung B zum RBesG.

Festes Gehalt beziehen Beamte in hohen Stellen, z. B. Staatssekretäre, Botschafter, Ministerialdirektoren, die Chefpräsidenten der Mittelbehörden, die Richter der höchsten Gerichtshöfe.

b) Aufsteigende Gehälter, die sich alle 2 Jahre bis zu einem bestimmten Endgrundgehalt erhöhen.

α) Sie bestehen aus dem Anfangsgehalt und den Dienstalterszulagen nach dem Besoldungsdienstalter, das den Zeitpunkt des jeweiligen Aufrückens im Gehalt bestimmt. Es wird durch schriftlichen Bescheid an den Beamten festgesetzt. S. §§ 5 u. 8 RBesG.

Das Aufsteigen im Gehalt kann versagt werden. Vgl. S. 40.

β) **Tritt der Beamte in eine andere Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt über, z. B. Beförderung, so erhält er den nächsthöheren Grundgehaltssatz** und bezieht ihn in der Regel 2 Jahre lang. § 7 RBesG.

Vgl. die Besoldungsordnung A zum RBesG.

2. **Wohnungsgeldzuschuß.** §§ 9—13 RBesG.

Er richtet sich **nach der Besoldungsgruppe und der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes** sowie nach Familienstand insbesondere Kinderzahl und Alter (Sondervorschrift für Ledige. § 10 RBesG.). Der Wert einer dem Beamten zugewiesenen Dienstwohnung wird angerechnet.

Die Orte des Deutschen Reichs sind in eine Sonderklasse und vier Ortsklassen eingeteilt. Ihre Verteilung auf die einzelnen Klassen ist aus dem Ortsklassenverzeichnis vom 17. VIII. 1929 mit mehreren Nachträgen zu ersehen. Besonders teuere Orte, z. B. Berlin und andere Großstädte, gehören der Sonderklasse an, die nächstteueren der Klasse A und so fort. Das für Österreich maßgebende Ortsklassenverzeichnis ist im Reichshaushaltsblatt 1938 S. 265 veröffentlicht.

3. **Kinderzuschläge.** § 14 RBesG.

a) Die Beamten erhalten **für jedes** eheliche und den ehelichen gleichgestellte **Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr** einen Kinderzuschlag, über das 16. Jahr hinaus jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen.

b) Der Kinderzuschlag beträgt für das 1. Kind 10 RM., für das 2. Kind 20 RM. für das 3. Kind 25 RM. und für jedes weitere je 30 RM. NotVO. vom 5. VI. 1931. Vgl. im einzelnen die aus bevölkerungspolitischen Gründen erfolgte Neuregelung durch die 32. Änderung des RBesG. vom 27. IX. 1938.

4. **Zulagen.** § 15 RBesG.

Es sind zu unterscheiden:

a) **Zulagen aus dem Hauptamt.** Sie sind in den Besoldungsgesetzen oder im Haushaltsplan vorgesehen, z. B. Ministerialzulagen.

b) **Vergütungen aus einem Nebenamt** im selben öffentlichen Dienstverhältnis, z. B. Prüfungsgebühren. Sie sind nur ausnahmsweise zulässig. Vgl. S. 36.

c) **Vergütungen aus sonstiger Nebentätigkeit** außerhalb des Dienstes, aber in Verbindung mit dem Hauptamt, z. B. als Aufsichtsratsmitglied. Sie müssen grundsätzlich an den Dienstherrn abgeliefert werden. Vgl. S. 36.

5. **Aufwandsentschädigungen und Nebenbezüge.**

Als Nebenbezüge kommen z. B. Dienstkleidung, Feuerungsmittel, Nutzung von Dienstgrundstücken in Betracht. Sie werden auf die Dienstbezüge angerechnet, s. § 19 RBesG.

Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

II. **Die außerplanmäßigen Beamten,** denen eine Planstelle noch nicht endgültig verliehen worden ist, **erhalten:**

1. **Diäten.**

a) Sie bemessen sich nach der Besoldungsgruppe, in der der Beamte zuerst planmäßig angestellt wird, und nach Dienstaltersstufen. Vgl. § 17 RBesG. Die Sätze sind durch NotVO. vom 6. X. 1931 neu festgesetzt worden.

b) Ist der Beamte verheiratet, so erhält er im 1. und 2. Diätendienstjahr bereits die Diäten der 3. Dienstaltersstufe und im 3. Diätendienstjahr die Diäten in Höhe des Grundgehalts eines Planbeamten seiner Eingangsgruppe. Ges. vom 10. VIII. 1937. Diese Maßnahme dient dem nationalsozialistischen Gedanken der Förderung der Frühehe.

2. **Wohnungsgeld, Kinderzuschläge** usw. wie planmäßige Beamte.

Zu I u. II. **Besoldungskürzungen** sind **durch die** oben zu a II 3 erwähnten **Notverordnungen** angeordnet worden.

Diese Kürzungen sind in den Besoldungsordnungen und der Aufstellung über den Wohnungsgeldzuschuß, die dem RBesG. beigefügt sind, noch nicht berücksichtigt. Sie betragen durchschnittlich etwa 20 v. H.; es bestehen kleinere Unterschiede, die durch Verschiedenheit der Ortsklasse und der Besoldungsgruppe hervorgerufen sind. Für die Kinderzuschläge gelten die Kürzungen nicht.

Außerdem kann im Einzelfall eine Gehaltskürzung auch durch Dienststrafe eintreten. Vgl. S. 90.

C. Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche

Für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis steht der Rechtsweg offen.

I. **Ansprüche des Beamten gegen den Dienstherrn.**

1. **Klagbarkeit.**

Hat ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis einen **vermögensrechtlichen Anspruch,** den der Dienstherr nicht anerkennen will, **so kann er ihn im Weg der Klage geltend machen.** § 142, 1. Das gilt auch für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene von Beamten.

a) Vermögensrechtlicher Natur sind Ansprüche, die sich in Geld ausdrücken lassen, insbesondere:

α) Die Ansprüche auf Dienstbezüge, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld.

β) Schadensersatzansprüche aus Verletzung der Fürsorgepflicht. z. B. ein Beamter hat sich in hygienisch mangelhaften Diensträumen ein Lungenleiden zugezogen und klagt nun auf Ersatz der Kurkosten. Außerdem Einwendungen gegen einen Erstattungsbeschluß (vgl. S. 43) u. a.

b) Nichtvermögensrechtlicher Art sind Fragen des Dienstes, bei denen es sich nicht um die persönliche Sicherstellung des einzelnen Beamten, sondern um Maßnahmen im Interesse der Verwaltung handelt. So kann z. B. kein Rechtsanspruch auf Beförderung oder Versetzung geltend gemacht werden.

2. **Zuständigkeit.**

Solange das Reichsverwaltungsgericht noch nicht errichtet ist, muß die Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts sind die Verwaltungsgerichte zuständig, da sie die Fragen der Verwaltung und des Beamtenrechts besser beurteilen können als die Zivilgerichte. §§ 142, 182.

In dem Rechtsstreit wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Kläger untersteht oder zuletzt unterstanden hat; sie kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen. § 144.

3. **Verfahrensvoraussetzungen.**

Bevor das Gericht mit der Klage befaßt werden kann, **muß** zuerst der **Dienstweg erschöpft sein,** d. h. der Anspruch muß bis vor die oberste Dienstbehörde gebracht werden, § 143.

a) **Die Klage ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie binnen 6 Monaten nach Eingang des Antrags nicht darüber entschieden hat.** Als Entscheidung, auf Grund deren die Klage zulässig ist, gilt auch ein Bescheid der obersten Dienstbehörde über die Festsetzung von Versorgungsbezügen. Über den Fall, daß eine nachgeordnete Behörde einen solchen Bescheid erteilt hat, s. § 143, 2.

b) **Hat die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt** oder binnen 6 Monaten nicht darüber entschieden, **so muß die Klage binnen einer** Ausschlußfrist von weiteren **6 Monaten erhoben werden.** Andernfalls tritt der Verlust des Klagerechts ein.

4. **Bindung des Gerichts an Verwaltungsentscheidungen.**

Für die Beurteilung des Klaganspruchs sind bestimmte Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, Dienststrafbehörden und Dienststrafgerichte **bindend.** § 146 und § 119 RDStO.

Das gilt für die Entscheidungen darüber, ob und wann das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sowie für sämtliche Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Dienststrafgerichte im Disziplinarverfahren und ferner für die Entscheidungen, die das DBG. für endgültig erklärt, z. B. über das Nichtaufrücken im Gehalt, die Nichtigkeit der Ernennung usw. z. B. ein Ruhestandsbeamter klagt auf Dienstbezüge, weil er sich zu Unrecht zur Ruhe gesetzt glaubt; das Gericht muß die Klage abweisen, weil es die Tatsache der Zurruhesetzung hinzunehmen hat.

Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß es sich nicht mit einer geordneten Verwaltung vertrüge, wenn das Gericht dienstliche Maßnahmen nachprüfen und aufheben könnte.

II. **Ansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten.**

Der Dienstherr wird Forderungen gegen Beamte oft durch Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Bezügen befriedigen können. Handelt es sich um einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen, den der Beamte zu vertreten hat, so kann der Dienstherr auch das einfache Erstattungsverfahren anwenden. Vgl.

S. 43. Im übrigen muß er aber ebenso wie der Beamte **gerichtliche Klage** erheben, **wenn er vermögensrechtliche Ansprüche gegen einen Beamten,** Ruhestandsbeamten oder Hinterbliebene aus dem Beamtenverhältnis durchsetzen will. § 142, 2.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und Bindung des Gerichts an Verwaltungsentscheidungen gilt das oben zu I Gesagte entsprechend. Bei Klagen gegen Justizbeamte aus Amtspflichtverletzungen, die sie in Ausübung der Rechtspflege begangen haben, werden aber die ordentlichen Gerichte auch nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts zuständig bleiben, weil sie auf diesem Gebiet größere Sachkunde besitzen.

III. **Besondere Vorschriften.**

Verlangt jemand vom Staat Schadensersatz, weil ein Beamter ihm gegenüber seine Amtspflicht verletzt habe, so ist das ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch (§ 839 BGB.), der vor die Zivilgerichte gehört. Der Anspruch hat aber die verwaltungsrechtliche Frage zur Voraussetzung, ob eine Pflichtwidrigkeit des Beamten anzunehmen ist. Damit eine sachgemäße Entscheidung darüber gewährleistet ist, kann die Verwaltungsbehörde in dem Zivilprozeß Einspruch einlegen, wenn sie eine Amtspflicht nicht für verletzt hält; sie hat dann eine Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts herbeizuführen. Verneint dieses das Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit, so ist das Zivilgericht daran gebunden; andernfalls bleibt die Entscheidung dem Gericht überlassen. Sog. „Konflikt". § 147.

Diese Vorschrift tritt aber erst in Kraft, wenn das Reichsverwaltungsgericht errichtet ist. § 182.

Sechster Abschnitt:

Wartestand.

Wenn ein Beamter in den Wartestand versetzt wird, so endet damit nicht sein Beamtenverhältnis, sondern er wird nur für die Dauer der Maßnahme nicht aktiv verwendet. Der Wartestand **bedeutet also den Verlust des Amts,** nicht aber wie z. B. der Ruhestand das Ende des Beamtenverhältnisses.

Früher wurde er auch als „einstweiliger Ruhestand" bezeichnet.

1. Die Versetzung in den Wartestand.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

I. **Die Wartestandsversetzung bei Behördenumbildung.** § 43.

Bei Änderungen der Behördenorganisation läßt es sich nicht vermeiden, daß eine Anzahl von Beamten einstweilen nicht verwendet werden kann. Hier muß die Möglichkeit bestehen, sich solcher Beamten zu entledigen, ohne daß sie gänzlich ausscheiden.

Die oberste Dienstbehörde kann daher in einem solchen Fall Beamte aller Gruppen in den Wartestand versetzen; nur bei den Widerrufsbeamten kommt statt dessen Entlassung (§ 61) und

bei den Ehrenbeamten Verabschiedung (§ 149, 2) in Frage. **Voraussetzungen** einer derartigen Maßnahme **sind:**

1. Auflösung einer Behörde.
   z. B. ein Landesministerium wird aufgehoben.
2. Wesentliche Veränderung des Aufbaus einer Behörde oder Verschmelzung der Behörde mit einer andern.

Die Veränderung oder Verschmelzung muß durch Gesetz oder Verordnung des Führers angeordnet sein. Die Verordnung eines Reichsministers würde nicht genügen.

Die Maßnahme ist nur innerhalb drei Monaten nach Auflösung der Behörde oder Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung zulässig.

II. **Die Wartestandsversetzung bei politischen Beamten.** § 44.

Gewisse wichtige Beamtenstellen müssen so besetzt sein, daß die unbedingte Übereinstimmung zwischen Führung und Beamten gewährleistet ist. Die Führung muß in der Lage sein, solche Stellen in jedem Augenblick so zu besetzen, wie sie es für richtig hält.

Der Führer und Reichskanzler **kann** deshalb **bestimmte politisch** besonders **hervortretende Beamte jederzeit in den Wartestand versetzen,** nämlich:

1. Staatssekretäre und Ministerialdirektoren, höhere Beamte der Präsidial- und Reichskanzlei, des Auswärtigen Amts, der Gesandschaften und Konsulate, des Propagandaministeriums und anderer ausdrücklich bestimmter politischer Dienststellen.
2. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte und die Leiter der entsprechenden Behörden der allgemeinen Verwaltung, Treuhänder der Arbeit, den Oberbürgermeister von Berlin.
3. Polizeipräsidenten, Staatsanwälte und bestimmte Gruppen von Wehrmachtbeamten.

Zu I u. II. Der Wartestand beginnt mit der Zustellung der Urkunde über die Versetzung. Es kann aber auch ein anderer Zeitpunkt in der Urkunde bestimmt werden. § 45 mit DVO.

2. Die Rechtsstellung des Wartestandsbeamten.

I. **Fortdauer der Beamteneigenschaft.**

Der Wartestandsbeamte verliert zwar sein Amt, **bleibt** aber **Beamter.** Daraus ergibt sich im einzelnen folgende Regelung:

1. Er führt seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz z. D., zur Dienstverwendung. § 37, 2.
2. Er hat die Pflichten des Beamten zu beachten.
   a) Die allgemeinen Beamtenpflichten gelten auch für ihn, ausgenommen die Vorschrift über die Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen. § 46, 1.
   b) Außerdem hat er eine Verpflichtung zum Wiedereintritt in den aktiven Dienst.

Er ist auch zur Annahme eines nicht gleichwertigen Amts verpflichtet, wenn nur sein allgemeiner Rechtszustand (z. B. Beamter auf Lebenszeit) nicht verschlechtert wird; er erhält dann aber das bisherige Grundgehalt. Auch vorübergehend hat er Dienst zu leisten, wenn er mindestens 3 Monate am Wohnort oder 6 Monate außerhalb des Wohnorts beschäftigt werden soll. §§ 47, 48.

3. **Er behält seinen letzten Dienstvorgesetzten.** § 46, 2.
4. **Er behält für den Monat der Bekanntgabe der Versetzung und die folgenden drei Monate seine Dienstbezüge und sodann Wartegeld.** § 46, 3 u. 5. Vgl. II.

II. Das Wartegeld.

1. **Das Wartegeld beträgt grundsätzlich 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Beamten.** § 86.

   Hat er jedoch noch nicht 15 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit hinter sich, so wird das Wartegeld für jedes fehlende Jahr um 2 v. H. niedriger bemessen. Über 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 1a darf es nicht hinausgehen, ausgenommen den Fall, daß der Beamte sich schon ein höheres Ruhegehalt erdient hat.

   Darüber, was unter ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu verstehen ist, vgl. S. 77.

2. **Es ruht oder wird angerechnet:**
   a) **Wenn der Beamte Einkommen** aus einer Verwendung **im öffentlichen Dienst bezieht.** § 127, 1.
   b) **Wenn er** aus verschiedenen Verwendungen **mehrere Versorgungsbezüge erhält.** § 129, 1.

   In diesen Fällen trifft den Beamten sowie die Beschäftigungsstelle eine Anzeigepflicht. §§ 134, 135, 1.

III. Das Ende des Wartestandes.

Der Wartestand endet, § 49:

1. **Wenn dem Beamten ein neues Amt übertragen wird.**
   Über die Verpflichtung zur Annahme des Amts s. oben I 2b.
2. **Wenn das Beamtenverhältnis endet.**
   a) **Der Beamte wird in den Ruhestand versetzt:**
      α) **Wenn er es selbst beantragt.** Die Zurruhesetzung ist hier jederzeit möglich. § 77, 1.
      β) **Wenn die Wartestandszeit 5 Jahre gedauert hat.** § 77, 2.
      γ) **Wenn er der Pflicht zum Wiedereintritt nicht nachkommt.** §§ 77, 2. S. oben I 2b.

      Wird ihm ein neues Amt übertragen, das nicht einer gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand. Er darf dann neben der neuen die frühere Amtsbezeichnung mit a. D. führen. § 37, 2.
   b) **Im übrigen gelten die allgemeinen Endigungsgründe**, vgl. den siebenten Abschnitt.

Auf Hochschullehrer finden die Vorschriften über den Wartestand keine Anwendung (Ges. vom 9. IV. 1938).

Siebenter Abschnitt:

Ende des Beamtenverhältnisses.

Es gibt folgende **Fälle:**

I. **Das Ausscheiden** aus dem Beamtenverhältnis. Der Hauptfall ist der, daß ein Beamter zu schweren Strafen verurteilt wird.
II. **Die Entlassung** aus dem Beamtenverhältnis. Der Hauptfall ist hier der, daß der Beamte selbst seine Entlassung beantragt.
III. **Der Eintritt in den Ruhestand.** Der Hauptfall ist der, daß der Beamte infolge Dienstunfähigkeit und hohen Alters aus dem Beamtenverhältnis scheidet.
IV. **Der Tod des Beamten.**
V. **Die Entfernung aus dem Dienst** auf Grund eines Dienststrafverfahrens, die in der RDStO. geregelt ist. Vgl. S. 91.

Zu I—V. **Die Folgen der Beendigung des Beamtenverhältnisses sind in allen Fällen verschieden.** Allgemein kann man sagen, daß im Falle des Ausscheidens, der Entlassung und der Entfernung alle Beziehungen des Beamten zu seinem Dienstherrn aufhören. Im Fall des Eintritts in den Ruhestand bleiben sie teilweise bestehen, im Falle des Todes tritt die Fürsorge für die Hinterbliebenen ein.

A. Das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

1. Die Fälle des Ausscheidens.

Der Beamte scheidet, ohne daß es besonderer förmlicher Maßnahmen seitens seiner Behörde bedarf, **kraft Gesetzes** aus dem Beamtenverhältnis **aus:**

I. **Wenn er das Reichsbürgerrecht verliert.** § 51.

   Reichsbürgerrecht in diesem Sinn ist nach der DVO. zu § 51 nur das endgültige Reichsbürgerrecht, nicht aber das vorläufige. S. hierzu auch Heft 13[1]. Solange die Bestimmungen über die Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechts noch nicht ergangen sind, wird die Vorschrift also nicht praktisch werden.

II. **Wenn er seinen Wohnsitz** oder dauernden Aufenthalt **außerhalb des Reiches nimmt,** ohne die Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde einzuholen. § 52.

   Ob die Voraussetzungen des § 52 vorliegen, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig; sie bestimmt auch den Tag des Ausscheidens.

III. **Wenn er strafgerichtlich zu einer entehrenden Strafe verurteilt wird.** § 53.

   1. **Die Strafen,** die das Ausscheiden zur Folge haben, **sind:**
      a) Todes- und Zuchthausstrafe, nach österreichischem Recht die Kerkerstrafe.
      b) Gefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten. Der Gefängnisstrafe steht die Strafe des strengen Arrestes nach österreichischem Recht gleich.
      c) Gefängnisstrafe ohne Rücksicht auf die Dauer der Freiheitsentziehung wegen vorsätzlicher hoch- und landesverräterischer Handlungen.

d) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

2. **Das Ausscheiden erfolgt, sobald** das **Strafurteil rechtskräftig** wird.

Das Ausscheiden soll dem Beamten schriftlich unter Angabe des Tages und der Gründe bekanntgegeben werden. DVO. zu § 56. An der Tatsache des Ausscheidens selbst, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch aber nichts geändert.

2. Die Folgen des Ausscheidens.

I. **Der Beamte verliert** beim Ausscheiden seine gesamten **Beamtenrechte.** § 56.

1. **Er hat keinen Anspruch mehr auf Dienstbezüge** und Versorgung.
2. **Er darf die Amtsbezeichnung** und die in Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel **nicht mehr führen** und die Uniform nicht mehr tragen.

II. **Im Falle** des Ausscheidens auf Grund **strafgerichtlicher Verurteilung** (oben 1 III) **ist** folgendes **zu beachten:**

1. **Wird das Strafurteil,** demzufolge der Beamte ausgeschieden ist, **im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben** und durch ein Urteil ersetzt, das die Folge des Ausscheidens nicht hat, so entspricht es der Billigkeit, daß möglichst der **Zustand wiederhergestellt** wird, **der ohne das frühere Urteil bestanden hätte.** Darüber, wie dies verwirklicht werden soll, vgl. § 55, 1 u. 2.

   In gewissen Fällen würde diese Wiederherstellung unbillig erscheinen und muß daher wegfallen, z. B. wenn der ausgeschiedene Beamte inzwischen zu einer weiteren gleich schweren Strafe verurteilt worden ist. § 55, 3. Weitere Fälle s. § 55, 4 u. 5.

2. **Der Führer** und Reichskanzler **kann die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils im Gnadenwege** wieder **aufheben.** § 54.

   a) Die Begnadigung kann sich auf einzelne Folgen beziehen, z. B. die Versorgung für die Hinterbliebenen.

   b) Bezieht sich die Begnadigung auf alle Folgen, so muß wie im Fall 1 der Zustand wiederhergestellt werden, der ohne die Verurteilung bestanden hätte; es gelten dann die Ausführungen zu 1 entsprechend.

B. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Sie kann aus verschiedenartigen Gründen erfolgen, nämlich sowohl auf Grund Verschuldens wie auf eigenen Antrag des Beamten, ferner bei bestimmten Beamten auch als das regelmäßige Mittel zur Beendigung des Beamtenverhältnisses. Demgemäß unterscheiden sich auch die Folgen in den einzelnen Fällen.

1. Die Entlassung aus Verschulden.

I. **Entlassungsgründe.**

1. **Eidesweigerung.** Jeder Beamte, der sich weigert, den Treueid zu leisten, ist zu entlassen. § 57.
2. **Weigerung der Weiterführung des Amts nach Zeitablauf.** Der auf Zeit ernannte Beamte, der sich weigert, das Amt weiterzuführen, obgleich er dazu verpflichtet ist, ist zu entlassen. § 58. Vgl. S. 31.
3. **Abstammung des Beamten oder seines Ehegatten.** Der Beamte ist zu entlassen, § 59:

   a) Wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß die Ernennung erfolgte, obgleich er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist.

   b) Wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes schließt, ohne die erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben.

   Zu a und b. § 59 bezieht sich auch auf die Fälle, in denen bei der Prüfung anläßlich der Neuordnung des österreichischen Beamtentums Deutschblütigkeit angenommen worden ist. VO. vom 28. IX. 1938 Art. II § 1 Nr. 23.

   Ist bei der Ernennung oder der Heirat ohne sein Verschulden angenommen worden, daß er oder sein Ehegatte deutschblütig sei, so findet keine Entlassung statt, sondern Zuruhesetzung, s. unten S. 81.

II. **Zuständigkeit.**

Die Entlassung erfolgt in den Fällen der §§ 57, 58 und 59 grundsätzlich **durch die Stelle, die nach § 24 für die Ernennung zuständig wäre,** also durch den Führer oder die von ihm ermächtigte oder die gesetzlich besonders bestimmte Stelle, und zwar durch schriftliche Verfügung, § 66.

Der Führer hat sich hier aber das Entlassungsrecht nicht vorbehalten, auch nicht bezüglich der Beamten von Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts. Erlaß vom 10. VII. 1937.

III. **Die Folgen der Entlassung.**

1. **Verlust der Dienstbezüge und Versorgungsansprüche.** Der Beamte hat nach der Entlassung keinen Anspruch mehr auf Besoldung oder Versorgung.
2. **Verlust der Amtsbezeichnung** und der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel. Der Beamte darf Amtsbezeichnung und Titel nicht mehr führen und die Uniform nicht mehr tragen.

Die Folgen ergeben sich daraus, daß es sich bei den Entlassungsfällen zu I um schwere Verstöße gegen die Beamtenpflichten handelt, bei denen nur deswegen kein Dienststrafverfahren stattfindet, weil die Tatbestände verhältnismäßig eindeutig sind.

2. Die Entlassung auf Antrag.

I. **Der Beamte kann auch selbst jederzeit seine Entlassung beantragen.** § 60.

Der Antrag ist schriftlich an den Dienstvorgesetzten zu richten. Um den Beamten nicht auf einen unüberlegten Schritt festzulegen, ist ihm das Recht eingeräumt, bis zur Bekanntgabe der Entlassung den Antrag zurückzuziehen; sind jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Dienstvorgesetzten verstrichen, so ist zu der Rücknahme die Zustimmung der Entlassungsbehörde erforderlich.

II. **Dem Verlangen des Beamten muß entsprochen werden,** wenn er nicht die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben (Regierungsreferendare, Regierungsassessoren der inneren Verwaltung). Die Entlassung erfolgt durch den Führer — so bei Planbeamten von Gruppe A2c2 aufwärts — oder die von ihm ermächtigte oder die gesetzlich bestimmte Stelle. Sie kann grundsätzlich nur solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat.

Gegenwärtig bestehen **jedoch wichtige Einschränkungen** des Rechtes auf Entlassung:

1. **Wehrmachtsbeamten** kann die Entlassung für die **Dauer des Aufbaus der Wehrmacht versagt** werden.
2. **Bei allen übrigen Beamten** kann die Entlassung **bis** zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem **31. XII. 1941 abgelehnt** werden. § 2 Ges. vom 25. III. 1939.

Diese Bestimmung erklärt sich aus dem außerordentlichen Bedarf an Arbeitskräften, der nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der öffentlichen Verwaltung vorhanden ist.

III. **Die Folgen der Entlassung** sind die gleichen wie in den Fällen oben zu 1.

1. **Der Beamte, der auf** seinen eigenen **Wunsch ausscheidet, kann** natürlich **keinen Anspruch auf** Vergütung oder **Versorgung haben.**
2. **Grundsätzlich verliert er auch** das Recht auf **Amtsbezeichnung,** Titel und Uniform.

a) Es kann ihm aber von der obersten Dienstbehörde die Erlaubnis erteilt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. und die Titel weiterzuführen und die Uniform zu tragen. § 37. Diese Vorschrift gilt an sich auch für die Beamten, die auf Grund Verschuldens entlassen sind. Bei ihnen kommt die Erlaubnis aber regelmäßig nicht in Betracht.

b) Ist dem Beamten die Erlaubnis erteilt worden, so kann sie nur bei schwerer Bestrafung des Beamten wieder zurückgenommen werden, und zwar in den Fällen, in denen ein Beamter im Dienst ausscheiden müßte. § 37, 4.

3. Die Entlassung von Widerrufsbeamten und verheirateten weiblichen Beamten.

I. **Bei den Beamten auf Widerruf** ist die **Entlassung** die **regelmäßige Form der Beendigung des Beamtenverhältnisses.**

1. **Der Beamte** auf **Widerruf kann jederzeit,** ohne daß bestimmte Fristen eingehalten zu werden brauchen und ohne daß besondere Gründe vorliegen, durch einfachen schriftlichen Widerruf **entlassen werden.** § 61. Ausgesprochen wird die Entlassung durch den Führer und Reichskanzler, soweit es sich um Planbeamte von Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts handelt, die jederzeit nach § 44 in den Wartestand versetzt werden können, und soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Vgl. Erlaß vom 10. VII. 1937.

Eingeschränkt ist die Widerrufsmöglichkeit nur bei den Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf. Bei ihnen hat die Entlassung bestimmte Voraussetzungen. §§ 8—12 PBG. Sie kann nur erfolgen:

a) Wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr bietet, daß er rückhaltslos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

b) Wenn er schuldhaft seine Pflichten gröblich und wiederholt verletzt.

c) Wenn er den dienstlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt oder seine Dienstfähigkeit verliert.

2. **Die Folgen des Widerrufs** bestehen ebenfalls in dem Verlust der Dienstbezüge, der Versorgung sowie der Amtsbezeichnung usw. Vgl. oben 2 III. Es ist aber folgendes zu beachten:

a) Für den laufenden Monat, in dem der Widerruf mitgeteilt wird, erhält der Beamte die vollen Bezüge.

b) War er mit festen Dienstbezügen angestellt und hat er mindestens ein Jahr Dienstzeit hinter sich, so erhält er auch ein Übergangsgeld, wodurch ihm der Übergang in eine andere Lebensstellung erleichtert werden soll.

α) Das Übergangsgeld beträgt nach dem ersten Dienstjahr das Einfache der letzten Monatsbezüge und steigt bis zum Sechsfachen der Monatsbezüge nach einer 12jährigen Dienstzeit. Näheres § 62, 2.

β) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt einmal, wenn der Widerruf auf Grund Verschuldens des Beamten erfolgt ist, und ferner, wenn der Beamte noch in einem andern hauptamtlichen Beamtenverhältnis steht oder ein solches Verhältnis im Anschluß an den Widerruf neu begründet.

Zu 1 u. 2. **Ausnahmsweise kommt** bei den **Widerrufsbeamten** statt der Entlassung **Zurruhesetzung in Frage.**

a) Wenn der Beamte aus Anlaß des Dienstes dienstunfähig geworden ist, so muß er in den Ruhestand versetzt werden. § 76, 1.

b) Wenn er sich die Dienstunfähigkeit außerhalb des Dienstes zugezogen hat oder wenn er die Altersgrenze erreicht, so kann er zur Ruhe gesetzt werden. § 76, 2.

Geschieht dies nicht, sondern wird er durch Widerruf entlassen, so kann ihm entweder das Übergangsgeld oder auch an seiner Stelle ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder Lebenszeit gewährt werden, § 76, 3.

II. **Ein verheirateter weiblicher Beamter wird** durch den Führer und Reichskanzler oder die von ihm ermächtigte oder die gesetzlich bestimmte Stelle (§ 66) **entlassen,** § 63:

1. **Wenn er es beantragt.**

In diesem Fall muß schon nach dem oben Gesagten die Entlassung bewilligt werden. Um den Entschluß einer Frau, nach der Heirat aus dem

Amt zu scheiden, zu erleichtern, gewährt ihr das Gesetz aber, anders als sonst bei der Entlassung auf eigenen Wunsch, eine Abfindung. Vgl. unten.

2. **Wenn seine wirtschaftliche Versorgung** nach dem Einkommen ihrer Familie für die Dauer **gesichert erscheint.**

Auch hier wird eine Abfindung bewilligt. Ergibt sich später der Wegfall der dauernden Versorgung und will die Frau deshalb wieder in den öffentlichen Dienst eintreten, so soll sie nach Möglichkeit wieder beschäftigt werden. DVO. zu § 63.

Zu 1 u. 2. **Die Höhe der Abfindung berechnet sich nach der Dienstzeit.**

Es wird ein mehrfaches der letzten Monatsbezüge gewährt, und zwar nach zwei Jahren das Doppelte und dann steigend bis zum Zwölffachen nach 14 Dienstjahren. Näheres § 64. Für österreichische weibliche Beamte ist mit Rücksicht auf das bisherige österreichische Recht eine höhere Abfindung vorgesehen (Art. II § 1 Nr. 25 VO. vom 28. IX. 1938).

C. Der Eintritt in den Ruhestand.

In den Ruhestand treten diejenigen Beamten, bei denen Dienstunfähigkeit anzunehmen ist, sei es wegen vorgeschrittenen Alters oder sei es, daß sie schon vorher körperlich oder geistig dem Dienst nicht mehr gewachsen erscheinen.

Daneben kennt das Gesetz noch zwei dem bisherigen Recht unbekannte Fälle der Zurruhesetzung, nämlich den Fall, daß der Beamte politisch nicht mehr voll zuverlässig erscheint, und den weiteren Fall, daß sich nach seiner Ernennung seine nicht deutschblütige Abstammung herausstellt; hier ist vorausgesetzt, daß die Behörde die artgemäße Abstammung ohne ein Verschulden des Beamten angenommen hat. Es erschien billig, diese Beamten, die nicht Beamte bleiben können, ebenso zu behandeln wie Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden. Vgl. unten 2.

1. Der Ruhestand bei Dienstunfähigkeit.

a) Die Fälle.

Schon im bisherigen Recht ging der Gesetzgeber davon aus, daß bei Erreichung eines gewissen Alters der Beamte nicht mehr voll dienstfähig sei und deshalb in den Ruhestand treten müsse. In der Vorkriegszeit dachte man weniger streng; bei einzelnen Beamten, z. B. Richtern, gab es überhaupt keine Altersgrenze. Im geltenden Recht ist dagegen der Grundsatz strikt durchgeführt. Eine Dienstunfähigkeit kann natürlich auch vor Erreichung der Altersgrenze eintreten. Hiernach ist zu unterscheiden der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze und die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

I. **Erreichung der Altersgrenze.**

1. **Allgemein** treten die Beamten **mit Ablauf des Monats** in den Ruhestand, **in dem** sie das **65. Lebensjahr vollendet** haben. § 68.

Auf eigenen schriftlichen Antrag kann der Beamte auch schon dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 62. Lebensjahr (nach der Übergangsvorschrift des § 179 sogar nur das 60. Lebensjahr) vollendet hat. § 70. Siehe dazu DVO. in der Fassung vom 13. X. 1938.

2. **Besondere Bestimmungen über die Altersgrenze sind zulässig.**

a) Für einzelne Beamtengruppen kann eine frühere Altersgrenze durch Gesetz vorgesehen werden. Vgl. z. B. § 15 PBG. für die Polizeioffiziere und übrigen Polizeivollzugsbeamten, die durch ihren anstrengenden Dienst besonders beansprucht werden.

b) Der Eintritt in den Ruhestand kann nach § 68, 2 aus dringenden dienstlichen Rücksichten über das 65. Jahr hinausgeschoben werden. Das Recht dazu hat einmal die Reichsregierung; an ihrer Stelle ist auch der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers befugt, den Eintritt in den Ruhestand ein oder auch mehrere Male hinauszuschieben, jedoch jeweils nicht länger als um ein Jahr und längstens bis zum 31. XII. 1941. § 1 Ges. vom 25. III. 1939.

II. **Dienstunfähigkeit.**

Dienstunfähigkeit ist die **auf gesundheitlichen Gründen beruhende Unfähigkeit, die Amtspflichten zu erfüllen.** § 73.

Sie muß angenommen werden, wenn der Beamte durch körperliche Gebrechen, geistige oder körperliche Schwäche an der ordnungsmäßigen Ausübung des Dienstes verhindert ist. Außerdem kann sie auch dann angenommen werden, wenn der Beamte erkrankt ist und schon mehr als drei Monate keinen Dienst mehr getan hat und keine Aussicht besteht, daß er in weiteren sechs Monaten wieder voll dienstfähig wird.

1. **Der Beamte kann** bei Dienstunfähigkeit **selbst** seine **Zurruhesetzung beantragen.** § 74.

a) Besteht kein Zweifel an der Dienstunfähigkeit, so stellt der Dienstvorgesetzte durch Erklärung fest, daß er den Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Diese Erklärung bindet aber die Behörde, die über die Ruhestandsversetzung entscheidet, nicht.

b) Hat die Behörde Zweifel an der Dienstunfähigkeit, so muß sich der Beamte untersuchen lassen. Die Behörde kann ihm den Arzt vorschreiben oder auch die Anstalt bestimmen, in der er sich untersuchen lassen soll.

2. **Die Behörde kann den Beamten** bei Dienstunfähigkeit **auch zwangsweise in den Ruhestand versetzen.** § 75.

Dabei muß ein besonderes Verfahren eingehalten werden. Erhebt der Beamte Einwendungen und will die Behörde diesen Einwendungen nicht stattgeben, so muß ein Untersuchungsbeamter bestellt werden. Dieser hat die Stellung eines Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Auf Grund des Untersuchungsergebnisses kann das Verfahren entweder eingestellt werden oder es kann die zwangsweise Zurruhesetzung erfolgen.

Ist die Entscheidung von einer nachgeordneten Stelle ausgegangen, so kann der Beamte sich binnen 2 Wochen an die oberste Dienstbehörde wenden, die endgültig entscheidet.

III. **Sondervorschriften.**

Besondere Vorschriften gelten:

1. **Für Beamte auf Zeit.** Sie **treten** auch dann **in den Ruhestand, wenn ihre Amtszeit abläuft** und sie nicht aufgefordert werden, das Amt weiterzuführen, § 69.

2. **Für die Beamten auf Widerruf und die Wartestandsbeamten.** Vgl. oben S. 73 und S. 68.

3. **Für die Beamten einzelner Verwaltungszweige.**

z. B. können Polizeioffiziere auf Lebenszeit nach § 16 PBG. schon dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zwar noch dienstfähig sind, aber den dienstlichen Anforderungen nicht mehr genügen. Bei Hochschullehrern tritt an die Stelle der Zurruhesetzung die Entpflichtung. § 2 Ges. vom 9. IV. 1938.

b) Die Zurruhesetzung.

Wie die Fälle zu a zeigen, gibt es einen Übertritt in den Ruhestand, der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne weiteres erfolgt, und ferner die Versetzung in den Ruhestand, bei der besondere behördliche Maßnahmen erforderlich sind.

I. **Tritt der Beamte infolge Vollendung des 65. Lebensjahrs** oder nach Ablauf der Amtszeit (a III 1) **in den Ruhestand, so bedarf es keiner** besonderen **behördlichen Maßnahme.**

Er erhält dann lediglich eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Ist er Beamter der Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder darüber und soll ihm der Dank für seine geleisteten Dienste ausgesprochen werden, so wird die Urkunde vom Führer gezeichnet, bei anderen Beamten von der Ernennungsbehörde. Vgl. Erlaß des Führers vom 10. VII. 1937 und Durchführungsvorschriften vom 12. VII. 1937 I 3.

II. **In den Fällen der Zurruhesetzung auf** eigenen **Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit** erfolgt die **Versetzung in den Ruhestand grundsätzlich durch den Führer,** der sich dieses Recht bei den Planbeamten von Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts vorbehalten hat, im übrigen durch die von ihm ermächtigte Stelle oder die durch besondere Gesetzesvorschrift bestimmte Stelle. Vgl. § 78 in Verb. mit § 24.

In diesen Fällen ist eine besondere Verfügung notwendig.

Zu I u. II. Der Ruhestand beginnt regelmäßig mit Ablauf des Monats, in den das maßgebende Ereignis fällt, z. B. die Vollendung des 65. Lebensjahrs. Lediglich bei der Zurruhesetzung auf eigenen Antrag, wenn der Beamte das 62. Lebensjahr vollendet hat, und bei der Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit beginnt der Ruhestand mit Ende von drei Monaten nach dem Monat, in dem dem Beamten die Verfügung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgegeben worden ist; weitere Fälle s. unten 2. Wegen des Beginns der Dreimonatsfrist vgl. DVO. zu § 78 in der Fassung vom 13. X. 1938.

c) Die Wirkungen.

Der Eintritt in den Ruhestand beendet zwar das Beamtenverhältnis, läßt aber trotzdem enge Bindungen zwischen dem Staat und dem Beamten bestehen, die in der persönlichen und vermögensrechtlichen Stellung des Ruhestandsbeamten zum Ausdruck kommen.

α) Die Rechtsstellung des Ruhestandsbeamten.

I. **Der Beamte behält im Ruhestand bestimmte Pflichten;** einige Pflichten, die den Dienst selbst betreffen, kommen dagegen nicht mehr in Betracht.

1. **Die Dienstpflicht endet.**

Damit fallen verschiedene Einzelpflichten ohne weiteres fort, z. B. die Bestimmungen über die Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten, Verbot von Nebentätigkeit, Arbeitszeit, Urlaub, Residenzpflicht.

2. **Die Treupflicht besteht fort.** Sie endet erst mit dem Tode des Beamten. Daraus ergibt sich, daß der Ruhestandsbeamte dienststrafrechtlich trotz Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Verantwortung gezogen werden kann, soweit er sich gegen die Treupflicht vergeht.

Die Fälle, in denen im einzelnen eine solche Treupflichtverletzung zu erblicken ist, sind in § 22 DBG. geregelt. Vgl. S. 42.

Mit dem Fortbestehen der Treubindung hängt es auch zusammen, daß der Ruhestandsbeamte bei schweren Strafen seinen Anspruch auf Versorgung und seine Ehrenrechte (II 1) verliert, s. unten S. 79.

II. **Der Beamte hat im Ruhestand bestimmte Rechte,** die sich aus dem Beamtenverhältnis herleiten.

1. **Als Ehrenrechte** stehen ihm zu:

a) Kraft Gesetzes die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. und der ihm in Verbindung mit dem Amt verliehenen Titel, § 37, 2. Hochschullehrer führen den Zusatz „em“ (emeritiert).
Polizeioffizieren kann auch die Amtsbezeichnung des nächsthöheren Dienstgrads verliehen werden, § 20 PBG.

b) Auf besondere Erlaubnis das Recht, die Uniform zu tragen. § 37, 3 und § 20, 2 PBG.

2. **Als Vermögensrechte** stehen ihm zu:

a) Der Anspruch auf Ruhegehalt, unten β.

b) Die Anwartschaft auf Versorgung seiner Hinterbliebenen.

Hinsichtlich der Pfändung, Abtretung der Bezüge und Aufrechnung durch den Dienstherrn gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Beamten im Dienst, S. 60 f.

β) Das Ruhegehalt.

Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich **Ruhegehalt.** Das Ruhegehalt ist ein von ihm erdienter Gehaltsteil, nicht etwa ein bloßer Unterhaltszuschuß (Alimentationstheorie).

I. **Grundlagen für die Berechnung** des Ruhegehalts **sind:**

1. **Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.** Das sind das von dem Beamten zuletzt bezogene **Grundgehalt,** der **Wohnungsgeldzuschuß** nach Ortsklasse B **und seine sonstigen,** gesetzlich ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichneten **Dienstbezüge.** § 80, 1.

Ein Beamter auf Lebenszeit oder Zeit muß die Bezüge aus seinem letzten Amt mindestens 1 Jahr erhalten haben, sonst wird das Ruhegehalt nach seinen früheren Dienstbezügen festgesetzt. Z. B. erhält ein Oberregierungsrat die entsprechenden Ruhegehaltsbezüge nach 1 Jahr dienstlicher Tätigkeit, sonst die Bezüge eines Regierungsrats.

2. **Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.** Das ist die Dienstzeit **vom Tag der ersten Ernennung** an. § 81.

Sie **beginnt** im allgemeinen **mit Vollendung des 27. Lebensjahrs.**

a) **Bestimmte Vordienstzeiten werden angerechnet.**

α) Ruhegehaltsfähig ist auch die **Zeit**, die der Beamte nach dem 27. Lebensjahr **im Dienst der Wehrmacht**, im Vollzugsdienst der **Polizei**, im **Arbeitsdienst** und als **Versorgungsanwärter** im **Reichsdienst** verbracht hat. § 82 und DVO. dazu.

β) **Erhöht angerechnet wird die Kriegszeit und die Dienstzeit in außereuropäischen Ländern** und Gewässern. Auch findet hier eine Anrechnung selbst dann statt, wenn diese Zeiten vor dem 27. Lebensjahr des Beamten liegen.

Ist der Beamte 1914—1918 an der Front gewesen, so zählt jedes Jahr grundsätzlich doppelt; ist er damals noch nicht 27 Jahre alt gewesen, so zählt das Jahr einfach. Im übrigen wird die Zeit von 1914 bis 1918, die der Beamte im Beamtenverhältnis oder sonst im Militärdienst verbracht hat, für die Ruhegehaltsberechnung um die Hälfte erhöht. Näheres vgl. §§ 83, 84, 179[7], DVO. und VO. vom 2. VIII. 1937.

γ) **Außerdem können noch weitere Zeiten** als ruhegehaltsfähig **berücksichtigt werden**, z. B. die Zeit, in der der Beamte hauptberuflich oder vor dem 30. I. 1933 — für Österreich vor dem 12. III. 1938 — ein **Amt in der Partei** bekleidet hat, ferner die Zeit, in der er als Angestellter Aufgaben wahrgenommen hat, die sonst einem Beamten übertragen sind und die zu seiner Ernennung geführt haben usw. Weitere Beispiele s. § 85 und für Österreich VO. vom 28. IX. 1938 Art. II § 1 Nr. 30; hier ist besonders hervorzuheben, daß die Zeit, die ein Beamter wegen nationalsozialistischer Betätigung in einer Strafanstalt oder einem Anhaltelager zugebracht hat, ebenfalls angerechnet wird, und zwar die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres einfach, die **Zeit** nachher doppelt. Für Sudetenland vgl. DB. vom 30. III. 1939 Nr. 13.

b) **Gewisse Zeiten werden dagegen nicht berücksichtigt**, auch wenn sie nach dem Tage der ersten Ernennung liegen. § 81, 1.

z. B. die **Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit** oder einer **Beurlaubung** ohne Dienstbezüge, die **Zeit vor dem 27. Lebensjahr** (Ausnahme s. oben zu β) u. a.

II. **Der Betrag des Ruhegehalts** bestimmt sich nach den Berechnungsgrundlagen, die zu I dargestellt sind. § 89.

1. **Es beträgt mindestens 35 v. H.** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Beamte aller Laufbahnen haben also bereits im Alter von 27 Jahren Anspruch auf diesen Hundertsatz.

2. **Es steigt bis höchstens 80 v. H.**

Die Steigerung erfolgt:

a) Bei Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes nach jedem der ersten 15 vollen Jahre um je 2 v. H.

b) Bei Beamten des gehobenen Dienstes nach 2 Dienstjahren und in den folgenden 15 Jahren um je 2 v. H.

c) Bei Beamten des höheren Dienstes nach 3 Dienstjahren und in den folgenden 16 Jahren um je 2 v. H.

d) Bei den Beamten aller Laufbahnen in den folgenden Jahren um je 1 v. H.

Nach Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. **Jahr** vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens **75 v. H.** Für Polizeioffiziere vgl. § 17 PBG.

III. **Das Ruhegehalt ruht:**

1. **Wenn der Ruhestandsbeamte wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt wird.** Vgl. § 127.

Sonstige Erwerbstätigkeit des Ruhestandsbeamten, z. B. als Kaufmann oder Anwalt, **führt nicht zum Ruhen** oder teilweisen Ruhen der Versorgungsbezüge. Die früheren Bestimmungen über die Anrechnung privaten Arbeitseinkommens (VO. vom 6. X. 1931, 3. Teil, Kap. V, Abschnitt 2) sind aufgehoben.

2. **Für die Zeit, in der der Ruhestandsbeamte nicht** deutscher **Staatsangehöriger ist oder** ohne Genehmigung seinen **Wohnsitz außerhalb des Reiches hat.** § 128.

Zu 1 u. 2. In den Fällen, in denen die Versorgung ruht, besteht **Anzeigepflicht**, und zwar liegt diese sowohl der Beschäftigungsstelle wie dem Ruhestandsbeamten ob. §§ 134, 135. Erfüllt der Ruhestandsbeamte diese Pflicht nicht, so kann ihm die Versorgung entzogen werden.

IV. **Treffen mehrere Versorgungsbezüge zusammen, so kommt es** zu einer **Anrechnung.** § 129, 2.

z. B. ein Beamter hat sich früher bereits ein Ruhegehalt erdient und hat nun aus einer Wiederverwendung einen neuen Ruhegehaltsanspruch. Dann erhält er das frühere Ruhegehalt neben dem neuen nur bis zu dem Betrag, der sich ergibt, wenn die frühere Dienstzeit um die neue Dienstzeit erhöht wird.

Auch hier besteht Anzeigepflicht über den Bezug der anderweiten Versorgung, s. oben III.

V. **Der Ruhegehaltsanspruch kann** in besonderen Fällen **erlöschen.**

1. **Der Verlust des Ruhegehalts tritt ein:**

a) Bei schwerer Bestrafung des Ruhestandsbeamten.

α) Wenn er wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat zu einer Strafe verurteilt wird, die das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat. Vgl. S. 69.

β) Wenn er wegen einer nach Zurruhesetzung begangenen Handlung des Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tod bedrohten Straftat zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt wird, oder wenn er wegen einer vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird.

b) Bei Verlust des Reichsbürgerrechts oder Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

2. **Mit dem Ruhegehalt verliert der Ruhestandsbeamte** auch **den Anspruch auf Versorgung seiner Hinterbliebenen und** die Ehrenrechte auf **Amtsbezeichnung**, Titel und Uniform.

Zu 1 u. 2. Der Führer kann die Folgen des Erlöschens im Gnadenwege wieder aufheben. Außerdem fallen sie weg, wenn das Strafurteil, das zu den Folgen geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird. S. auch S. 70.

Im übrigen kann das Ruhegehalt auch im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens gekürzt oder ganz entzogen werden. Vgl. S. 91 f.

VI. Sondervorschriften betreffen:

1. **Den Übergang von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte auf den Dienstherrn.** § 139.

   z. B. ein Beamter ist infolge eines von einem Dritten verursachten Unfalls vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Der Schadenersatzanspruch des Beamten gegen den Dritten geht im Umfang der Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über.

2. **Die Nachentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen.** § 141.

   Bisher mußte beim Ausscheiden eines Beamten stets geprüft werden, ob seine Versorgung der Versorgung nach der Reichsversicherung gleichwertig war; war das nicht der Fall, so mußten die entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung nachentrichtet werden. In aller Regel ergab die Prüfung aber, daß die Versorgung als gleichwertig anzusprechen war. Heute ist daher die Prüfung als überflüssig weggefallen; scheidet ein Beamter mit lebenslänglicher Versorgung aus, so gilt diese kraft Gesetzes als eine der Reichsversicherung entsprechende Versorgung.

3. **Die Ruhegehaltsberechnung bei Hochschullehrern.**

   Vgl. das Ges. vom 9. IV. 1938.

Für die Beamten der Gebietskörperschaften kann die Weitergeltung landesrechtlicher Vorschriften angeordnet werden. § 152. Diese Möglichkeit dient zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten im Hinblick auf gewisse Abweichungen des Landesrechts, z. B. auf das Bestehen von Provinzialruhegeldkassen u. dgl.

γ) Das Ruhegehalt bei Dienstunfällen.

Wird der Beamte infolge Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt, so gelten zu seinen Gunsten **Abweichungen** von den oben unter β dargestellten Vorschriften.

I. **Der Ruhestandsbeamte soll** grundsätzlich **besser gestellt werden,** wenn er durch einen Dienstunfall seine Dienstfähigkeit eingebüßt hat. Das will das Gesetz erreichen:

1. **Indem** die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge heraufgesetzt werden.**

   So ist bei der Berechnung mindestens das 1¼fache der niedrigsten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge eines Beamten der untersten Besoldungsgruppe zugrundezulegen. § 111, 3. Bei Widerrufsbeamten werden die Bezüge der Planstelle zugrunde gelegt, in der sie zuerst hätten angestellt werden können. § 112.

2. **Indem der Hundertsatz des Ruhegehalts erhöht wird.**

   Es beginnt mit 66⅔ v. H. und steigt, wenn der Verletzte bereits mehr als 45 v. H. erdient hätte, jeweils auf 20 v. H. mehr als das Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften, höchstens jedoch bis 80 v. H. Bedarf der Verletzte einer fremden Wartung, so kann ihm noch ein Zuschlag bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden. Näheres § 111.

II. **Im übrigen** gelten die **allgemeinen Bestimmungen.**

2. Die Ruhestandsversetzung aus anderen Gründen.

Außer bei Dienstunfähigkeit kann der Beamte noch in den folgenden Fällen in den Ruhestand versetzt werden:

I. Aus politischen Gründen.

Der Staat muß die Möglichkeit haben, das Beamtenverhältnis zu beendigen, **wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr** dafür **bietet, daß er** jederzeit **rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.**

Es ist hier nicht an Beamte gedacht, die ihre Treupflicht verletzt haben — gegen sie wäre dienststrafrechtlich einzuschreiten —, sondern an solche, die durch ihr Verhalten zeigen, daß auf sie kein unbedingter Verlaß mehr ist (amtl. Begr.).

1. **In diesem Fall wird** eine **besondere Untersuchung** wie im förmlichen Dienststrafverfahren **durchgeführt.** Hierdurch soll der Betroffene vor haltlosen Anschuldigungen geschützt werden.

   Das Verfahren wird von der obersten Dienstbehörde eingeleitet und ein Beamter als Untersuchungsführer bestellt, der die gleichen Rechte wie im Disziplinarverfahren hat. Vgl. S. 100. Die Einleitung erfolgt:

   a) Wenn nach Ansicht der obersten Dienstbehörde die Voraussetzungen vorliegen.

   b) Wenn der Beamte aus der Partei ausgeschlossen ist und der Stellvertreter des Führers die Einleitung beantragt, DVO. zu § 71.

2. **Ergibt die Untersuchung die politische Unzuverlässigkeit** des Beamten, so beantragt die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Reichsinnenminister beim Führer die **Zurruhesetzung** des Beamten. Dieser Antrag darf bei einem Richter nicht auf den sachlichen Inhalt einer richterlichen Entscheidung gestützt werden. § 171, 1.

   Der Führer selbst entscheidet. Vgl. § 71, 1. Die Entscheidung des Führers wird dem Beamten durch den zuständigen Reichsminister mitgeteilt. § 3 Ges. vom 25. III. 1939.

II. Bei Feststellung fremdblütiger Abstammung.

Ergibt sich **nach der Ernennung,** daß der Beamte oder sein Ehegatte artfremden Blutes ist oder daß er nach der Ernennung die Ehe mit einer fremdblütigen Person geschlossen hat, so ist er in den Ruhestand zu versetzen, **vorausgesetzt, daß** er selbst **kein Verschulden** an dem Irrtum der Behörde über seine Abstammung trägt. § 72.

Die Zurruhesetzung erfolgt bei den Planbeamten von Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts durch den Führer und Reichskanzler und bei den übrigen Beamten durch die von ihm ermächtigte Stelle, soweit nicht durch besondere Vorschrift eine andere Stelle zuständig ist. Vgl. Erlaß vom 10. VII. 1937.

Trifft den Beamten ein Verschulden, so wird er entlassen. S. oben S. 71.

Zu I u. II. Der Ruhestand beginnt drei Monate nach dem Monat, in dem die Verfügung mitgeteilt worden ist. Die Folgen sind die gleichen wie beim Eintritt in den Ruhestand auf Grund Dienstunfähigkeit. Vgl. oben S. 76.

D. Der Tod des Beamten und die Hinterbliebenenversorgung.

Beim Tode des Beamten im Dienst, im Warte- oder im Ruhestand **gewährt der Staat** seinen Hinterbliebenen die **Hinterbliebenenversorgung.**

Hinterbliebene im Sinn des Gesetzes sind die Witwe und die Waisen. Meist werden sie auch die Erben des Verstorbenen sein; erforderlich ist dies aber nicht. Die Witwe und die Kinder können z. B. eine überschuldete Erbschaft ausschlagen und trotzdem die Hinterbliebenenfürsorge voll in Anspruch nehmen.

1. Die Hinterbliebenenversorgung im allgemeinen.

Es ist zwischen den Bezügen für den Sterbemonat und dem Sterbegeld einerseits und dem Witwen- und Waisengeld andererseits zu unterscheiden. Einen besonderen „Todesfallbeitrag" wie nach dem bisherigen österreichischen Recht kennt das DBG. nicht.

a) Der Sterbemonat und das Sterbegeld.

I. **Der Sterbemonat.** Die **Bezüge,** die **im Sterbemonat** fällig sind, einschließlich einer Dienstaufwandentschädigung **verbleiben den Erben.** § 92.

Bei Warte- und Ruhestandsbeamten und bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

Da die Sterbemonatsbezüge regelmäßig schon am letzten Wochentag des Vormonats gezahlt werden, braucht nicht weiter festgestellt zu werden, wem die Bezüge tatsächlich zufallen. Soweit die Bezüge ausnahmsweise vor dem Tode nicht bezahlt worden sind, kann die Auszahlung auch an die Witwe und die Waisen statt an die Erben erfolgen. Zu beachten ist aber, daß die Vergütung für den Sterbemonat nach dem oben Gesagten nicht den Hinterbliebenen, sondern grundsätzlich den Erben zusteht.

II. **Das Sterbegeld.** Das sind die **Dienstbezüge** mit Ausnahme einer Dienstaufwandentschädigung, das Ruhegehalt, Wartegeld und der Unterhaltsbeitrag des Verstorbenen **für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate.** § 93.

Es wurde früher als „Gnadenvierteljahr" bezeichnet.

1. **Anspruch auf das Sterbegeld haben die Witwe und die ehelichen** und für ehelich erklärten **Abkömmlinge** eines männlichen Beamten mit Dienstbezügen.

Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten und anderen Personen kann auf Antrag das Sterbegeld bewilligt werden. Näheres s. §§ 93^{2}, 94.

2. **Gezahlt** wird das Sterbegeld **in einer Summe im voraus.** § 95.

Pfändung, Verpfändung, Abtretung sind nicht möglich. Forderungen des Dienstherrn aus Darlehn, Vorschüssen und Gehaltsüberhebungen können dagegen angerechnet werden. § 96.

b) Witwen- und Waisengeld.

I. **Das Witwen- und Waisengeld dient der weiteren Versorgung der Hinterbliebenen** für die Zeit, für die kein Sterbegeld mehr gezahlt wird.

1. **Die Zahlung hat zur Voraussetzung, daß der** verstorbene **Beamte** zur Zeit seines Todes **ruhegehaltsberechtigt war** oder sich schon im Ruhestand befunden hat. § 97, 1.

Doch kann auch den Hinterbliebenen von Widerrufsbeamten, denen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, die weitere Versorgung in Form eines Unterhaltsbeitrags gewährt werden. § 103.

2. Einen **Anspruch auf die Versorgung haben** nur **die Witwe und die ehelichen Kinder** oder die vor Ende des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten gleich. DVO. zu § 97 in der Fassung vom 13. X. 1938.

3. **Keinen Rechtsanspruch haben:**

a) **Die Witwe,** wenn die Ehe erst innerhalb dreier Monate vor dem Tode des Beamten geschlossen ist und angenommen werden kann, daß der Witwe durch die Heirat das Witwengeld gesichert werden sollte. § 101, 1.

b) **Die Ehefrau** nach Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. War der Verstorbene allein oder überwiegend für schuldig erklärt oder hatte er der Frau bei Scheidung ohne Verschulden Unterhalt zu gewähren, so kann der Frau ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. § 102 mit DVO. in der Fassung vom 13. X. 1938.

c) **Die Witwe und die Kinder aus einer Nachehe,** d. h. einer erst nach Zurruhesetzung geschlossenen Ehe. Ihnen kann die Versorgung aber bewilligt werden. § 101, 2.

d) **Die Hinterbliebenen weiblicher Beamter.** § 97, 1. Den Kindern kann jedoch das Waisengeld zugesprochen werden. § 97, 4.

e) **Uneheliche Kinder** und nach Ende des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder. § 97, 3. Sie können als Unterhaltsbeitrag lediglich den bei Lebzeiten des Beamten gezahlten Kinderzuschlag erhalten.

f) **Stiefkinder.**

Für Österreich vgl. die besonderen Bestimmungen der VO. vom 28. IX. 1938 Art. II § 1 Nr. 33, 34.

II. **Die Höhe des Witwen- und Waisengeldes** ist von dem Ruhegehalt bzw. den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen abhängig.

1. **Das Witwengeld beträgt grundsätzlich 60 v. H.** des von dem Verstorbenen erdienten **Ruhegehalts.** § 98, 1.

Mindestens ist aber ein Drittel der niedrigsten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der untersten Besoldungsgruppe zu zahlen (= ungekürzt 648 RM.) und höchstens dürfen 45 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gezahlt werden; hierbei dürfen 45 v. H. der Dienstbezüge aus Gruppe B 6 der Reichsbesoldungsordnung — Senatspräsidenten beim RG. und RFH., Oberfinanzpräsidenten, Präsidenten der großen Postdirektionen — nicht überschritten werden (= ungekürzt 8298 RM.). Auch dürfen Witwen- und Waisengeld zusammen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen.

2. **Das Waisengeld beträgt:**

a) **Ein Fünftel des Witwengeldes für Halbwaisen,** wenn ihre Mutter noch lebt und beim Tod des Beamten witwengeldsberechtigt war. Bei Kindern weiblicher Beamter können in dem entsprechenden Fall höchstens 12 v. H. des von der Verstorbenen erdienten Ruhegehalts bewilligt werden.

b) **Ein Drittel des Witwengeldes für Vollwaisen,** deren Mutter nicht mehr lebt oder beim Tod des Beamten nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt war. Die Vollwaisen weiblicher Beamter können bis zu 20 v. H. des von der Verstorbenen erdienten Ruhegehalts erhalten.

Der Kinderzuschlag wird neben dem Waisengeld gezahlt. Dieses darf zusammen mit dem Witwengeld den Betrag des Ruhegehalts des Verstorbenen nicht übersteigen.

III. Für das **Ruhen der Versorgung** und das **Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge** gilt Ähnliches wie beim Ruhegehaltsanspruch des Ruhestandsbeamten.

1. **Das Witwen- und Waisengeld ruht:**

a) **Wenn die Witwe oder Waise im öffentlichen Dienst verwendet wird** Näheres § 127, 2.

b) **Für die Zeit, in der die Witwe oder Waise die** deutsche **Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder** ohne Genehmigung **außerhalb des Reiches wohnt.** § 128.

2. **Weitere Versorgungsbezüge** werden **angerechnet.** §§ 130, 131.

Es bestehen Anzeigepflichten in ähnlicher Weise wie beim Ruhestandsbeamten, S. 79.

IV. **Die Versorgung erlischt.** § 133:

1. **Wenn die** bezugsberechtigte **Witwe oder Waise stirbt oder sich verheiratet.**

Hat eine Witwe wieder geheiratet und stirbt ihr zweiter Ehemann, so kann ihr ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. § 133, 3.

2. **Wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet.**

In diesem Fall kann das Waisengeld aber **weitergewährt** werden. § 133, 2.

a) Falls die Waise sich in **Schul- oder Berufsausbildung** befindet. Hier kann die Zahlung bis zur Vollendung des 24. Jahres erfolgen und, wenn die Ausbildung durch Arbeits- und Wehrdienst unterbrochen ist, auch noch für einen entsprechenden Zeitraum darüber hinaus.

b) Falls die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen **außerstande** ist, **sich selbst zu unterhalten.**

3. **Wenn** bei der Witwe oder Waise **ein Fall eintritt, in dem auch der Ruhegehaltsanspruch erlöschen würde,** nämlich:

a) Bei **Verurteilung** wegen schwerer Straftaten, insbesondere des Hoch- und Landesverrats.

b) Bei **Verlust des Reichsbürgerrechts** oder der deutschen Staatsangehörigkeit. Vgl. S. 79f.

V. **Die Versorgung kann** von der obersten Dienstbehörde **entzogen werden, wenn die Witwe oder Waise sich staatsfeindlich betätigt,** und zwar jeweils bis zur Dauer von 2 Jahren. § 136.

Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird in einem besonderen Untersuchungsverfahren festgestellt, in dem eidliche Vernehmungen statthaft sind. Der Versorgungsberechtigte muß gehört werden. Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen bei der Zurruhesetzung wegen politischer Unzuverlässigkeit. Vgl. S. 81.

Danach trifft auch die Witwen und Waisen eine Treupflicht gegenüber dem Staat. Diese neue Bestimmung, die dem gesunden Empfinden entspricht, beruht darauf, daß die Hinterbliebenen an den Wirkungen des Beamtenverhältnisses teilnehmen. Personen, für die der Staat sorgt, müssen sich dieser Sorge würdig zeigen.

2. Die Hinterbliebenenversorgung bei Dienstunfällen.

Die Hinterbliebenen eines infolge Dienstunfalls verstorbenen Beamten erhalten Versorgung. § 108. Dies gilt aber nicht für die Witwe, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist. § 122, 3.

I. **Der Betrag der Versorgung richtet sich:**

1. **Nach den besonderen Vorschriften über Unfallfürsorge, wenn diese günstiger** für den Versorgungsberechtigten sind.

Hiernach stehen den Hinterbliebenen zu:

a) **Sterbegeld** für einen Monat nach dem Sterbemonat. § 114.

b) **Witwengeld** von 20 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen. Ist die Witwe bedürftig, so kann das Witwengeld bis auf 40 v. H. erhöht werden. § 115.

c) **Waisengeld** von 20 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. § 116. Bezugsberechtigt sind hier außer den ehelichen und für ehelich erklärten Kindern auch elternlose Enkel und die Kinder eines weiblichen Beamten.

d) Ein **Unterhaltsbeitrag** für Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt überwiegend von dem Verstorbenen bestritten wurde, für die Dauer der Bedürftigkeit, und zwar in Höhe von 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 117.

2. **Nach den allgemeinen Vorschriften, wenn sich danach ein höherer Betrag** an Sterbe-, Witwen- und Waisengeld **ergibt.** § 118.

Dies wird für das Sterbegeld und das Witwengeld von Beamten auf Zeit und Lebenszeit regelmäßig der Fall sein, dagegen nicht für das Waisengeld, bei dem die Bestimmungen oben zu 1c in der Regel günstiger sind.

II. **Im übrigen** gelten wie bei der Unfallversorgung des Beamten selbst die **allgemeinen Bestimmungen** über das Erlöschen oder Ruhen der Bezüge usw.

E. Die Entfernung aus dem Dienst.

Die Entfernung aus dem Dienst ist ein weiterer Fall der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

I. **Die Entfernung aus dem Dienst durch dienststrafgerichtliches Urteil** ist die **schwerste Dienststrafe,** die das Beamtenrecht kennt. § 8 RDStO. Sie kommt nur als Ergebnis eines förmlichen Dienststrafverfahrens in Betracht und wird demgemäß durch Urteil des Dienststrafgerichts (Dienststrafkammer, Reichsdienststrafhof) ausgesprochen. Vgl. unten S. 91. Mit Rechtskraft des Urteils wird die Strafe wirksam.

Ihr gleichzustellen ist die Aberkennung des Ruhegehalts, die bei Ruhestandsbeamten in Frage kommt. Sie wird verhängt, wenn bei einem noch im Dienst befindlichen Beamten die Strafe der Entfernung aus dem Dienst ausgesprochen werden müßte. S. 91.

II. **Die Folgen des Urteils** sind die gleichen wie diejenigen, die beim Ausscheiden und bei der Entlassung eintreten. §§ 8, 9 RDStO.

1. **Der Beamte verliert** den **Anspruch auf Dienstbezüge und auf Versorgung.** Der Ruhestandsbeamte verliert dementsprechend bei der Aberkennung des Ruhegehalts seine Versorgungsbezüge.

   Es kann ihm jedoch ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Vgl. darüber unten S. 103.

2. **Amtsbezeichnung** und im Zusammenhang mit dem Amt verliehene Titel dürfen **nicht mehr geführt,** die Uniform nicht mehr getragen werden.

Anhang.

Vorschriften für Nichtbeamte.

Das Beamtenrecht umfaßt, wie S. 15 der Einleitung gesagt, auch Bestimmungen für Amtsträger, die nicht Beamte in engerem Sinn sind. Das erklärt sich daraus, daß die Stellung dieser Amtsträger in mancher Beziehung beamtenähnlich ist.

A. Reichsminister.

Die Reichsminister sind keine Beamten. Sie stehen an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige und sind demgemäß die verantwortlichen politischen Berater des Führers; dieser Eigenschaft würde es nicht entsprechen, sie den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterwerfen. Das DBG. trifft daher eine besondere Regelung.

I. **Amtsverhältnis.**

Die Reichsminister stehen zu Führer und Reich **in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** besonderer Art. § 156.

Die Vorschriften des DBG. und des Reichsbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung. Lediglich einige Abschnitte des DBG. sind sinngemäß anzuwenden, vgl. unten IV und VI; außerdem gelten die in anderen Gesetzen und Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften auch für die Minister. Wegen der RDStO. s. unten V.

II. **Amtspflichten.**

Sie ergeben sich aus der unmittelbaren Unterordnung unter den Führer.

1. **Treueid.** § 157.

   Die Minister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Führer folgenden Eid:

   „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe."

   Wegen der religiösen Beteuerung gilt das S. 31 Gesagte.

2. **Nebentätigkeit.** § 158.

   a) Die Minister dürfen dem Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft nicht angehören und überhaupt keine Berufstätigkeit neben dem Ministeramt ausüben. Der Führer kann Ausnahmen zulassen.

   b) Sie dürfen nicht gegen Entgelt als Schiedsrichter und außergerichtliche Gutachter tätig sein.

   c) Sie sollen nicht zu Ehrenämtern, z. B. als Schöffe, berufen werden.

3. **Amtsverschwiegenheit.** § 159.

   Die Minister haben über dienstliche Vorgänge, deren Geheimhaltung erforderlich ist, während und nach Beendigung ihrer Amtszeit **zu schweigen.**

   Das S. 34 Gesagte gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Genehmigung zur Aussage vom Führer erteilt wird. Die Vernehmung der Minister vor Gericht muß an ihrem Amtssitz oder Aufenthaltsort erfolgen.

III. **Ernennung.**

Die Ernennung der Reichsminister erfolgt **durch den Führer.** § 156, 1.

Ernennt der Führer einen Beamten zum Reichsminister, so scheidet dieser aus seinem Amt als Beamter aus. Ernennt er einen Soldaten, so bleibt dieser Soldat, erhält aber nicht mehr das Diensteinkommen als solcher. § 160.

IV. **Sicherung der Rechtsstellung.**

1. **Die Minister stehen unter besonderem strafrechtlichen Schutz,** Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. XII. 1934.

2. Sie haben **Anspruch auf Dienstbezüge, Reise- und Umzugskosten und Anwartschaft auf Versorgung.**

   Für Bezüge, Reise- und Umzugskosten und Dienstwohnungen gilt noch das alte Reichsministergesetz vom 27. III. 1930 in der Fassung vom 30. VI. 1933. § 184, 2. Außerdem gelten die Gehaltskürzungsverordnungen.

3. **Für vermögensrechtliche Ansprüche steht wie bei den Beamten der Rechtsweg offen.**

Insoweit ist das DBG. entsprechend anzuwenden. Vgl. S. 64.

V. **Verabschiedung.**

Der Führer und Reichskanzler kann die Reichsminister jederzeit verabschieden. § 161.

Das hat seinen Grund darin, daß die höchsten Stellen des Staates nur mit Männern besetzt sein können, denen der Führer volles Vertrauen schenkt.

Infolge der Möglichkeit jederzeitiger Verabschiedung gibt es auch kein Dienststrafverfahren gegen Reichsminister.

VI. **Versorgung.**

1. **Ein Reichsminister erhält Ruhegehalt** nach Maßgabe der allgemeinen Versorgungsvorschriften:

a) Wenn er sein Amt mindestens 5 Jahre bekleidet oder einschließlich der Amtszeit als Minister 10 Jahre als Beamter im Dienst gestanden hat. § 162.

b) Wenn er in Ausübung des Amts eine Gesundheitsschädigung erlitten hat, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich beeinträchtig. § 162, 2.

Zu a u. b. Erfüllt ein verabschiedeter Minister diese Voraussetzungen nicht und wird er auch nicht als Beamter angestellt, so erhält er ein **Übergangsgeld**; war er bei seiner Ernennung zum Minister Beamter, so erhält er nach Ablauf des Übergangsgelds Ruhegehalt aus seinem früheren Amt. § 162, 3 u. 4.

2. **Für die Hinterbliebenenversorgung gelten** die **allgemeinen Bestimmungen.**

Hätte ein verstorbener Reichsminister aber nur Übergangsgeld erhalten, so wird das Witwen- und Waisengeld auch nur für den Übergangszeitraum gewährt. § 162, 5.

B. Sonstige Nichtbeamte.

I. **Reichsstatthalter und Mitglieder der Landesregierungen.**

Auf sie sind die oben zu A dargestellten Vorschriften entsprechend anzuwenden. Doch leisten die Landesminister den Treueid vor dem Reichsstatthalter; dieser kann auch eine Nebenbetätigung der Minister zulassen und sie von der Schweigepflicht entbinden. § 177 und wegen der Amtsbezüge § 184, 2.

II. **Kirchenbeamte.**

1. Für die Beamten und Seelsorger der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gilt das DBG. nicht, da sie weder mittelbare noch unmittelbare Reichsbeamte sind.

2. Nur der Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche nach den Vorschriften des DBG. steht auch ihnen offen. Im übrigen sind die Religionsgesellschaften ermächtigt, dem DBG. entsprechende Bestimmungen für ihre Beamten zu erlassen. § 174.

Wegen der Hoheitsträger und Angestellten der Partei und anderer Amtsträger vgl. S. 15.

Zweites Buch.

Dienststrafordnung.

Das Verfahren bei der Bestrafung wegen eines Dienstvergehens ist, wie S. 17 der Einleitung dargestellt, **in der Reichsdienststrafordnung geregelt.**

I. **Der Zweck** des Verfahrens **ist** die **Wahrung der Dienstzucht** und der Würde der Beamtenschaft und die Erhaltung einer untadeligen, sauberen Staatsverwaltung.

Dieser Zweck ist ein anderer als der des ordentlichen Strafverfahrens. Macht z. B. ein Beamter leichtsinnig Schulden, so kümmert sich das Gericht nicht darum, wohl aber kann eine disziplinarische Maßregelung angebracht sein. Wenn anderseits ein Beamter einen Verkehrsunfall verursacht, so wird möglicherweise das Gericht eine hohe Strafe verhängen, während die zuständige Dienststelle überhaupt nicht einschreitet, weil der Beamte die Dienstzucht nicht verletzt und gegen das Ansehen der Beamtenschaft nicht verstoßen hat. Wegen des Verhältnisses des Disziplinarverfahrens zu einem gerichtlichen Verfahren vgl. im übrigen S. 95

II. **Die Durchführung** des Verfahrens **obliegt der Verwaltungsbehörde,** die für den Beamten zuständig ist, **und** den besonderen **Dienststrafgerichten.**

Die Grundsätze, die von den Dienststrafbehörden bei der Durchführung der disziplinarischen Maßnahmen zu beachten sind, weichen vielfach vom allgemeinen Strafprozeßrecht ab; das erklärt sich aus der oben zu I dargelegten Verschiedenheit der Verfahrenszwecke.

Zu II. **Der Partei ist** die gebührende **Einflußnahme gesichert.**

1. **Die entscheidenden** dienststrafrechtlichen **Maßnahmen gegen Mitglieder der NSDAP.** werden **dem Stellvertreter des Führers mitgeteilt.**

Er ist über die Einleitung des förmlichen Verfahrens und den Termin der Hauptverhandlung zu unterrichten; eine Ausfertigung des Urteils ist ihm zuzustellen. §§ 28, 58[3], 65[3].

2. **Der Stellvertreter des Führers kann einen Beauftragten in die Hauptverhandlung** gegen Parteimitglieder **entsenden.** § 60, 2.

3. **Die Partei ist bei der Auswahl der Mitglieder der Dienststrafgerichte beteiligt.**

Dadurch hat sie einen wesentlichen Einfluß auf die praktische Rechtsentwicklung. §§ 36[3], 41[5], 109[1] Nr. 3. Das Amt als Mitglied eines Dienststrafgerichts erlischt bei Ausschluß oder Ausstoßung aus der NSDAP. § 40,1 Nr. 2.

Erster Abschnitt.

Anwendbarkeit des Gesetzes.

Die Anwendung der RDStO. hat drei **Voraussetzungen:**

I. **Es muß sich um einen Beamten** oder **Ruhestandsbeamten handeln.**

Die RDStO. gilt für alle Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem DBG. unterliegen. § 1. Näheres darüber S. 17.

II. **Es muß ein Dienstvergehen vorliegen.**

Zum Begriff des Dienstvergehens und der als Dienstvergehen geltenden Handlungen eines Ruhestandsbeamten s. S. 41.

III. **Es muß ein dienstliches Interesse an der Verfolgung** des Dienstvergehens **vorhanden sein.**

Die zuständige Behörde entscheidet nach ihrem Ermessen, ob es tunlich und zweckmäßig ist, wegen eines Dienstvergehens vorzugehen. § 3. Vgl. dazu unten S. 92 und 98.

Zweiter Abschnitt.

Dienststrafen.

Dienststrafe ist die Ahndung des Dienstvergehens. Es gibt verschiedene Strafarten, Strafarten leichterer und Strafarten schwererer Art.

Die frühere Einteilung in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amt ist weggefallen. Eine Strafversetzung gibt es nicht mehr.

Die RDStO. hat folgendes **Strafensystem:**

I. **Für die im Dienst befindlichen Beamten:**

1. **Warnung** als leichteste Strafe. Sie ist die **Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens** mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden. § 5, 1.

Zurechtweisungen und andere Äußerungen, die nicht ausdrücklich als Warnung bezeichnet werden, sind keine Dienststrafen. § 5, 3.

2. **Verweis.** Er ist der über die Mißbilligung hinausgehende **Tadel eines** bestimmten **Verhaltens.** § 5, 2.

Wegen mißbilligender Äußerungen, die nicht als Verweis bezeichnet sind, gilt das gleiche wie zu 1.

3. **Geldbuße.** Sie **darf die einmonatigen Dienstbezüge nicht übersteigen.** § 6.

Hat der Beamte keine Dienstbezüge oder nur während eines Beschäftigungsauftrages, so ist der Höchstbetrag 300 RM. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, kann die Geldbuße bis zu 1000 RM. betragen.

4. **Gehaltskürzung.** Sie **besteht in der bruchteilsmäßigen Verminderung der** jeweiligen **Dienstbezüge** um höchstens ein Fünftel und auf längstens 5 Jahre. § 7.

Die Gehaltskürzung wirkt sich auch auf die Versorgungsbezüge aus. Vgl. § 7.

5. **Entfernung aus dem Dienst** als schwerste Dienststrafe. § 8. Sie **bewirkt** den **Verlust des Amts und der Dienstbezüge.**

Mit dem Amt geht auch das Recht auf die Amtsbezeichnung usw. verloren, mit den Dienstbezügen der Anspruch auf Versorgung. Näheres darüber vgl. S. 86.

II. **Für Ruhestandsbeamte:**

1. **Kürzung des Ruhegehalts.** Sie **besteht in der bruchteilsmäßigen Verminderung** des Ruhegehalts.

Die Kürzung beträgt höchstens ein Fünftel und erstreckt sich auf längstens 5 Jahre. Das oben zu 4 Gesagte gilt sinngemäß.

2. **Aberkennung des Ruhegehalts.** Sie wird **in den Fällen verhängt, in denen die Strafe der Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre,** wenn der Beschuldigte sich noch im Dienst befände.

Mit der Aberkennung gehen die Amtsbezeichnungen usw. sowie die Hinterbliebenenversorgung verloren.

Die Verbindung zweier Strafen ist nicht zulässig. Es kann also z. B. ein Beamter nicht wegen ein und desselben Dienstvergehens mit einem Verweis und einer Geldbuße bestraft werden.

Dritter Abschnitt.

Dienststrafverfahren.

Das Dienststrafverfahren ist, wie der Name sagt, ein besonders geordnetes Verfahren, das bei der Ermittlung und Bestrafung der Dienstvergehen und der als Dienstvergehen geltenden Handlungen der Ruhestandsbeamten zu beobachten ist. Die Verfahrensvorschriften bilden den wesentlichen Inhalt der RDStO.

I. Es gibt **zwei Arten** von Dienststrafverfahren:

1. **Die Dienststrafverfügung.**

Durch sie sollen leichtere Dienstvergehen der im Dienst befindlichen Beamten gesühnt werden. Sie ist daher nur zulässig, **wenn auf** die leichteren Strafen **Warnung, Verweis oder Geldbuße erkannt werden soll.** § 11, 2.

2. **Das förmliche Dienststrafverfahren.**

Es ist das Verfahren, durch welches schwerere Dienstvergehen der im Dienst befindlichen Beamten gesühnt werden sollen. Daher wird es regelmäßig nur **eingeleitet, wenn** als Strafe **Gehaltskürzung oder Entfernung** aus dem Dienst **in Frage kommen.** Doch kann in ihm auch auf die leichteren Strafen Warnung, Verweis oder Geldbuße erkannt werden.

In diesem Verfahren werden **auch die Vergehen von Ruhestandsbeamten** geahndet, die als Dienstvergehen gelten und **für die** die Strafen der **Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts in Betracht kommen,** § 11, 1; nicht dagegen findet es Anwendung bei den aktiven Beamten auf Widerruf.

Der Grund ist darin zu suchen, daß bei ihnen die Entlassung durch einfachen Widerruf erfolgen kann. Vgl. S. 72. Lediglich die förmliche Untersuchung und die vorläufige Dienstenthebung sind auch bei Widerrufsbeamten möglich. § 107.

II. **Liegt der Verdacht eines Dienstvergehens vor** und erscheint ein Dienststrafverfahren erforderlich, **so veranlaßt der Dienstvorgesetzte** — bei Ruhestandsbeamten die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde — die **Vorermittlungen,** bei denen er sowohl die belastenden wie die entlastenden und für das Strafmaß wichtigen Umstände aufzuklären hat.

Er kann dabei Zeugen und Sachverständige vernehmen und Gerichte und Verwaltungsbehörden um Amts- und Rechtshilfe ersuchen, um eidliche Vernehmung aber nur die Amtsgerichte (§ 16). Zum Ergebnis muß der Beschuldigte gehört werden. § 21.

Wird ein Dienstvergehen ermittelt und erscheint eine Bestrafung am Platze, **so ergeben sich folgende Möglichkeiten** für den Dienstvorgesetzten. § 23.

1. Er kann eine **Dienststrafverfügung** erlassen, wenn seine Strafgewalt ausreicht (unten I), oder die Sache dem höheren Dienstvorgesetzten vorlegen.
2. Er kann die Entscheidung der Einleitungsbehörde, die für die **Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens** zuständig ist, herbeiführen.

Zu 1 u. 2. Auch wenn das Dienstvergehen lange zurückliegt, sind disziplinarische Maßnahmen zulässig. Eine Verjährung von Dienstvergehen gibt es nicht, da sie die Möglichkeit, den Beamtenkörper reinzuerhalten, einschränken würde.

Wird kein Dienstvergehen ermittelt oder erscheint die Bestrafung nicht angezeigt, so stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren unter Mitteilung an den Beschuldigten ein. § 22.

I. Die Dienststrafverfügung.

I. **Grundsätzliches.** Die Bestrafung eines Beamten durch **Dienststrafverfügung ist** kein Urteil, sondern eine **Verwaltungsmaßnahme;** daraus folgt auch die Regelung im einzelnen. Der Erlaß der Verfügung **beruht auf** dem pflichtmäßigen **Ermessen** des zuständigen Dienstvorgesetzten. Oft wird an Stelle der Bestrafung eine mißbilligende Äußerung genügen, die keine Dienststrafe ist, § 5, 3. Zu berücksichtigen sind dabei die Art der Handlung, z. B. ihre Wirkung auf die Dienstzucht und ihre

Folgen für das Ansehen der Verwaltung, sowie die Persönlichkeit des Beamten selbst, sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten und seine Leistungen. § 3.

Es gibt aber auch allgemeine Vorschriften, die den Dienstvorgesetzten in der Ausübung der Strafgewalt einschränken. Schwebt z. B. gegen den Beschuldigten ein strafgerichtliches Verfahren wegen desselben Sachverhalts, so muß er dessen Ergebnis abwarten; ein Freispruch ist grundsätzlich bindend, desgleichen sind die tatsächlichen Feststellungen eines Gerichtsurteils maßgebend. § 13. Diese allgemeinen Vorschriften spielen aber praktisch im wesentlichen nur für das förmliche Strafverfahren eine Rolle. Vgl. unten S. 95.

II. **Verfahren.** Es ist entsprechend der Natur und der Bedeutung der Dienststrafverfügung einfach, aber nicht formlos; die frühere Bezeichnung „nichtförmliches Verfahren" ist als unzutreffend aufgegeben worden.

1. **Zuständig ist der Dienstvorgesetzte.** § 24.
   a) Warnungen und Verweise kann jeder Dienstvorgesetzte aussprechen. S. auch § 1 DVO. für Kommunalbeamte vom 3. VII. 1937.
   b) Geldbußen können verhängt werden:
      α) Von der obersten Dienstbehörde bis zum Höchstbetrag dieser Strafe. Für Kommunalbeamte s. § 2, 2 DVO. vom 3. VII. 1937.
      β) Von dem der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten (z. B. den Präsidenten der Provinzbehörden) bis zur Hälfte des Höchstbetrags.
      γ) Von den übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des Höchstbetrages. Wegen der Kommunalbeamten s. § 2, 1 DVO. vom 3. VII. 1937.
2. **Die Verfügung ergeht schriftlich** und mit Gründen. Sie ist dem Beschuldigten zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen. § 25.

   Sie ist abänderlich, zwar nicht durch den Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, aber durch den höheren Dienstvorgesetzten. Die oberste Dienstbehörde kann auch eine von ihr selbst erlassene Verfügung ändern. Die Änderung ist nur binnen Jahresfrist zulässig, damit der Beamte nicht ständig mit einer schweren Strafe oder mit der Einleitung des förmlichen Verfahrens zu rechnen braucht. § 27.
3. Als **Rechtsmittel** hat der Beschuldigte **die Beschwerde,** es sei denn, daß er von der obersten Dienstbehörde selbst bestraft worden ist. § 26.
   a) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung oder Eröffnung der Verfügung schriftlich auf dem Dienstweg einzulegen.
   b) Der nächsthöhere Dienstvorgesetzte entscheidet über die Beschwerde.

   Weitere Beschwerden bis an die oberste Dienstbehörde sind zulässig; diese kann aber den Beschwerdezug durch Verordnung einschränken. Vgl. für Kommunalbeamte § 3 DVO. vom 3. VII. 1937.

II. Das förmliche Dienststrafverfahren.

Mit Rücksicht auf die Schwere der Vergehen, die zur Aburteilung stehen, und die Tragweite der Strafen, die ausgesprochen werden können, ist das förmliche Verfahren gerichtsartig gestaltet.

I. Es bestehen besondere **Dienststrafbehörden:**

1. **Die Einleitungsbehörde.**

Sie nimmt Aufgaben wahr, die im Strafprozeß der Staatsanwaltschaft zufallen. Doch hat sie wesentlich größeren Einfluß auf den Gang der Sache; das ist durch ihr verwaltungsmäßiges Verhältnis zu dem beschuldigten Beamten, den dienstlichen Verfahrenszweck und die damit zusammenhängende Geltung des Opportunitätsgrundsatzes (S. 98) bedingt. Ihr Vertreter heißt deshalb auch nicht mehr wie im früheren Beamtenrecht „Beamter der Staatsanwaltschaft". S. A 1.

2. **Die Dienststrafgerichte.**

Sie entsprechen den ordentlichen Strafgerichten, A 2.

II. **Das Verfahren** gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. **Die Einleitung,** durch die es in Gang kommt. B 1.
2. Die in der Regel stattfindende **förmliche Untersuchung** durch einen besonderen Untersuchungsführer. B 2.
3. Das Verfahren vor dem Dienststrafgericht, das seinen Höhepunkt in der **Hauptverhandlung** hat. B 3.

Über die Rechtsmittel s. C.

III. **Die Verfahrensgrundsätze** ähneln in mancher Beziehung denen des Strafverfahrens.

1. **In jedem Stadium** des Verfahrens **ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben,** zu der Beschuldigung **Stellung zu nehmen.** In dem Verfahrensabschnitt vor dem Dienststrafgericht kann er sich auch der Hilfe eines Verteidigers bedienen.

Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wie Vorführung und Haftbefehl sind ausgeschlossen. § 18. Nur auf seinen Geisteszustand kann er zwangsweise in einer Heilanstalt untersucht werden. §§ 48, 53[5].

2. **Die Hauptverhandlung ist mündlich,** da nur eine mündliche Verhandlung dem Gericht in schwierigeren Fällen die zur Urteilsfindung erforderlichen Unterlagen zuverlässig vermittelt.

Die Ausnahmen vom Grundsatz der Mündlichkeit sind aber gegenüber dem Strafverfahren der ordentlichen Gerichte erweitert. z. B. Verlesung von Aussagen, Verhandlung ohne den Beschuldigten, was im Strafprozeß nur ausnahmsweise möglich ist (Bd. 10 S. 94).

Die Verhandlung findet im Gegensatz zum Strafprozeß **nicht öffentlich** statt, da es sich regelmäßig um innere Angelegenheiten des Dienstes handelt.

3. Die **Vorschriften des GVG. und der StPO. finden entsprechende Anwendung,** soweit sie nicht der Eigenart des Dienststrafrechts entgegenstehen. § 20.

Das hat besondere Bedeutung für die Hauptverhandlung:

a) Die Sitzungspolizei liegt in der Hand des Vorsitzenden. § 176 GVG.
b) Die Gerichtssprache ist deutsch. § 184 GVG.
c) Beratung und Abstimmung werden vom Vorsitzenden geleitet; der Berichterstatter stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. §§ 192f. GVG.

Die Abstimmung selbst geschieht beim Reichsdienststrafhof mit einfacher Stimmenmehrheit, § 75, 2; anders § 263 StPO., der bei bestimmten, dem Angeklagten nachteiligen Entscheidungen Zweidrittel-Mehrheit verlangt. Bd. 10 S. 104. Bei der mit drei Richtern besetzten Dienststrafkammer spielt das Stimmenverhältnis keine Rolle, da die einfache zugleich Zweidrittel-Mehrheit ist.

4. **Die Vereidigung von Zeugen** und Sachverständigen **ist nur ausnahmsweise zulässig,** z. B. wegen der Bedeutung der Aussage. Näheres § 17, 4.

Anders die StPO., nach der grundsätzlich jeder Zeuge zu vereidigen ist und nur in Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann. Bd. 10 S. 52f.

IV. **Die Bedeutung von gerichtlichen Verfahren** und gerichtlichen Entscheidungen **für das Dienststrafverfahren** ist verschieden, je nachdem ob es sich um ein strafgerichtliches oder ein sonstiges Verfahren handelt.

1. Ist wegen einer Handlung, die disziplinarisch verfolgt werden soll, ein **strafgerichtliches Verfahren anhängig, so muß das Dienststrafverfahren** bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens **ausgesetzt werden.** § 13.

a) Erfolgt in dem Strafverfahren Freisprechung, so entfällt damit das Dienststrafverfahren, ausgenommen, wenn der Sachverhalt außerhalb des Tatbestands einer strafbaren Handlung eine Dienstnachlässigkeit enthält.

z. B. Buchhalter Müller ist wegen Unterschlagung von Kassengeldern freigesprochen. Dann kann er wegen desselben Sachverhalts nur dann dienstlich belangt werden, wenn er z. B. gegen die Amtskassenordnung verstoßen hat.

b) **Erfolgt Verurteilung, so kommt ein Dienststrafverfahren in Frage,** es sei denn, daß der Beamte schon infolge des Urteils aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet (S. 69) oder als Ruhestandsbeamter seine Versorgung verliert (S. 79).

Die tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils sind für das Disziplinarverfahren **bindend.** Ist z. B. festgestellt, daß der Beamte Wertzeichen entwendet hat, so ist diese Tatsache auch für das Dienststrafgericht erwiesen. Nur bei Einstimmigkeit kann es die wiederholte Prüfung beschließen.

2. **Ist ein anderes** als ein strafgerichtliches **Verfahren anhängig,** z. B. ein Zivilprozeß, ein verwaltungs- oder finanzgerichtliches Verfahren, und ist in diesem über Sach- und Rechtsfragen zu entscheiden, von denen die Beurteilung des Dienstvergehens abhängt, **so kann das Dienststrafverfahren ausgesetzt werden.** § 14.

Erforderlich ist dies jedoch nicht. Das Dienststrafgericht ist auch an die Gerichtsentscheidung nicht gebunden.

A. Die Einleitungsbehörde und die Dienststrafgerichte.

1. Die Einleitungsbehörde.

I. **Die Einleitungsbehörde ist die Verwaltungsbehörde,** die das förmliche Verfahren in Gang bringt und die dienstlichen Interessen der Verwaltung am Verfahren wahrnimmt.

Solange die Sache nicht an das Dienststrafgericht kommt, hat sie die maßgebenden Entschließungen zu treffen. B 1 u. 2. Auch später ist sie durch ihren Vertreter am Verfahren beteiligt.

II. **Die Einleitungsbefugnis ist nach dem Behördenaufbau abgestuft.** § 29.

1. **Einleitungsbehörden sind:**

a) Für Beamte, **die der Führer selbst ernennt, grundsätzlich die oberste Reichsbehörde,** der die Dienstaufsicht obliegt. Die Befugnis kann auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen werden.

b) **Für andere Beamte die Ernennungsbehörde.**

c) **Für Beamte der Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften** die von dem zuständigen Reichsminister und dem Reichsinnenminister bestimmte Behörde.

z. B. für leitende Kommunalbeamte die Aufsichtsbehörde, für andere Kommunalbeamte der Oberbürgermeister oder der Leiter des Gemeindeverbands (Landrat, Oberpräsident). § 4 DVO. für Kommunalbeamte vom 3. VII. 1937.

Die oberste Reichsbehörde kann die Befugnisse der Einleitungsbehörde auch in den Fällen zu b—c an sich ziehen. Einzelheiten sind aus den Ausführungsanweisungen der verschiedenen Verwaltungszweige zur RDStO. zu ersehen.

2. **Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung untersteht,** bei Warte- und Ruhestandsbeamten die zuletzt zuständige Stelle.

2. Die Dienststrafgerichte.

Die Dienststrafgerichte sind wie die ordentlichen Gerichte **unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen;** ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus. § 31.

a) Die ordentlichen Dienststrafgerichte.

Für alle deutschen Beamten und Ruhestandsbeamten sind grundsätzlich zuständig:

I. **Die Dienststrafkammern.**

Die Dienststrafkammer ist das **Gericht des ersten Rechtszugs.**

Sie hat auch außerhalb des Dienststrafverfahrens bestimmte Zuständigkeiten. Wenn z. B. ein Beamter ohne Urlaub dem Dienst fernbleibt und der Dienstvorgesetzte gemäß § 17 DBG. den Verlust der Dienstbezüge ausspricht (S. 38), so entscheidet die Kammer auf Antrag des Beamten endgültig. § 107. Vgl. ferner § 135, 3 DBG.

1. **Errichtet** sind die Kammern **bei Verwaltungsgerichten.** § 32 und Anlage zur DVO. Die Mitglieder bestellt der Reichsinnenminister auf 3 Jahre; die NSDAP. ist bei der Auswahl beteiligt. § 36.

Mitglieder sind:

a) **Der Vorsitzende und seine Stellvertreter.** Dies sind planmäßige Richter der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

b) **Rechtskundige und andere Beisitzer.** Die Rechtskundigen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sämtliche Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte sein, im Alter von mindestens 30 Jahren stehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Kammer haben. § 35. Wegen des Erlöschens der Mitgliedschaft s. § 40.

2. **Die Kammer entscheidet** in der Besetzung **mit drei Mitgliedern,** dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern. § 37.

Ein Beisitzer muß rechtskundig sein und einer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

3. **Örtlich zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk der Beamte** seinen dienstlichen Wohnsitz oder der Warte- und Ruhestandsbeamte seinen **Wohnsitz hat.** § 33.

Bei Auslandswohnsitz ist die Kammer in Berlin zuständig.

II. **Der Reichsdienststrafhof.**

Er ist das **Gericht des Rechtsmittelzugs.**

1. Er wird **beim Reichsverwaltungsgericht gebildet** und besteht, solange dieses noch nicht errichtet ist, als selbständige Behörde in Berlin. **Gegliedert** ist er **in Dienststrafsenate.**

Die Mitglieder ernennt der Führer auf 3 Jahre. **Es sind:**

a) Als Präsident der jeweilige Präsident des Reichsverwaltungsgerichts und bis zu dessen Errichtung des preuß. OVG.

b) Seine Stellvertreter und richterliche Beisitzer aus Kreisen des Reichsverwaltungsgerichts bzw. bis zu dessen Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichts sowie andere Beisitzer. § 41.

Das für die Mitglieder der Dienststrafkammern Gesagte gilt sinngemäß.

2. **Die Besetzung** ist im Beschlußverfahren und in der Hauptverhandlung verschieden. § 43.

a) Der Senat beschließt außerhalb der Hauptverhandlung mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, einem richterlichen Beisitzer und einem weiteren Mitglied.

b) Der Senat entscheidet in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer müssen richterliche Mitglieder sein.

3. **Zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist der „Große Dienststrafsenat"** vorgesehen. § 42. Er ist besetzt mit dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und je einem richterlichen Mitglied jedes Senats und **entscheidet:**

a) Wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines andern Senats oder des Großen Senats abweichen will, es sei denn, daß der betreffende Senat der abweichenden Entscheidung zustimmt.

b) In Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. In diesem Fall kann sowohl der Senat wie der Vertreter der obersten Dienstbehörde (s. S. 106) die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Die Entscheidung der Rechtsfrage ist in der betreffenden Sache bindend.

Zu I u. II. Im Verfahren gegen Richter jeder Art, z. B. auch der Finanz- und Verwaltungsgerichte, müssen sämtliche Beisitzer planmäßige richterliche Beamte sein. § 108.

b) Die besonderen Dienststrafgerichte.

Besonderheiten hinsichtlich der Einrichtung und Besetzung der Dienststrafgerichte gelten:

I. Für Richter und sonstige Beamte der Reichsjustizverwaltung.

Bei ihnen kommt es darauf an, bei welcher Tätigkeit das Dienstvergehen begangen ist.

1. **Ist das Dienstvergehen in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen, so gilt folgendes:**

   a) Dienststrafgericht des ersten Rechtszugs ist die Dienststrafkammer, die bei jedem Oberlandesgericht errichtet wird. Vorsitzender ist der Oberlandesgerichtspräsident oder sein ständiger Vertreter. Die Kammer entscheidet mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

   b) Dienststrafgericht des zweiten Rechtszugs ist ein Dienststrafsenat beim Reichsgericht. Vorsitzender ist der Reichsgerichtspräsident oder sein Vertreter. Der Senat entscheidet mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

   Die Mitglieder der Kammern werden vom Reichsjustizminister, die des Senats vom Führer bestellt. Näheres § 109.

2. **Ist das Dienstvergehen nicht bei richterlicher Tätigkeit begangen, so sind die allgemeinen Dienststrafgerichte** (Dienststrafkammern und Reichsdienststrafhof) **zuständig.**

   z. B. Ein Rechtspfleger übt eine unerlaubte Nebentätigkeit aus, z. B. Rechts- und Steuerberatung. Dieses Dienstvergehen unterscheidet sich nicht von gleichartigen Vergehen anderer Beamter und wird von der beim Verwaltungsgericht errichteten Dienststrafkammer abgeurteilt.

   Ob die Anschuldigung ein Dienstvergehen in Ausübung der Rechtspflege darstellt oder nicht, wird von der Einleitungsbehörde, d. h. regelmäßig dem Reichsjustizminister entschieden.

II. Für Mitglieder höchster Gerichte.

Im förmlichen Verfahren gegen Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsverwaltungsgerichts bzw. der obersten Verwaltungsgerichte der Länder (§118), des Reichsfinanzhofs, des Reichserbhofgerichts, hauptamtliche Mitglieder des Volksgerichtshofs und unabhängige Mitglieder des Rechnungshofs entscheidet ein besonderer Dienststrafsenat des Reichsgerichts unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten und mit sechs richterlichen Beisitzern. § 110.

III. Für Wehrmachtbeamte.

Dienststrafgerichte sind bei ihnen die Wehrmachtdienststrafkammern bei den Oberstkriegsgerichtsräten und der Wehrmachtdienststrafhof beim Reichskriegsgericht. VO. vom 24. VI. 1937.

B. Das Verfahren.

1. Die Einleitung.

I. **Ob das förmliche Verfahren** gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten **eingeleitet werden soll, liegt im** pflichtmäßigen **Ermessen der Einleitungsbehörde,** sog. Opportunitätsprinzip. § 3. Sie ist also anders gestellt als der Staatsanwalt,

für den nach der StPO. grundsätzlich das Legalitätsprinzip, d. h. Zwang zum Einschreiten gilt, und nur ausnahmsweise das Opportunitätsprinzip. Bd. 10 S. 76.

Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch einleiten, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafgerichtliches Verfahren schwebt; sie muß es aber dann aussetzen, bis das Strafverfahren abgeschlossen ist. S. oben S. 95. Ferner wird die Einleitung nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach der Tat in den Ruhestand tritt (§ 12) oder geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig wird (§ 15).

II. **Entschließt sich die Einleitungsbehörde zu einem förmlichen Verfahren, so erfolgt die Einleitung durch** schriftliche **Verfügung.**

Diese wird dem Beschuldigten zugestellt. Ist er Pg., so erhält der Stellvertreter des Führers Abschrift. § 28.

III. **Mit** oder nach **Einleitung kann** die **Einleitungsbehörde anordnen:**

1. **Vorläufige Dienstenthebung** des Beschuldigten. § 78.

   Daneben gibt es die im DBG. geordnete Enthebung vom Amt. S. 33.

2. **Einbehaltung von Teilen des Gehalts,** des Wartegelds oder des Ruhegehalts. Vorausgesetzt ist hier, daß mit der Strafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts zu rechnen ist. § 79.

   Bei Beamten im Dienst darf höchstens die Hälfte der Dienstbezüge, bei Warte- und Ruhestandsbeamten höchstens ein Drittel des Wartegelds oder Ruhegehalts einbehalten werden. Die Beträge verfallen unter bestimmten Voraussetzungen. § 82.

Zu 1 u. 2. Im Verfahren gegen einen Richter können diese Maßnahmen nicht von der Einleitungsbehörde, sondern nur von der Dienststrafkammer verhängt werden. § 108.

Ist der Sachverhalt bei Einleitung bereits genügend aufgeklärt, so erhebt die Einleitungsbehörde Anschuldigung beim Dienststrafgericht. Vgl. unten 2 III 2. Andernfalls findet vorher eine Untersuchung statt.

2. Die Untersuchung.

I. Die Anordnung der Untersuchung.

Sie **liegt in der Hand der Einleitungsbehörde.** Hält diese auf Grund der Vorermittlungen des Dienstvorgesetzten weitere Untersuchungsmaßnahmen nicht mehr für erforderlich, so kann sie von der Untersuchung absehen. Da das förmliche Verfahren aber meist schwerere oder verwickeltere Dienstvergehen zum Gegenstand hat, sieht das Gesetz die Untersuchung als den Regelfall an.

Betrachtet die Einleitungsbehörde die **Untersuchung als erforderlich, so bestellt sie:**

1. **Einen** Beamten zum **Untersuchungsführer.**

   Neben ihm können noch Hilfsuntersuchungsführer bestellt werden.

2. **Einen Beamten als Vertreter der Einleitungsbehörde.**

Dies ist auch notwendig, wenn keine Untersuchung stattfindet. Der Vertreter wird dann nur im Verfahren vor dem Dienststrafgericht tätig.

Über ihre Maßregeln setzt die Einleitungsbehörde den Beschuldigten in Kenntnis. § 44.

II. **Die Durchführung der Untersuchung.**

1. **Der Untersuchungsführer leitet die Untersuchung in richterlicher Unabhängigkeit** wie ein Untersuchungsrichter im Strafprozeß; an Weisungen der Einleitungsbehörde ist er nicht gebunden, auch endet sein Amt nur in gesetzlich bestimmten Fällen. § 44, 3. Er hat einen *Schriftführer zuzuziehen* und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf das Schriftführeramt zu vereidigen. § 45, 1.

a) Zu Beginn der Untersuchung ladet er den Beschuldigten und vernimmt ihn, falls er erscheint. § 47.

b) Er ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und sie gegebenenfalls zu vereidigen; auch kann er Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen. § 46. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben ihm Rechtshilfe zu leisten, § 16.

Weiter kann er z. B. bei der Dienststrafkammer beantragen, daß der Beschuldigte in einer öffentlichen Anstalt auf seinen Geisteszustand untersucht wird. Hierüber beschließt die Kammer nach Bestellung eines Verteidigers. § 48.

2. **Die Einleitungsbehörde wirkt durch ihren Vertreter mit.** Dieser ist im Gegensatz zum Untersuchungsführer ganz *von ihren Weisungen abhängig*. § 44, 4. Die Befugnisse des Vertreters sind stark ausgebaut, da bis zum Tätigwerden des Dienststrafgerichts die Einleitungsbehörde die eigentliche Herrin des Verfahrens bleiben soll (amtl. Begr.).

a) **Er kann an allen Beweiserhebungen teilnehmen** und jederzeit Akteneinsicht verlangen.

b) **Seinen Beweisanträgen muß der Untersuchungsführer stattgeben,** ebenso seinen Anträgen auf Ausdehnung der Untersuchung auf neue Punkte. § 50.

Will der Untersuchungsführer von sich aus die Untersuchung ausdehnen, so bedarf er der Zustimmung des Vertreters der Einleitungsbehörde.

3. **Der Beschuldigte hat folgende Rechte:**

a) **Er ist bei allen wesentlichen Maßnahmen zu hören;** bei Beginn hat er Anspruch auf Vernehmung, bei Ausdehnung auf Anhörung zu den neuen Anschuldigungen und bei Beendigung auf abschließende Äußerung. §§ 47, 50, 51. Bei der abschließenden Anhörung kann ihm der Untersuchungsführer von dem für das Verfahren erheblichen Teil der Personalakten Kenntnis geben und ihm in die übrigen Akten auch Einsicht gewähren.

b) **Er kann an der Beweisaufnahme teilnehmen,** außer wenn der Untersuchungsführer ihn aus besonderen dienstlichen Gründen ausschließt, sowie Beweisanträge stellen, denen stattgegeben werden soll, falls sie bedeutsam sind. § 49, 1 u. 2.

c) **Ein Verteidiger ist dagegen während der Untersuchung nicht zugelassen,** ausgenommen den Fall oben zu 1 b.

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht und hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu ab-

schließender Äußerung gegeben, so legt er die Akten der Einleitungsbehörde mit zusammenfassendem Bericht vor. § 51.

III. **Die Entscheidung nach Abschluß der Untersuchung.**

Die Einleitungsbehörde befindet nunmehr über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Sie **hat zwei Möglichkeiten:**

1. **Sie stellt das Verfahren ein.**

Das muß in bestimmten Fällen geschehen, nämlich wenn kein Dienstvergehen vorliegt oder wenn die Einleitung unzulässig oder nicht rechtswirksam war, bei Tod, Entlassung und Ausscheiden des Beschuldigten, außerdem — falls der Beschuldigte Ruhestandsbeamter ist — wenn seine Versorgungsbezüge erlöschen oder wenn er auf seine Rechte als Ruhestandsbeamter verzichtet. § 52, 1. Im übrigen kann Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip erfolgen, wenn die Einleitungsbehörde es für angebracht hält. § 52, 2. In diesem Fall kann sie z. B. eine Dienststrafverfügung verhängen, natürlich nur gegen Beamte, die noch im Dienst sind.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen. § 52, 4. Unabänderlich ist sie ebensowenig wie eine Dienststrafverfügung; der höhere Dienstvorgesetzte kann sie aufheben.

2. **Sie erhebt Anschuldigung bei der Dienststrafkammer.**

Ihr Vertreter verfaßt zu diesem Zweck eine Anschuldigungsschrift. Diese Schrift hat den Tatbestand und die *Beweismittel* geordnet darzustellen; Tatsachen, die dem Beschuldigten ungünstig sind, dürfen nur verwertet werden, soweit er dazu gehört worden ist. **Die Anschuldigungsschrift wird mit den Akten der Dienststrafkammer vorgelegt.** § 53, 1 u. 2.

Die Bedeutung der Anschuldigungsschrift für das weitere Verfahren liegt darin, daß die in ihr erhobene Anschuldigung den Gegenstand der Verhandlung und der Urteilsfindung begrenzt. § 62. Sie kann durch Nachträge erweitert werden. § 53, 4. Ihrem Wesen nach entspricht sie der Anklageschrift im ordentlichen Strafverfahren.

3. Die Hauptverhandlung.

a) Verfahren bis zur Hauptverhandlung.

I. **Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Dienststrafkammer anhängig.** Damit verändert sich die Stellung der Beteiligten.

1. **Die Einleitungsbehörde kann den Gang des Verfahrens nun nicht mehr aufhalten.** Von jetzt an hat das Dienststrafgericht die maßgebenden Entschließungen zu treffen.

Das Verfahren geht nun einer auf bestimmten gesetzlichen Gründen beruhenden Entscheidung entgegen; eine Einstellung aus freiem dienstlichem Ermessen ist nicht mehr möglich.

2. **Die Rechte des Beschuldigten sind erweitert.**

a) **Er kann sich einen Verteidiger wählen.** § 56, 1.

Verteidiger können die an deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sein, nicht aber sonstige Beamte, da dies mit der Autorität des Staates nicht vereinbar ist (amtl. Begr.).

b) Von Zustellung der Anschuldigungsschrift an (s. II 1) haben der Beschuldigte und sein Verteidiger ein Recht auf Akteneinsicht im Rahmen des § 57.

II. **Die Maßnahmen der Kammer** nach Eingang der Anschuldigungsschrift dienen der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

1. **Zustellung der Anschuldigungsschrift und Terminsbestimmung.**

Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und ihrer etwaigen Nachträge zu und bestimmt ihm eine Frist zur schriftlichen Äußerung. § 55. Nach Ablauf der Frist beraumt er die Hauptverhandlung an.

2. **Ladung.**

Der Vorsitzende der Kammer lädt zur Hauptverhandlung den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält. Ist der Beschuldigte Pg., so wird dem Stellvertreter des Führers eine Abschrift der Ladung nebst der Anschuldigungsschrift übersandt.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß mindestens eine Frist von 1 Woche liegen, außer wenn der Beschuldigte darauf verzichtet.

b) Die Hauptverhandlung selbst.

I. **Die beteiligten Personen.**

1. **Die Richter** und ein Urkundsbeamter.
2. **Der Vertreter der Einleitungsbehörde.**
3. **Der Beschuldigte und** sein **Verteidiger.**

Erscheint der Beschuldigte nicht, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Der Vorsitzende kann zwar sein persönliches Erscheinen anordnen, ihm dabei aber als Zwangsmaßregel nur androhen, daß sein Verteidiger nicht zugelassen werde. § 59. Der Beschuldigte hat jedoch ein Recht auf Teilnahme. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und teilt er das rechtzeitig mit, so muß ein neuer Termin anberaumt werden. Ist er vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zu 4 Wochen ausgesetzt werden.

4. **Außerdem** kann der Verhandlung beiwohnen. § 60:

a) Ein Beauftragter des Reichsministers des Innern oder dieser selbst.
b) Vorgesetzte des Beschuldigten oder von ihnen beauftragte Beamte.
c) Wenn der Beschuldigte Pg. ist, ein Beauftragter des Stellvertreters des Führers.

Vgl. auch oben S. 89.

II. **Der Gang der Hauptverhandlung.**

1. **Ein** vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Kammer ernannter **Berichterstatter trägt das Ergebnis des bisherigen Verfahrens** in Abwesenheit der Zeugen **vor.** § 61, 1.

Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen verlesen und dadurch zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden. Die Personalakten sind vorzutragen, soweit sie für die Gesamtbeurteilung erheblich sind.

2. **Der Beschuldigte wird gehört,** wenn er erschienen ist. § 61, 1.
3. **Die Zeugen** und Sachverständigen **werden vernommen.**

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Es kann auch neue Zeugen und Sachverständige vernehmen oder von der Vernehmung absehen, wenn es sie für unerheblich hält. § 61, 2 u. 3.

4. **Nach Schluß der Beweisaufnahme werden** nacheinander **gehört.** § 61, 4:

a) Der Vertreter der Einleitungsbehörde.
b) Der Beschuldigte und sein Verteidiger.

Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

5. **Das Urteil wird** durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe **verkündet.** § 65.

III. **Das Urteil.**

Es kann zum Gegenstand nur die Anschuldigungspunkte haben, die dem Beschuldigten in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

1. **Inhalt des Urteils.** § 63.

a) Bestrafung erfolgt, wenn der Beschuldigte für schuldig befunden wird.

Wird auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so kann dem Bestraften ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder Lebenszeit gewährt werden § 64. Dieser Beitrag darf für längstens 5 Jahre höchstens 75 v. H. und darüber hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehalts betragen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen und daß der Bestrafte der Unterstützung bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Wegen späterer Entziehung des Unterhaltsbeitrags s. unten S. 107.

b) Freisprechung erfolgt, wenn kein Dienstvergehen erwiesen ist.

c) Einstellung wird ausgesprochen:

α) In den Fällen, in denen auch die Einleitungsbehörde einstellen muß (§ 52, 1), s. oben S. 101.

β) Außerdem bei Ruhestandsbeamten, wenn zwar ein Dienstvergehen erwiesen ist, die Strafe der Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts aber nicht angebracht ist.

Das Urteil ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Es soll von den Richtern, die mitgewirkt haben, unterschrieben werden. Ausfertigungen werden dem Vertreter der Einleitungsbehörde, dem Beschuldigten und im Verfahren gegen Pg. auch dem Stellvertreter des Führers zugestellt. § 65.

2. **Rechtskraft des Urteils.**

Wird ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder wieder zurückgenommen oder wird darauf verzichtet, **so wird die Entscheidung rechtskräftig,** d. h. unanfechtbar („formelle Rechtskraft"); auch kann wegen desselben Sachverhalts nicht mehr gegen den Beschuldigten vorgegangen werden („materielle Rechtskraft").

C. Rechtsmittel.

Die Rechtsmittel sind **Behelfe der Einleitungsbehörde oder des Beschuldigten gegen Entscheidungen des Gerichts,** die sie für fehlerhaft halten.

1. Die Beschwerde.

I. **Zulässigkeit der Beschwerde.** § 66, 1.

1. **Zulässig** ist die Beschwerde **gegen die Beschlüsse der Dienststrafkammer.**
2. Sie ist jedoch **unzulässig:**

a) Gegen Beschlüsse, die gesetzlich als endgültig bezeichnet sind. S. z. B. § 135, 3 DBG.

b) Gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, z. B. Ablehnung eines Beweisantrags.

Ausgenommen sind Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Straffestsetzungen und Maßnahmen gegen Dritte.

Vgl. die ähnliche Regelung im Strafprozeß, Bd. 10 S. 116.

II. **Einlegung der Beschwerde.** § 66, 2.

Die Beschwerde ist **binnen zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses **bei der Dienststrafkammer** einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde während des Laufes der Frist beim Reichsdienststrafhof eingelegt wird.

III. **Entscheidung der Beschwerde.** § 66, 3.

Die Kammer kann der Beschwerde **abhelfen.** Damit erledigt sich das Rechtsmittel. **Andernfalls entscheidet der Reichsdienststrafhof** durch Beschluß.

2. Die Berufung.

I. **Zulässigkeit der Berufung.**

Die Berufung ist zulässig **gegen Urteile der Dienststrafkammer.** Die Kostenentscheidung im Urteil der Kammer kann aber allein nicht angefochten werden. § 67.

II. **Einlegung und Begründung der Berufung.**

1. **Einzulegen** ist die Berufung **binnen zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **bei der Dienststrafkammer.** §§ 67, 68.

Die Frist wird auch durch Einlegung beim Reichsdienststrafhof gewahrt.

2. **Zu begründen** ist die Berufung **binnen weiterer zwei Wochen.** Der Berufungsführer muß angeben, inwieweit er das Urteil anficht, welche Änderungen er beantragt und wie er sie begründet. § 69.

Will er nach Ablauf der Begründungsfrist noch neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen, so braucht das Gericht sie nur zuzulassen, wenn ihr verspätetes Vorbringen unverschuldet ist oder wenn sie erst nach der Berufungsbegründung entstanden sind.

III. **Vorprüfung durch das Gericht erster Instanz.**

1. **Vor Einreichung** der Akten **beim Reichsdienststrafhof ist zu prüfen, ob die Berufung** überhaupt **zulässig ist.**

Sie ist durch Beschluß **zu verwerfen:**

a) Wenn sie nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist.

b) Wenn die Berufungsfrist versäumt ist.

c) Wenn die Begründungsfrist versäumt ist. § 70, 1.

2. **Die Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer.**

Verwirft er die Berufung, so kann binnen zwei Wochen Beschlußfassung der Kammer beantragt werden, und hiergegen ist wieder die Beschwerde an den Reichsdienststrafhof zulässig. § 70, 2. Verwirft er die Berufung nicht, so stellt er die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Berufungsgegner zu, der sie innerhalb zwei Wochen schriftlich beantworten kann; sodann gehen die Akten an den Reichsdienststrafhof. §§ 71, 72, 1.

IV. **Das Verfahren vor dem Berufungsgericht.**

1. **Der Vorsitzende** des Senats **hat zunächst zu prüfen, ob nicht** ein Fall vorliegt, in dem **die Sache** ohne mündliche Verhandlung **durch Senatsbeschluß erledigt werden kann.** Ist dies möglich, so legt er die Sache dem Senat zur Beschlußfassung vor.

Entscheidung durch Beschluß des Senats **ist zulässig.** § 73:

a) Wenn die Berufung unzulässig ist. Dann ist sie als unzulässig zu verwerfen, s. oben III 1.

b) Wenn sie offensichtlich unbegründet ist. Dann ist sie als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, „ein Mittel, das sich als geeignet erweisen wird, das Plenum des Dienststrafsenats mit aussichtslosen Berufungen zu verschonen" (amtl. Begr.).

c) Wenn die Vorinstanz die Sache nicht genügend aufgeklärt oder schwer gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Dann ist das Urteil aufzuheben und die Sache zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung an die Kammer zurückzuverweisen.

d) Wenn ein Fall gegeben ist, in dem Einstellung erfolgen muß (s. S. 103). Dann ist das Verfahren einzustellen.

Zu a—d. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und zu begründen; er wird dem Vertreter der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten zugestellt. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

2. **Liegt** nach Ansicht des Vorsitzenden **kein Fall vor, den der Senat durch Beschluß entscheiden kann,** oder hat der Senat einen Beschluß nach 1 a—d nicht gefaßt und die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen, so **beraumt der Vorsitzende** den Termin zur **Hauptverhandlung an.**

Das Urteil, das jetzt ergehen kann, **lautet.** § 74:

a) Auf Verwerfung, wenn sich ergibt, daß die Berufung unzulässig ist.

b) Auf Zurückweisung, wenn die Berufung nicht begründet ist.

c) Auf Aufhebung des angefochtenen Urteils, wenn die Berufung zulässig und begründet ist.

Hebt der Senat das Urteil auf, so wird er regelmäßig selbst anderweit entscheiden, z. B. auf Freisprechung statt der im Urteil der Vorinstanz ausgesprochenen Bestrafung oder auch auf eine schwerere Dienststrafe (sog. reformatio in pejus, vgl. Bd. 10 S. 115). Ist die Sache nicht genügend aufgeklärt oder sind in erster Instanz schwere Verfahrensmängel unterlaufen, so kann er die Sache an die Kammer zurückverweisen.

Im übrigen gelten die Vorschriften für das Verfahren vor der Dienststrafkammer sinngemäß; an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde tritt ein Vertreter der obersten Dienstbehörde. § 75.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Wie das allgemeine Strafverfahrensrecht kennt auch das neue Beamtenrecht die Möglichkeit, in besonderen Fällen ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wiederaufzunehmen.

I. Voraussetzungen der Wiederaufnahme. § 83.

1. Die Wiederaufnahme kann stattfinden:

a) **Zugunsten des Verurteilten,** wenn er rechtskräftig **mit Entfernung aus dem Dienst** oder Aberkennung des Ruhegehalts **bestraft** worden ist — also mit Strafen, die seine Ehre in nach außen erkennbarer Weise angreifen — und wenn die Aufhebung oder Milderung der Strafe erstrebt wird.

b) **Zuungunsten des Verurteilten,** wenn er freigesprochen oder **mit einer geringeren Strafe als Entfernung** aus dem Dienst oder Aberkennung **des Ruhegehalts bestraft** worden ist und wenn ein **Urteil auf diese** Strafen erstrebt wird.

2. Die Wiederaufnahme ist nur aus folgenden Gründen **zulässig:**

a) Wenn neue und erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die eine **andere** Entscheidung zu begründen geeignet sind.

b) Wenn das **Urteil** auf inzwischen rechtskräftig bestrafter Urkundenfälschung oder falscher Aussage beruht.

c) Wenn ein Gerichtsurteil aufgehoben wird, auf dem das Dienststrafurteil beruht.

d) Wenn eine strafbare und inzwischen rechtskräftig bestrafte Pflichtverletzung eines Dienststrafrichters in der Sache vorliegt, z. B. Bestechung.

e) Wenn bei der Entscheidung des Reichsdienststrafhofs ein Mitglied mitgewirkt hat, das kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen war.

f) Wenn eine im Gesetz nicht vorgesehene Strafe verhängt worden ist.

Ergeht nach dem Dienststrafurteil ein strafgerichtliches Urteil, das den Sachverhalt ebenso würdigt, oder ein Strafurteil, das die Folge des Verlusts des Amts oder des Ruhegehalts hat (S. 69), so bleibt die Wiederaufnahme auch bei Vorliegen der Voraussetzungen zu 1 u. 2 unzulässig. § 85.

II. Das Verfahren.

1. Wie im Strafprozeß ist ein **Wiederaufnahmeantrag** erforderlich.

Er kann von der Einleitungsbehörde oder dem Verurteilten — nach seinem Tod auch von den nächsten Angehörigen — gestellt werden und ist schriftlich bei dem Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Dabei sind der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel anzugeben. § 86.

2. **Es erfolgt eine Vorprüfung** durch das Gericht, dessen Entscheidung angegriffen wird.

Das Gericht verwirft den Antrag, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind oder der Antrag offenbar unbegründet ist. § 88. Andernfalls beschließt es die Wiederaufnahme.

3. **Das weitere Verfahren** wird **vor der Dienststrafkammer** durchgeführt, die früher im ersten Rechtszug entschieden hat, abgesehen von dem Sonderfall oben zu I 2e. § 89, 2.

a) Die Kammer kann ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der Einleitungsbehörde auf Freispruch erkennen. Geschieht dies nicht, so bringt sie die Sache zur Hauptverhandlung. § 91.

b) Kommt es zur Hauptverhandlung, so wird der gesamte Sachverhalt erneut geprüft. Auf Grund dieser Prüfung kann das Gericht die frühere Entscheidung entweder aufrecht erhalten oder aufheben und anders entscheiden. § 92.

Unschuldig Verurteilte werden entschädigt. §§ 94, 95. Waren sie zur Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt und kommen sie nun mit einer geringeren Strafe weg, so werden sie so gestellt, als ob das frühere Urteil dem neuen entsprochen hätte. Freigesprochene können darüber hinaus einen Anspruch auf Schadenersatz nach dem Ges. betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. V. 1898 (entsprechendes österreichisches Gesetz vom 2. VIII. 1932) geltend machen. Vgl. Bd. 10 S. 127.

4. **Gegen das Urteil** der Dienststrafkammer **ist die Berufung zulässig.** § 92, 2.

Zu 1—4. Dienststrafrichter, die bei der früheren Entscheidung mitgewirkt haben, sowie Beamte, die als Untersuchungsführer oder Vertreter der Einleitungsbehörde tätig waren, sind von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen. § 93.

III. Wiederaufnahme zur Entziehung des Unterhaltsbeitrages.

In einer besonderen Form des Wiederaufnahmeverfahrens kann dem Verurteilten ein ihm vom Dienststrafgericht bewilligter Unterhaltsbeitrag (vgl. S. 103) wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrags unwürdig war oder wenn er sich seiner als unwürdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben. Hierüber beschließt die Dienststrafkammer auf Antrag der obersten Dienstbehörde. § 96.

Fünfter Abschnitt.

Kosten, Vollstreckung, Begnadigung.

1. Kosten des Verfahrens.

Unter Kosten sind im Dienststrafrecht nicht Gebühren, sondern **nur die baren Auslagen** zu verstehen.

z. B. Schreib- und Postgebühren, Zeugengebühren, Reisekosten des Untersuchungsführers und des Vertreters der Einleitungsbehörde. Die Verwaltungskosten der Dienststrafgerichte gehören nicht dazu. Vgl. DVO. zu §§ 97—99.

I. **Die Kosten bei** Bestrafung durch **Dienststrafverfügung können dem Beamten nach** dem pflichtmäßigen **Ermessen** des Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise **auferlegt werden.** § 97.

Sie können von den Dienstbezügen und zwar auch vom unpfändbaren Teil abgezogen werden.

II. **Die Kosten des förmlichen Verfahrens sind** grundsätzlich **dem unterliegenden Teil aufzuerlegen.** Jede Entscheidung zur Hauptsache muß bestimmen, von wem die Kosten zu tragen sind. § 101, 1.

1. Die Kosten **erster Instanz** hat der Beschuldigte zu tragen, wenn er verurteilt wird (ganz oder teilweise). § 98. Wird er freigesprochen, so können seine notwendigen Auslagen dem Reich zur Last gelegt werden, z. B. seine Reisekosten, nicht aber Verdienstausfälle und auch die Kosten eines Verteidigers nur dann, wenn dies vom Dienststrafgericht ausdrücklich entschieden ist. § 100. Über die Kosten bei Einstellung vgl. §§ 98², 100.
2. Die Kosten eines **erfolglosen Rechtsmittels** oder Wiederaufnahmeantrags treffen den Berufungsführer oder Antragsteller. §§ 99, 100.

Die Höhe der Kosten wird von der Geschäftsstelle der Dienststrafkammer festgesetzt; sie können wie bei I von den Dienstbezügen ohne Rücksicht auf den Pfändungsschutz einbehalten werden. § 101.

2. Vollstreckung, Begnadigung

I. **Die Vollstreckung** bestimmt sich **nach der Art der Dienststrafe.**

1. **Warnung und Verweis gelten mit Zustellung der Dienststrafverfügung oder Rechtskraft des Urteils** als vollstreckt.
2. **Geldbuße und Gehaltskürzung vollstreckt** der **Dienstvorgesetzte, Ruhegehaltskürzung** der letzte Dienstvorgesetzte.

   Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen einbehalten werden, auch soweit sie unpfändbar sind.
3. **Entfernung aus dem Dienst** und **Aberkennung des Ruhegehalts** werden **mit Rechtskraft des Urteils wirksam.**

Tritt der Verurteilte vor Rechtskraft in den Ruhestand, so wandelt sich ein Urteil auf Entfernung aus dem Dienst ohne weiteres in ein solches auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein Urteil auf Gehaltskürzung in ein solches auf Ruhegehaltskürzung. Vgl. § 102.

II. **Das Gnadenrecht** in Dienststrafsachen **hat der Führer** und Reichskanzler. § 104. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

Führererlaß vom 1. II. 1935, dazu Anordnung des Reichsministers des Innern vom 21. II. 1935. Vgl. auch S. 70.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten).

Kriegsnachträge

zu den vier Schaeffer-Sammlungen

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Nachtrag zum 14. Heft 5. Teil

Neues Beamtenrecht

4. Auflage

Das neue großdeutsche Beamtenrecht ist gleich den anderen großen Rechtsgebieten von der stürmisch vorwärtsdrängenden politischen Entwicklung der jüngsten Vergangenheit nicht unberührt geblieben. Sein räumlicher Geltungsbereich ist durch die Heimkehr der dem Reich 1919 entrissenen Gebiete erweitert worden. Es haben sich ferner einige für die Dauer bestimmte Änderungen des Beamtenrechts als notwendig erwiesen. Schließlich mußte auch im Beamtenrecht den Erfordernissen des Krieges durch Erlaß besonderer kriegsrechtlicher Vorschriften Rechnung getragen werden.

1. Zum Geltungsbereich des Beamtenrechts.

I. **In der Ostmark und im Sudetengau war das deutsche Beamtenrecht bereits am 1. X. 1938 und 1. I. 1939 eingeführt** worden, vgl. S. 12—14 dieses Heftes. Für beide Gebiete sind weitere Maßnahmen zur Überleitung auf das neue Recht getroffen worden.

1. **In der Ostmark** wurden die **Rechtsverhältnisse der ehemals österreichischen Beamten näher geregelt.**

a) Die Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehemaligen österreichischen Verwaltungen sollen grundsätzlich Stellen derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit demselben Endgrundgehalt erhalten, VO. vom 24. II 1939 in der Fassung vom 18. VII 1939. Sie sind aber verpflichtet, ein Amt in einer gleichwertigen Laufbahn auch dann bei dienstlichem Bedürfnis zu übernehmen, wenn das neue Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit gleichem Endgrundgehalt angehört; in diesem Falle erhalten sie ihr altes Grundgehalt und steigen in Dienstaltersstufen auf.

b) Die Beamten der ehemaligen österreichischen Zentralbehörden treten bis spätestens 1. IV 1940 mit ihren Planstellen in den Reichshaushalt über und werden unmittelbare Reichsbeamte, VO. vom 8. VII. 1939 i. V. mit VO. vom 27. III. 1940. Die übrigen Beamten des bisherigen Landes Österreich, der österreichischen Länder und der Stadt Wien sind in den unmittelbaren Reichsdienst oder den Dienst der neugebildeten Selbstverwaltungskörperschaften zu übernehmen. Für alle diese Beamten gilt die gleiche Verpflichtung wie zu a dargestellt, nämlich ein Amt in einer gleichwertigen Laufbahn auch bei geringerem Endgrundgehalt zu übernehmen; sie erhalten dann ebenfalls ihr bisheriges Grundgehalt und steigen in Dienstaltersstufen auf.

2. **In den sudetendeutschen Gebieten** wurde die **Rechtsstellung der ehemals tschechischen Beamten deutscher Volkszugehörigkeit** durch VO. vom 19. X. 1939 **geordnet.**

a) Ist ein bisher tschechischer Beamter nach dem DBG. zum deutschen Beamten ernannt worden, so endet das nach tschechischem Recht begründete Dienstverhältnis mit dem Ernennungstag.

b) Wer nicht zum deutschen Beamten ernannt oder in den Ruhestand versetzt worden ist, gilt als mit Ende Juni 1939 in den Ruhestand versetzt. Das Reich übernimmt bei diesen Beamten ebenso wie bei den bereits im tschecho-slowakischen Staat zur Ruhe gesetzten Beamten die Zahlung der Ruhegenüsse. Insoweit bleibt mit einigen Ausnahmen das tschechische Recht in Geltung.

II. **Im Protektorat Böhmen und Mähren** hat mit der Schaffung des Amtes des Reichsprotektors durch Führererlaß vom 16. III. und 22. III. 1939 von vornherein neben der protektoratseigenen Verwaltung eine reichseigene Verwaltung bestanden. Die **reichsrechtlichen Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechts** sind **bei den Behörden** und Dienststellen **des Reichs anzuwenden,** VO. vom 7. XII. 1939.

Die im Protektorat beschäftigten Beamten erhalten eine Protektoratszulage, s. Reichshaushaltsblatt 1940, S. 101. Wegen des Ortsklassenverzeichnisses vgl. Reichshaushaltsbl. 1939, S. 301.

III. **Neu eingeführt** worden **ist das deutsche Beamtenrecht** weiterhin:

1. **Im Memelland,** das durch Gesetz vom 23. III. 1939 mit dem Deutschen Reich vereinigt wurde.

Hier ist am 1. V 1939 das gesamte Reichsrecht und damit auch das Beamtenrecht in Kraft getreten.

2. **In Danzig,** das durch Gesetz vom 1. IX. 1939 wieder Bestandteil des Reiches geworden war.

Das deutsche Beamtenrecht gilt in Danzig mit dem übrigen Reichsrecht ab 1. I. 1940. Das Reichsbesoldungsrecht war bereits durch VO. vom 25. XI. 1939 eingeführt worden.

3. **In den** durch Führererlaß vom 8. X. 1939 **eingegliederten Ostgebieten:** den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Warthegau, den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau und dem Gebiet um Suwalki.

Die Einführung des Beamten- und Besoldungsrechts geschah durch VO. vom 24. XII. 1939. Die Beamten in den eingegliederten Ostgebieten erhalten, soweit sie verheiratet sind und ihren Umzug durchgeführt haben, eine Aufbauzulage, s. Reichshaushaltsbl. 1940, S. 45 u. 131.

4. **In Eupen, Malmedy und Moresnet,** die durch Erlasse des Führers vom 18. und 23. V. 1940 in das Reich zurückgeführt und der Rheinprovinz zugeteilt wurden.

Das gesamte Reichsrecht und damit das Beamtenrecht ist hier seit 1. IX. 1940 in Kraft.

Deutsche Beamte sind heute weiterhin tätig im Generalgouvernement, in Norwegen und Holland, wo deutsche Zivilverwaltungen bestehen, in Luxemburg, Lothringen und dem Elsaß, wo ebenfalls Chefs der Zivilverwaltung eingesetzt sind, und schließlich in Belgien und dem besetzten Gebiet von Frankreich, in denen deutsche Militärverwaltungen eingerichtet sind.

2. Änderungen und Ergänzungen des Beamtenrechts.

I. **Das Verhältnis verschiedener Beamtengruppen zum Reich** als dem unmittelbaren oder mittelbaren Dienstherrn ist geändert oder neu **festgelegt** worden.

1. **Die Beamten der Länder,** die Lehrer an staatlichen Schulen und die Volksschullehrer sind **unmittelbare Reichsbeamte** geworden. Das entspricht der Vereinheitlichung des Behördenaufbaus, derzufolge die Behörden der Länder zugleich Behörden des Reiches sind, Ges. vom 5. VII. 1939.

Dienstherr ist nur das Reich; die Darstellung S. 22 dieses Heftes ist insoweit überholt. Doch bleiben die Befugnisse der obersten Landesbehörden als oberster Dienstbehörden unberührt.

2. **Die Reichsbahnbeamten** sind nach dem Reichsbahngesetz vom 4. VII. 1939 als **unmittelbare Reichsbeamte** zu betrachten. Vgl. S. 22 dieses Heftes. Ihre oberste Dienstbehörde ist der Reichsverkehrsminister.

Der Dienst bei der bisherigen Deutschen Reichsbahngesellschaft gilt für die Reichsbahnbeamten als Reichsdienst.

3. **Die Reichsbankbeamten** sind **mittelbare Reichsbeamte,** Reichsbankgesetz vom 15. IV. 1939. Ihre oberste Dienstbehörde ist der Präsident der Reichsbank; durch ihn werden die Reichsbankbeamten ernannt. Siehe auch S. 22 dieses Heftes zu II 2.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Reichsbank werden durch ein besonderes Statut geregelt, das den Bedürfnissen des Bankbetriebes Rechnung trägt. Die Beamten unterstehen der RDStO. Für die Gehälter und Ruhegehälter erläßt der Reichsbankpräsident die maßgebenden Vorschriften.

II. **Die Stellung der Beamten aus dem Militäranwärterstand** (Versorgungsanwärter) **hat eine Verbesserung erfahren,** und zwar hinsichtlich ihres allgemeinen Dienstalters wie ihres Besoldungsdienstalters. Die neue Regelung soll die Beamten aus dem Militäranwärterstand mit ihren gleichalten Kameraden aus dem Zivilanwärterstand gleichstellen, vgl. Woothke in Deutsche Verw. 1940, S. 50.

Für die Einzelheiten vgl. die VO. über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes vom 14. XI. 1939 und das Gesetz über die 35. Ergänzung des RBesG. vom 29. I. 1940.

Von weiteren, für die Dauer bestimmten Neuregelungen ist das Inkrafttreten einer einheitlichen Besoldung für die Volksschullehrer des Reiches hervorzuheben, für die nach dem Ges. vom 29. I. 1940 ab 1. IV. 1940 das Reichsbesoldungsrecht gilt.

3. Beamtenrechtliche Kriegsmaßnahmen.

Beamtenrechtliche Kriegsmaßnahmen sind erlassen worden:

I. **Auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts.**

1. **Hier ist von besonderer Bedeutung** die zweite **Kriegsverordnung vom 3. V. 1940**, die eine Neufassung, Ergänzung und Erweiterung der ersten Kriegsverordnung vom 1. IX. 1939 darstellt. Sie trifft Maßnahmen für die zweckmäßigste Verwendung der aktiven Beamten, der infolge Heirat ausscheidenden weiblichen Beamten und insbesondere der noch dienstfähigen Ruhestandsbeamten. Vgl. Fischbach, Deutsche Verw. 1940, S. 161.

   a) **Alle aktiven Beamten können,** wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht, **auch außerhalb des Bereichs ihres unmittelbaren Dienstherrn und** auch **in einem Amt** derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn **mit niedrigerem Endgrundgehalt beschäftigt werden.** Ihre rechtliche, insbesondere besoldungsrechtliche Stellung wird jedoch durch eine solche Beschäftigung nicht berührt.

   b) **Weibliche Beamte** brauchen **nicht deshalb entlassen zu werden, weil** ihre wirtschaftliche **Versorgung gesichert ist;** ehemalige weibliche Beamte, die aus diesem Grund entlassen worden sind, können als Beamte auf Widerruf wieder eingestellt werden. Siehe dazu S. 74 dieses Heftes.

   c) **Beamte auf Zeit und Lebenszeit treten mit der Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr ohne weiteres in den Ruhestand;** auch findet keine vorzeitige Zurruhesetzung auf Antrag mehr statt (vgl. dazu S. 74 dieses Heftes). Die Altersgrenze des DBG. von 65 Jahren ist also vorläufig aufgehoben. Auch eine Beförderung ist noch möglich, soweit der Beamte nicht das 67. Jahr vollendet hat. Andererseits können die Beamten jedoch jederzeit und ohne ihren Antrag nach Vollendung des 65. Lebensjahres von der zuständigen Behörde in den Ruhestand versetzt werden, z. B. wenn ihre Leistungen nicht mehr genügen.

   d) **Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet,** sich wieder bei ihrer Verwaltung zu melden und jede **Beschäftigung anzunehmen, die ihrer früheren** oder einer gleichwertigen Laufbahn oder ihrer Berufsausbildung **entspricht.** Bei ihrer Wiederverwendung ist zu prüfen, ob die S. 45 f. dieses Heftes dargestellten allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ruhestandsbeamten können als Beamte auf Widerruf oder als Angestellte beschäftigt werden. Soweit sie als Beamte auf Widerruf eingestellt sind, erhalten sie Dienstbezüge in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ihre Versorgungsbezüge ruhen ganz. Das Beschäftigungsverhältnis kann jederzeit durch Entlassung beendet werden.

2. **Weitere** beamtenrechtliche **Vorschriften** allgemeiner Natur **betreffen Beamte** oder Beamtenanwärter, **die zur Wehrmacht einberufen** worden sind. Diese Vorschriften regeln:

a) Die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen, VO. vom 7. IX. 1939 und 15. I. 1940. Danach wird die Berufung in das Beamtenverhältnis, die Anstellung und Beförderung von Personen, die zur Wehrmacht einberufen sind, mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltung wirksam. Es bedarf also der Zustellung einer Urkunde nicht. Ergänzend wird bestimmt, daß die Ernennung usw. als mit dem Tag der Vollziehung der Urkunde erfolgt gilt, wenn der Ernannte an diesem Tage oder später vor der Veröffentlichung im Amtsblatt oder vor der Zustellung der Urkunde gefallen ist.

b) Den Stellenvorbehalt für Militäranwärter usw., VO. vom 30. XII. 1939. Beamtenstellen, die Militäranwärtern usw. vorbehalten sind, dürfen für die Kriegsdauer auch dann nicht anderweit besetzt werden, wenn Militäranwärter nicht zur Verfügung stehen. Sie müssen offengehalten und können einstweilen von Angestellten versehen werden.

c) Die Eheschließung der einberufenen Beamten, VO. vom 27. IX. 1939. Sie ist dadurch erleichtert, daß der urkundliche Abstammungsnachweis (vgl. S. 39 dieses Heftes) nachträglich geführt werden kann; vorläufig genügt eine entsprechende Versicherung.

Neben diesen zugunsten der wehrmachtangehörigen Beamten getroffenen Regelungen ist noch die Verlängerung der Amtszeit der Beamten auf Zeit im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände zu erwähnen, die durch VO. vom 11. X. 1939 angeordnet worden ist.

II. Auf dem Gebiete des Besoldungsrechts.

Wegen der Besoldung der zur Wehrmacht einberufenen Beamten ist das **Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz** vom 28. VIII. 1939 zu vergleichen; s. auch die DV. vom 31. VIII. 1939, ferner VO. vom 20. IX. 1939.

Grundgedanke ist, daß die Friedensbesoldung weiterläuft. Da der eingezogene Beamte von der Wehrmacht aber Verpflegung, Bekleidung, ärztliche Versorgung sowie einen Wehrsold erhält, wird von den Friedensbezügen ein Ausgleichsbetrag abgezogen, der nach dem Familienstand abgestuft ist, aber den Wehrsold nicht überschreiten darf. Nach der VO. vom 28. II. 1940 kann der eingezogene Beamte auch Kriegsbesoldung beantragen; dann entfällt die Zahlung der Friedensgebührnisse.

III. Auf dem Gebiete des Dienststrafrechts.

1. **Durch Gnadenerlaß des Führers** vom 21. X. 1939 **ist bestimmt worden:**

a) Geldbußen, Warnungen und Verweise für Dienstvergehen vor Inkrafttreten des Führererlasses werden nicht mehr verhängt.

b) Noch nicht vollstreckte Geldbußen werden erlassen, nicht oder nur teilweise vollstreckte Gehaltskürzungen nicht mehr vollstreckt.

c) Förmliche Dienststrafverfahren werden von der Einleitungsbehörde oder obersten Dienstbehörde eingestellt oder ihre Einstellung beantragt, wenn das Verfahren nach Auffassung der Behörde nicht zur Höchststrafe (Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts) führt. Das Dienststrafgericht muß dem Einstellungsantrag entsprechen; es kann ein anhängiges Verfahren unter der gleichen Voraussetzung auch von sich aus einstellen.

2. **Das Dienststrafverfahren ist vereinfacht** worden, VO. vom 17. V. 1940. Vgl. Breithaupt in Deutsche Verw. 1940, S. 181.

a) **Bildung, Besetzung und Zusammensetzung der Dienststrafgerichte** werden **erleichtert.** Es können Dienststrafkammern aufgehoben und mit andern zusammengelegt werden. Die Senate des Reichsdienststrafhofs entscheiden im Beschlußverfahren mit insgesamt 2 richterlichen Mitgliedern und in der Hauptverhandlung mit 3 Mitgliedern, darunter 2 richterlichen. Vgl. dazu S. 97 dieses Heftes zu II 2.

b) **Für die Untersuchung braucht** ein **Vertreter der Einleitungsbehörde nicht** mehr **bestellt zu werden** (vgl. S. 100 dieses Heftes). Nach Abschluß der Untersuchung kann die Einleitungsbehörde den Untersuchungsführer selbst zu ihrem Vertreter vor der Dienststrafkammer bestellen.

c) **Der Beschwerdezug gegen Dienststrafverfügungen** des Dienstvorgesetzten wird **eingeschränkt.** Die weitere Beschwerde (S. 93 dieses Heftes) entfällt, wenn der für die Einleitung des förmlichen Verfahrens zuständige Dienstvorgesetzte die Verfügung erlassen oder wenn er als nächsthöherer Dienstvorgesetzter über die Beschwerde entschieden hat.

Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Fortsetzung von Seite 2 des Umschlages

Heft			Fest kartoniert M
13.1	**Neues Staatsrecht I.** Der neue Staatsaufbau. 14. Auflage	Neu!!	3,30
13.2	**Neues Staatsrecht II.** Die Errichtung des Großdeutschen Reiches. 14. vollkommen neu bearbeitete Auflage	Neu!!	1,80
13.3	**Deutsche Verfassungsgeschichte.** Vom Germanischen Volksstaat bis zum Dritten Reich. 1. Auflage	Neu!!	3,50
13.4	**Deutsches Reichsstaatsrecht.** In systematischer Darstellung. In Vorbereitung		
14.1	**Verwaltungsrecht.** Nach neustem Stande. 4. Auflage	Neu!!	2,00
	Kriegs-Nachtrag		0,35
14.2	**Neues Gemeinderecht.** Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 5. Aufl.	Neu!!	1,80
14.3	**Steuerrecht.** 3. Auflage Steuerlehre siehe „Grundriß" Band 18	Neu!!	3,00
14.4	**Reichspolizeirecht.** 1. Auflage	Neu!!	2,50
14.5	**Neues Beamtenrecht für Großdeutschland.** 4. Auflage	Neu!!	2,40
14.6	**Öffentliches Haushaltsrecht.** 1. Auflage	Neu!!	1,20
15.1	**Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** In Vorbereitung.		
15.2	**Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen.** In Vorbereitung.		
15.3	**Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung.** 2. Auflage Die Kriegswirtschaft siehe „Neugestaltung" Heft 40²	Neu!! etwa	3,50
16.1	und Folge bringen Darstellungen über verschiedene Gebiete der Volkswirtschaftspolitik. In Vorbereitung.		
18.1	**Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.** Erscheint später.		
18.3	**Grundriß der Buchhaltungslehre.** 2. Auflage	Neu!!	2,10
19.1	**Arbeitsrecht I.** Grundlagen und Wesen des Arbeitsrechts. 1. Auflage	Neu!!	1,50
19.2	**Arbeitsrecht II.** Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 7. Auflage	Neu!!	3,30
28.1	**Raumbild der Wirtschaft (Wirtschaftsgeographie).** Deutsches Reich. Mit Einlage: Memelland, Böhmen und Mähren. 2. Auflage		1,80
32.1	**Geschichte des Deutschen Bauernrechts u. des Deutschen Bauerntums.** 2. Auflage		1,50
32.2	**Deutsches Bauernrecht.** 3. Auflage	Neu!!	2,80
32.3	**Agrarrecht u. Agrarpolitik.** Mit Siedlungs- u. Wohnungspolitik. In Vorbereitung.		
35.	**Aufgabe und Aufbau des Reichsarbeitsdienstes.** 1. Auflage		1,00
40.1	**Die Reichsverteidigung (Wehrrecht).** 1. Auflage	Neu!!	1,60
40.2	**Die Kriegswirtschaft.** 1. Auflage (Siehe auch „Neugestaltung" Heft 15³)	Neu!!	1,50
40.3	**Die Reichsverteidigung (Zivilrecht).** 1. Auflage	Neu!! etwa	1,80
40.5	**Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn.** 1. Auflage (Siehe auch „Grundriß" Band 10)	Neu!!	1,30
40.6	**Seekriegsrecht.** In Vorbereitung.		

*** Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.**

— Nach dem Stande Herbst 1940 —